**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1894)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Tagblatt

des

# Großen Nates des Kantons Bern.

# Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Biel, den 5. November 1894.

herr Großrat,

Nach den Bestimmungen des Großrats-Reglementes hat der Große Rat am dritten Montag im Monat Rovember zu der ordentlichen Herbstessen zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich Montag den 19. November 1894, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzusinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenftande find folgende:

#### Gesekesentwürfe

zur ersten Beratung.

- 1. Gefet über die Schutpockenimpfung. (Kommiffions= präfident: Herr Scherz.)
- 2. Gesetz betreffend die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen. (Kommissions= präsident: Herr B. Tschanen.)
- 3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. (Kommissionsprasident: Herr Heller.)

- 4. Geset über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Wahl der Kommission.)
- 5. Gefet über die Biehentschädigungstaffe.

#### Dekretsentwürfe.

- 1. Dekret über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münfingen. (Kommissionspräsident: Herr A. Schmid.)
- 2. Defret über die Schukinspektoren. (Kommissionspräsident: Herr Grieb.)
- 3. Dekret über die Schulspnode des Kantons Bern. (Kommissionspräsident: Herr Grieb.)
- 4. Dekret über die neue Feuerordnung. (Kommissionspräsident: Herr K. Schmid.)
- 5. Detret betreffend birette Besolbung der Angestellten der Amts= und Gerichtsschreibereien und der Betrei= bungs= und Konkursamter.

#### Porträge.

#### Des Regierungspräsidiums.

Staatsverwaltungsbericht pro 1893.

#### Der Direktion des Innern.

Bericht über die Errichtung einer Handels= und Gewerbe= kammer.

#### Der Direttion der Juftig.

Expropriationen.

#### Der Direktion der Polizei.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgesuche.

#### Der Direktion der Finangen.

- 1. Räufe und Verfäufe von Domanen.
- 2. Abtretungsvertrag mit der Kirchgemeinde Wichtrach betreffend die dortige Pfrunddomäne.
- 3. Nachfreditbegehren.
- 4. Staatsrechnung pro 1893.

#### Der Direttion der öffentlichen Bauten.

Strafen= und andere Bauten.

#### Der Direttion der Forften.

Waldtäufe und -Vertäufe.

#### Anzüge und Anfragen:

1. Motion der Herren Péquignot und Mithafte vom 23. August 1894 betreffend Revision des Strafgesetzbuches.

2. Motion des Herrn Scherz vom 23. August 1894 betreffend gesehliche Bestimmungen gegen gesundheitstsschädliche Arbeitsüberlastung.

3. Motion des Herrn Hofmann vom 10. Oktober 1894 betreffend Revision des Dekretes über die Organisfation und Berwaltung der Viehentschädigungskaffe.

#### Mahlen:

Der Vertreter des Kantons Bern im Ständerate pro 1895.

Uebrige beim Großen Rat anhängige Geschäfte: (Großratsreglement Art. 2)

Gefet betreffend die Ausübung ber Jagd.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 21. November ftatt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats=Präsident Aug. Weber.

# Erste Sitzung.

Montag den 19. Novembee 1894,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitender: Prafident Weber.

Der Namen saufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend find 49, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bühlmann, Cuenat, Fleury, Freiburghaus, Hennemann, Houriet, Krenger, Lenz, Minder, Nägeli, Neiger, Kosselet, Schmid (Karl, Burgdorf), Steffen, Tanner, Tschanen, Tschiemer, v. Wattenwyl (Uttigen), Bürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Boinan, Boh, Bourquin, Burrus, Choquard, Choulat, Comte, Coullery, Fahrny, Frutiger, Gerber (Stessisburg), Gouvernon, Grandjean, Henzelin, Hubacher, Jacot, Itten, Kaiser, Krebs (Eggiwyl), Mérat, Mouche, Neuenschwander, Péteut, Dr. Keber, Koth, Kuchti, Wyh, Zingg (Jns).

Präfibent. Bevor wir zu den Geschäften übergehen, erlaube ich mir vor allem aus, den Kat zu begrüßen. Ich sehe mich ferner veranlaßt, über den bei Anlaß der letten Session vorgekommenen Vorfall, daß viele Mitglieder am letten Tag sehlten, heute hier noch mein Bedauern auszusprechen. Ich glaube nicht, daß solche Vorkommisse dazu angethan sind, das Ansehen des Kates gegenüber dem Volke zu heben. und ich hosse, es genüge diese Erwähnung, um in Zukunft ähnlichen Vorkommnissen Abbruch zu thun.

Im fernern möchte ich eines Vorkommnisses gedenken, das erfreulicher ist, nämlich der Abstimmung vom 4. November, wo das Vernervolk in seiner großen Mehrheit seine alte tradionelle Bundestreue wieder bezeugt hat. Ich glaube, wir dürsen von hier aus dem Vernervolk unsern Dank außsprechen. Wir dürsen aber auch nicht unerwähnt lassen, daß die Zollinitiative einen weitern Erfolg aufzuweisen hatte im Vernerland, nämlich den, daß unsere Volksvertreter mit dem Volke etwas mehr in Verührung gekommen sind, als es disher der Fall gewesen ist. Je mehr der Volksvertreter direkt mit dem Volk verkehrt, um so leichter wird auch für die Zukunft bei ähnlichen Anlässen das Volk Belehrung sinden und werden alle Angrisse, welche von reaktionärer Seite gegen die fort-

schrittliche Entwicklung unserer Institutionen gemacht werden, wohl leicht mit Erfolg abgeschlagen werden. — Damit erkläre ich die ordentliche Herbstsession als eröffnet.

#### Tagesordnung:

#### Portrag über stattgehabte Ecsakwahlen in den Großen Rat.

Laut diesem Vortrag wurden am 4. und 11. November abhin nachstehende Ersatwahlen in den Großen Rat getroffen:

1. Im Wahlkreis Oberburg, an Plat des verftorbenen Herrn Howald: Herr Gottlieb Bogt, Gemeinderat in Krauchthal;

2. Im Wahlkreis Rüegsau, an Plat des ausgetretenen Herrn Ryser und des verstorbenen Herrn Habegger: die Herren Jakob Wälti, Gemeindepräsident in Lüzelslüh und Anton Ryser, Müller zu Rinderbach bei Uffoltern;

3. Im Wahlkreis Laufen, an Plat des zum Regierungsstatthalter ernannten Herrn Cueni: Herr Louis Scholer, Fürsprecher in Laufen;

4. Im Wahltreis St. Immer, an Plat des ausgesgetretenen Herrn Charmillot: Herr Augst Jorah, Negotiant in St. Immer.

Da gegen diese Ersatwahlen innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingelangt sind und auch kein Grund volliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrat deren Genehmigung.

Die Ersatwahlen werden stillschweigend validiert, worauf die Herren Vogt, Wälti, Ahser, Scholer und Jorah den versassungsmäßigen Eid leisten.

Es wird dem Rate Renntnis gegeben von folgenden

#### Detitionen :

1. Petition von Herrn Notar Gerber in Huttwyl und verschiedenen Mitunterzeichnern, bahingehend, "es möchte das in Art. 40 der Versaffung vorgesehene Gesetz bezüglich eines besondern Verwal=tungsgerichtes beförderlich erlassen und diese Gezichtsbehörde versassungsgemäß konstituiert werden".

Geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung.

2. Petition des Rantonalvorstandes der bernischen Grütli= und Arbeitervereine, in welcher für die Ausarbeitung des neuen Steuergesetzes als Grundsätze vorgeschlagen werden: Erhöhung der steuerfreien Einkommenssumme von 600 Fr. auf 1000 Fr., Einführung der progressiven Besteuerungsart sowie einer Attivbürgersteuer und endlich scharfe Maßnahme gegen Steuerdefraudation.

Geht an den Regierungsrat für sich und zu Handen der bezüglichen Großratskommission.

3. Petition eines gewiffen Alexander Müller, namens einer Berfammlung in Bern, dahingehend, es seien in das Großratsreglement Vorschriften aufzunehmen, daß gegen Großratsmitglieder auch dann eingeschritten werden könne, wenn sie sich außerhalb der Sitzungen einer ihrer Stellung unwürdigen Aufführung schulbig machen.

Präsident. Ich will anfragen, ob gewünscht wird, daß man, dieser Petition Folge gebend, eine Kommission bezeichne? Die Petition braucht nicht an den Regierungs-rat gewiesen zu werden, da sie das Großratsreglement beschlägt. Wenn sich jedoch die Regierung darüber auszusprechen wünscht, so ist nicht ausgeschlossen, daß man die Petition zuerst an die Regierung weisen kann.

v. Steiger, Regierungsratspräfident. Ich bin nicht ermächtigt, im Namen des Regierungsrates zu sprechen; ich glaube aber dahin votieren zu dürfen, daß die Regierung die Neberweisung dieser Petition nicht begehrt. Wenn der Große Kat sie überhaupt berücksichtigen und nicht in den Papierkord wersen will, so soll er sie der Petitionskommission zuweisen.

Scherz, Präsident der Bittschriftenkommission. Falls der Antrag gestellt werden sollte, diese Zuschrift an die Bittschriftenkommission zu weisen, so möchte ich den Gegenantrag stellen, eine besondere Kommission zu bezeichnen. Die Bittschriftenkommission hat sonst schon genug zu thun.

#### Abstimmung.

Für Bestellung einer Kommission . . Minderheit.

Präsibent. Diese Petition ist mithin in der Weise erledigt, wie es von Herrn Regierungsratspräsident v. Steiger angedeutet worden ist, d. h. es wird über dieselbe zur Tagesordnung geschritten.

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

#### 3mpfgefet.

Scherz, Präfibent der Kommission. Die Kommission hat sich diesen Morgen versammelt und ist in ihrer Mehrheit zum Schluß gekommen, Ihnen heute zu beantragen, die Behandlung der ganzen Impfangelegenheit zu verschieben die die Initiative, die als zu stande gestommen zu betrachten ist, ihre Erledigung gefunden hat.

Bur Begründung sehe ich mich veranlaßt, noch einige

Details anzuführen.

Es waltet ein ganz eigener Unstern über dem Ent-wurf, der uns zur Behandlung vorgelegt wurde, indem berselbe bereits nicht weniger als fünf mal zur Behand= lung auf den Traktanden stand, woraus hervorgeht, daß ber Große Rat ungern an die Beratung besfelben geht. Bum erften mal ftand ber Entwurf auf bem Trattandenver= zeichnis im April 1893. Damals wurde eine Kommission bestellt. Im Januar 1894 stand das Gesetz zum zweiten Mal auf den Traktanden; am 22. Januar wurde aber Berschiebung beschlossen und diese damit motiviert, es jei Sache des neuen Großen Rates, fich damit zu befaffen. Im August 1894 mar der Entwurf zum dritten Mal auf der Traktandenliste; am 20. August wurde Behand= lung beschloffen und am 21. August die Beratung auf den 23. August verschoben, gegenüber einem Untrag auf Berschiebung überhaupt; am 23. August wurde bann beschloffen, das Geschäft auf eine nächste Seffion zu verschieben. Bum vierten Mal auf den Traktanden ftand der Entwurf im Oktober abhin; am 8. Oktober wurde ein Verschiebungsantrag abgelehnt, am 9. Oktober Gin= treten beschloffen, dann aber am 11. Oftober die weitere Beratung verschoben und zwar nicht direkt durch einen Beschluß, fondern weil der Rat beschlußunfähig war. Wir stehen also noch unter dem Eindruck des Beschlusses auf Eintreten. Nun fteht aber heute die Situation in Bezug auf die eingeleitete Initiative fo, daß z. 3. 13,071 Unterschriften eingelangt find. Darunter befinden fich aller= bings 1508 Unterschriften aus der Stadt Bern, die noch bei ber städtischen Polizeidirektion liegen; dieselben sind im Laufe der letzten Woche eingelangt und konnten noch nicht verifiziert werden, da das Bureau der städtischen Polizeis
direktion pressante andere Arbeiten hatte, nämlich die Erledigung der Anlage der Stimmregister für die Wahl ber Gewerbegerichte. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die Initiative, tropdem die Staatstanglei, wenn ich nicht irre, etwa 3 oder 400 Unterschriften als ungültig konstatiert hat, als zu stande gekommen zu betrachten ist. Dazu kommt, daß verschiedene Unterschriftenbogen noch nicht eingelangt und andere zu besserer Beglaubigung zurückgeschickt werden mußten und daß erst lette Woche noch eine Anzahl Bogen verlangt worden find, um weitere Unterschriften zu sammeln. Unter diesen Umftänden halt die Rommiffion dafür, es mare nuglose Arbeit, wenn man an die Behandlung des Entwurfes gehen wurde. Voraussichtlich wird zwar die Direktion bes Innern Opposition erheben, indem fie geltend macht, für den Fall, daß der Impfzwang vom Volke verworfen werden sollte, sei der Rest des Gesetzes immerhin noch so beschaffen, daß er als Entwurf für die weitere Beratung dienen könne, indem man nur die drei ersten Artikel und Ziff. 1 der Strasbestimmungen zu streichen brauche. Wir dagegen halten dafür, daß in diesem Falle der Entwurf auf vollständig neuer Grundlage ausge-arbeitet werden follte, indem beim Fehlen des Zwanges etwas aufgenommen werden follte, mas jest im Entwurfe fehlt, nämlich etwas schärfere Vorkehren beim Ausbruch einer Blatternepidemie. — Die Mehrheit der Kommiffion schlägt Ihnen also vor, den Entwurf vorderhand nicht zu behandeln, sondern zu verschieben bis die Initiative erledigt ift.

v. Steiger, Direktor bes Innern. 3ch erlaube mir,

ben Gegenantrag zu ftellen. Richt bag ich baran zweifeln würde, daß die nötigen 12,000 Unterschriften zusammen= tommen. Bei ber Staatstanglei liegen zwar noch nicht 12,000 verifizierte Unterschriften; aber es liegen noch circa 1500 auf der Stadtpolizei Bern und einige Liften stehen noch aus. Die Initiative wird also ju ftande kommen, und es ift dies zunächst ein erfreuliches Zeugnis für die Gesundheit aller derjenigen, die sich mit dem Sammeln von Unterschriften so viel Mühe gaben und über Berg und Thal reisten. Es beweist das, daß sie, obwohl geimpft, dadurch die Gefundheit nicht fo weit ein= bußten, daß sie sich für die Initiative nicht große Mühe hätten geben können (Heiterkeit). Wenn ich nun gleich= wohl einen Gegenantrag stelle, so geschieht es aus folgenden Gründen. Wir haben es nicht mehr mit einem Traftandum zu thun, das noch keine Beratung bestanden hat, das vielleicht noch nicht einmal von der Kommission behandelt worden ware, sondern wir haben es mit einem Gegenstand zu thun, in deffen Beratung der Große Rat bereits ein= getreten ift. Sie haben am 9. Ottober mit 77 gegen 32 Stimmen Eintreten in das Gefetz beschloffen, und die artikelweise Beratung hat nur deshalb nicht ftattfinden können, weil an dem bekannten Donnerstag der Rat nicht mehr beschlußfähig war. Der Grund fozusagen aller Verschiebungen, die der Berr Kommissionspräsident erwähnt hat, liegt nicht in der Natur der Sache felber, fondern in zufälligen Umftanden, in Umftanden, unter benen schon sehr viele andere Traktanden auch haben leiden muffen. Ich erinnere Sie daran, wie oft das Schulgeset auf den Trattanden geftanden ift, bis es jum Abschluß kam. Es scheint mir, es ware ber Burde bes Großen Rates nicht angemeffen, eine bereits begonnene Beratung — denn das Eintreten ist beschlossen — wegen einer Initiative zu unterbrechen. Der Große Rat soll seine Arbeit vielmehr ruhig fortsetzen, die erste Beratung beendigen und das Refultat berfelben dem Bolk zur Renntnis bringen. Zwischen der erften und zweiten Beratung wird dann das Volk Gelegenheit haben, über das Initiativbegehren abzustimmen, und es wird nur bann in voller Sachkenntnis abstimmen können, wenn es nicht bloß das Initiativbegehren, sondern auch das neue Gesetz vor sich hat, so daß es weiß, mit welchen Verbesserungen das neue Impfgesetz ausgestattet ist. Ich habe das Ge= fühl, die Herren Impfzwanggegner seien außerordentlich bemüht, schon die Beratung des Gesetzes zu verhindern und bafür ju forgen, daß das Bolt von den Fortschritten und Berbefferungen, die im neuen Gefet niedergelegt find, ja nichts vernehme. Warum diese Furcht? Wenn bas neue Gefet nichts wert ift und feine Berbefferungen bringt, so haben ja die Impfgegner um so leichteres Spiel. Aber allerdings, ich glaube, unmaßgeblich, das neue Gesetz enthält Fortschritte und Verbesserungen und Beseitigungen bestehender Mißbräuche, die manchen, der bisher Gegner der Impfung war, für sich gewinnen können. Ich glaube, es wäre geradezu nicht objektiv und nicht parlamentarisch gehandelt, wenn man nun die Beratung nicht beendigen und so dem Volke die Gelegenheit nehmen wurde, von dem neuen Gefet Renntnis zu nehmen, um dann in voller Sachkenntnis über das Initiativbegehren abzustimmen. Dazu kommt noch ein anderer Grund. Wenn Sie die erste Beratung bis nach der Abstimmung über das Initiativbegehren unterbrechen, so wird die ganze Sache thatfächlich um ein Jahr versschoben. Warum? Die Impffaison fällt in die erste

hälfte vom Sommer. Wenn wir nun in der gegen= wärtigen Seffion die erfte Beratung vornehmen, so kann in etwa zwei Monaten die Abstimmung über das Initiativ= begehren stattfinden. In einer Märzsession kann bann bie zweite Beratung bes Gesetzes vorgenommen werben, und so ift es möglich, das Gesetz in der Maiabstimmung dem Volke vorzulegen, so daß es, falle es aus wie es wolle, für das nächste Jahr zur Anwendung kommen kann. Das ist aber nicht möglich, wenn Sie die erste Beratung nicht fortsetzen, sondern dann wird die erste Beratung erst nach der Abstimmung über das Initiativbegehren und die zweite Beratung vielleicht erft im Sommer oder Herbft fta tfinden können, so daß das neue Gesetz erft im Jahre 1896 zur Anwendung kommen kann. Run icheint es mir, es follte jedermann, welche Stellung er auch hinfichtlich des Impfzwanges einnimmt, wünschen, daß wir bald zu einer neuen festen Ordnung in dieser Frage kommen, fei es mit, fei es ohne Impfawang. Wir konnen ja, was der herr Kommissionspräsident wie es scheint bezweifelt, ganz gut in der zweiten Beratung, falls das Initiativbegehren obsiegen sollte, die nötigen Aenderungen vornehmen; abgesehen von den Strafbestimmungen, brauchen nur diesenigen drei Artikel abgeändert zu werden, welche vom Impfzwang handeln.

Ich sehe also keinen sachlichen Grund, der dafür sprechen würde, die vom Großen Kate bereits begonnene erste Beratung zu unterbrechen, sondern ich glaube, die Würde des Kates und das Interesse, bis zum künftigen Sommer wo möglich zu einer kesten Ordnung zu kommen, sprechen dafür, es solle die Beratung des Gesehes fort=geseht werden.

Probst (Edmund, Bern). Ich kann mich der Anssicht des Herrn Regierungsratspräsidenten leider nicht anschließen. Ich sehe nicht ein, weshalb man die Beratung dieses Impfgesets fortseten soll, nachdem ein Initiativbegehren eingereicht ist. Das Geset könnte unter Umständen ein totgeborenes Kind sein. Wenn wir die Beratung fortseten, später auch die zweite Beratung vornehmen und das Geset vor das Volk bringen, so werden wir vielleicht wieder das erleben, daß das Geset neuerdings verworsen wird, wie das frühere, und dann haben wir wieder den alten Zustand; wir kommen gar nicht aus der gegenwärtigen Situation heraus; es ist das einzig möglich, wenn über die Initiative abgestimmt wird.

Ich möchte also den Herrn Kommissionspräsidenten unterstüßen. Sollte der Herr Regierungspräsident uns das Versprechen geben können — und ich stelle hiemit diese Anfrage — daß die Abstimmung über das Initiativbegehren angeordnet werde bevor der Große Rat die zweite Beratung vornimmt, so könnte man sich eventuell mit der Vornahme der ersten Veratung einverstanden erklären, aber nur unter dieser Bedingung. Daß sich die Impsgegner davor scheuen, daß das Projekt an die Oeffentlichkeit gelange, ist nicht richtig. Das Projekt war ja bereits in allen Beitungen veröffentlicht und Artikel pro und contra waren zur Genüge zu lesen, so daß von Unkenntnis des Volkes nicht wohl gesprochen werden kann.

v. Steiger, Direktor des Innern. Auf die Anfrage des Herrn Probst kann ich mich persönlich dahin aussprechen, daß ich ganz entschieden der Ansicht bin, daß das Bolk zwischen der ersten und zweiten Beratung

über die Initiative, wenn sie einmal formell vorliegt, entscheiden soll. Die Initiative ist zwar so merkwürdig formuliert, daß sich mit bösem Willen manches daran herumdoktern ließe. Sie fagt: "Gestütt auf Art. 9 der Staats= verfassung des Kantons Bern verlangen die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger, daß vorgängig der Aus= arbeitung eines neuen Impfgefeges dem Berner= volk die Frage zur Abstimmung unterbreitet werde, ob es den Impfzwang beibehalten oder abschaffen wolle." Borgängig der Ausarbeitung eines neuen Impfgesetes! Da hätte die Initiative früher kommen muffen; denn die Ausarbeitung ift schon vor einem Jahr erfolgt! Der Sinn der Initiative wird vernünftigerweise der fein, es folle über die Frage, ob man den Impfzwang beibehalten oder abschaffen wolle, abgestimmt werden bevor wir das neue Impfgesetz bem Volke vorlegen. - So viel an mir, kann ich also die Zusicherung abgeben, daß die Abftimmung über die Initiative zwischen der erften und zweiten Beratung stattfinden soll. Wir wollen die Sache nicht lange im Sack behalten; es ift beffer, man spreche fich bald aus. Aber ich wiederhole: wenn auch eine Initiative vorliegt, fo foll man deswegen nicht thun, als ob fie schon angenommen wäre. Es find schon mehr als 12,000 Unterschriften für eine Initiative gesammelt worden — so erst in ganz jüngster Zeit — und die Mehrheit der Bürger hat dann den Betreffenden doch nicht Recht gegeben.

Hegi. In der Kommission sind zwei Meinungen geltend gemacht worden. Namens der Kommissionsemehrheit hat Herr Scherz soeben deren Motivierung vorgebracht. Die Minderheit war der Meinung, es dürfe, abgesehen vom Resultat der Volksabstimmung über die Initiative, die erste Veratung des Gesehes füglich vorgenommen werden. Wird das Initiativbegehren persett, so wird die Veratung des Gesehes der richtigen Lösung der Impsfrage nicht hinderlich, sondern förderlich sein, indem das Volk von der Tragweite des neuen Gesehes Kenntnis erhält. Ich empsehle Ihnen deshalb, die beschlossen, sondern die artikelweise Veratung vorzunehmen.

Scherz, Präsident der Kommission. Nur noch einige turze Bemerkungen. Dem Herrn Regierungspräsidenten v. Steiger gegenüber möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß er in zwei Richtungen unrichtig referiert hat. Es ist nämlich als unrichtig zu bezeichnen, daß der Rat auf die Sache felbst eingetreten sei. Auf den Ent= wurf ist noch gar nicht eingetreten worden, und ich sehe nicht ein, wie man beshalb fagen kann, der Rat würde fich feiner Burde begeben, wenn er in der Beratung nicht fortfahren würde. Mit der Materie felbst hat sich der Kat bis jett, wie gesagt, noch nicht befaßt. Ferner ift darauf aufmerksam zu machen, daß auch das Motiv in keiner Weise stichhaltig sein kann, daß das Volk in dieser Frage belehrt werden, daß es den Entwurf fennen lernen muffe. Der Entwurf war in den Großratsverhandlungen zu lefen, und ebenfo konnte man auch die Verhandlungen über die Eintretensfrage lesen, und es ist da bekanntlich die Frage des Impfzwanges hüben und drüben gang eingehend erörtert worden; etwas neues wird in diefer Frage wahrscheinlich nicht mehr zu Tage gefördert werden. Das Volk ist also genügend orientiert; es kennt den Entwurf und die Gründe für und gegen den Impfzwang

und wird später nicht besser orientiert werden. Dieser Faktor kann also nicht ins Gewicht fallen. Es ist aber etwas anderes, auf das ich ausmerksam machen möchte. Wenn man dem Bolk das Recht der Initiative gegeben hat, so soll man dieses Recht auch rückhaltslos anerkennen und nicht thun, als ob wir es mit einem bevormundeten Bolk zu thun hätten. Wir haben nun das Urteil des Bolkes über die Frage des Impszwanges abzuwarten, und ich würde es sogar der Würde des Großen Kates nicht angemessen erachten, wenn derselbe dieses Recht des Bolkes nicht voll und ganz respektieren würde. Im Moment, wo man sagen kann, die Initiative sei zu stande gestommen, hat sich der Kat mit der Sache nicht mehr zu befassen, sondern er hat nun zuerst die Stimme des Volkes anzuhören.

#### Abstimmung.

#### Flurgefet.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuteilen, daß der Präsident der Kommission, Herr Großrat Tschanen, sich wegen Krankheit für die ganze Session entschuldigen läßt, und, wie ich vernommen habe, auch die Kommission nicht einberusen konnte. Es wird deshalb dieses Traktandum verschoben werden müssen.

Berichoben.

#### Steuergefet.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann mitteilen, daß das Steuergesetz ausgearbeitet ist und dem Regierungsrat vorliegt, von diesem aber dis jetzt noch nicht beraten werden konnte, da es ihm erst vor kurzer Zeit vorgelegt wurde und seiner Natur nach einige Zeit in Anspruch nimmt, da es ein ganz wichtiger und auch ein sehr umsfangreicher Gegenstand ist (das Gesetz enthält etliche 40 Paragraphen). Das Gesetz kann deshalb erst in der nächsten Session — ich nehme an, in einer zweiten Abeteilung der gegenwärtigen Session, im Dezember — dem Großen Rat vorgelegt werden. Unterdessen wird dann auch die Kommission, wie ich hosse, die Beratung vornehmen können.

Berichoben.

#### Chrenfolgengeset.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 7 Mit= gliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Gefet über die Biehentschädigungskaffe.

Schenrer, Finanzdirektor. Dieser Gesetzesentwurf liegt vor und kann in der gegenwärtigen Session behandelt werden.

Bühler. Ich glaube, es sollte hiefür eine Kommission bestellt werden. Die Staatswirtschaftskommission hat zwar den Gegenstand besprochen; der Große Kat sollte sich aber ansdrücklich entscheiden, ob man eine Spezialskommission bezeichnen oder das Gesetz an die Staatswirtschaftskommission weisen will. Ich stelle den Antrag, eine Spezialsommission zu ernennen.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Gesetzesentwurf enthält nicht, wie man nach dem Titel glauben sollte, neue Bestimmungen, durch welche die Biehentschädigungskasse neu geordnet wird, sondern es handelt sich lediglich um die Aushebung eines Artikels des Gesetzes über Bereinsachung des Staatshaushaltes, das unter Mitberatung der Staatswirtschaftskommission zu stande gekommen ist. Es handelt sich also eigentlich um eine rein sinanzielle Angelegenheit und ich glaube darum, es wäre das einsachste, wenn man das Gesetz der Staatswirtschaftskommission zur Borberatung zuweisen würde.

Bühler. Wenn man glaubt, es sei richtiger, dieses Gesetz der Staatswirtschaftskommission zuzuweisen, so habe ich nichts dagegen und ziehe meinen Antrag zurück.

Wird zur Vorberatung an die Staatswirtschafts= kommission gewiesen.

#### Reue Feuerordnung.

Präsident. Ich kann Ihnen mitteilen, daß dieses Geschäft von der Kommission vollskändig durchberaten ist. Es ist dies aber erst in den letzen Tagen geschehen und es war nicht möglich, die französische llebersetzung noch rechtzeitig herzustellen. Die Kommission erachtet es aber als richtig, daß vor der Behandlung die französische llebersetzung abgewartet und den französisch sprechenden Mitgliedern zugestellt werde.

v. Steiger, Direktor des Innern. Daß die französische Nebersetzung nicht vorliegt, ist so zu verstehen, daß
der letzte Teil der neuen Feuerverordnung noch nicht
übersetzt ist. Die beiden ersten Teile sind schon längst
übersetzt und was den dritten Teil anbelangt, so fällt
der Mangel der Nebersetzung nicht etwa unserm Nebers

setzungsamt zur Last, sondern hat seinen Grund darin, daß dieser letzte Teil der Feuerordnung, der baupolizeiliche Teil, für die Uebersetzung einen eigentlichen Fachsmann erfordert, indem eine Menge bautechnische Außdrücke vorkommen, die ein Nichtsachmann weder im Deutschen noch Französischen richtig versteht. Wir haben uns daher nach einer Persönlichkeit umsehen müssen, welche als Fachmann die Uebersetzung besorgen kann. Es war aber nicht möglich, dieselbe bis zur gegenwärtigen Session zu besorgen, wohl aber wird es bis zur nächsten Session geschehen können.

Auf die nächste Seffion verschoben.

Dekret betreffend birekte Besoldung der Angestellten der Amts= und Gerichts= schreibereien.

Präfibent. Ich nehme an, es werde für dieses Detret eine Kommission bestellt werden müssen.

Lienhard, Justizdirektor. Dieses Dekret mußte seiner sinanziellen Tragweite wegen auch an die Finanzierektion gewiesen werden. Dieselbe hat nun vor allem gewünscht, daß das Material in einer gewissen Richtung noch ergänzt werde, und nach dieser Ergänzung stellte sie Berechnungen an, welche gegenwärtig noch nicht vollendet sind. Es ist aber vorauszusehen, daß ihre Arbeit nächstens zu Ende gelangt, so daß das Dekret entweder am Schluß der gegenwärtigen oder dann aber jedenfalls in der nächsten Session behandelt werden kann.

Bühler. Ich möchte den bestimmten Wunsch aus-sprechen, daß man eine Kommission bestellt und dafür forgt, daß dieses Dekret in dieser Seffion behandelt werden kann. Die Angestellten, welche es betrifft, warten schon lange auf dieses Dekret und man ift es ihnen schuldig, die Sache einmal zu erledigen und dafür zu sorgen, daß das Dekret auf 1. Januar 1895 in Kraft treten kann. Es giebt fehr viele Angestellte von Amts= und Gerichtsschreibereien, die sich finanziell außerordent= lich ungunftig stellen, indem sie nur eine Besoldung von 800 oder 1000 Fr. haben und in vielen Bezirken zudem noch von den Umts= und Gerichtsschreibern abhängig sind. Ich glaube, man habe genügend Zeit gehabt, diese An-gelegenheit nach allen Richtungen hin zu prüfen und zu untersuchen. Der Entwurf der Justizdirektion batiert bereits vom Juli d. J. Ich glaube, es sollte möglich fein, daß die Regierung fich noch im Laufe diefer Seffion schlüffig macht und daß auch die Kommiffion ihre Beratung vornimmt und ihre Antrage dem Großen Rat unterbreitet. Ich stelle also den Antrag, eine Kommission zu bestellen, und ferner spreche ich den Wunsch aus, es möchte das Dekret noch in dieser Seffion behandelt werden, damit es auf 1. Januar 1895 in Rraft treten fann.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine fiebengliedrige Kommiffion zu bezeichnen.

#### Motion Scherz.

Präsibent. Herr Scherz hat den Wunsch geäußert, es möchte die Behandlung dieser Motion verschoben werden, da er noch verschiedene Exhebungen zu machen habe, von denen er nicht sicher sei, ob er sie noch im Laufe dieser Session zu Ende führen könne.

Berichoben.

#### Motion hofmann.

Präsident. Ich nehme an, auch diese Motion werde vorläufig nicht behandelt werden, bis das Gesetz über die Viehentschädigungskasse erledigt ist.

Einverstanden.

#### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Sumiswald.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Sumiswald behufs Erwerbung des zur Erweiterung der Staatsstraße im hintern Teil des Dorfes Wasen benötigten Terrains, nach vorgelegtem Situationsplan, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

#### Defret

iiber

#### die Schulinspektoren.

(Siehe Nr. 22 der Beilage zum Tagblatt des Großen Rates von 1894).

#### Eintretensfrage.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Laut § 101 des Gesehes über den Primarunterricht in Kanton Bern vom 6. Mai 1894 soll das Unterrichtswesen in den Bezirken durch Inspektoren beaufsichtigt werden. Die Zahl derselben darf 12 nicht übersteigen und es ist einem Dekret des Großen Kates überlassen, die Einteilung des Kantons in Inspektionskreise vorzunehmen, sowie die Besoldung der Inspektoren sestzusehen. Dieses Dekret liegt nun hier vor,

und ich habe über dasselbe bei der Eintretensfrage nur

zwei Bemerkungen zu machen.

Sie fehen, daß wir uns veranlaßt gefehen haben, schon jest das Maximum der Kreise, also 12, anzunehmen. Gegenwärtig haben wir zwar nur 11 Kreise; allein aus ber bem Defretsentwurf beigefügten Beilage werden Sie die lleberzeugung gewonnen haben, daß ein Kreis, nämlich der zweite, viel zu sehr belastet ist; ebenso ist der vierte Rreis zu ftark belastet, fo daß die betreffenden Inspektoren ihre Pflichten schlechterdings nicht erfüllen können. Der Regierungsrat hat deshalb gefunden, es muffe hier durch Kreierung eines 12. Kreifes eine Erleichterung eintreten. Beiläufig bemerke ich, daß schon nach dem alten Gesetz die Zahl von 12 Inspektoren die normale war, und wenn ein Kreis nicht besetzt worden ift, fo hängt dies von zufälligen Umftanden ab.

Gine zweite Bemerkung ift die, daß bisher eine einheitliche Befoldung für Honorar und Reiseentschädigung ausgesett mar. Diese Besoldungen waren aber viel zu flein, und es ift unzweifelhaft, daß die meiften Schulinspektoren nach Abrechnung ihrer Reifespesen zu einer Befoldung kamen, welche viel zu gering ift. Die vor-beratenden Behörden haben auch gefunden, es fei billig, daß man die Schulinspektoren wie andere Beamte behandle und denfelben ihre Reisespesen vergute. Es ergiebt fich hieraus, inbegriffen den neuen Inspektoratskreis, gegen-über dem jetzigen Zustand eine Mehrbelastung um circa

Ich beschränke mich vorläufig auf diese wenigen Be= merkungen und empfehle Ihnen, auf den Entwurf ein=

zutreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des herrn Gobat nichts beizufügen. Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diefer Paragraph ist die wörtliche Wieder= holung von § 101 des Primarschulgesetzes mit dem Zu= fat, daß die Bahl der Inspektoren auf 12 angeset werde. Aus der dem Entwurf beigelegten Tabelle sehen Sie, daß gegenwärtig der zweite Kreis (Saanen, Riederund Obersimmenthal und Thun) 228 Klassen hat, und der vierte Kreis (Bern, Seftigen und Schwarzenburg) 346 öffentliche Primarschulklassen, wozu noch etwa 50 Privatschulen kommen. Der zweite Kreis ist deshalb sehr belaftet, weil in demfelben die Transportverhältniffe schwieriger find. Die Gifenbahn kann fo zu fagen gar nicht benutt werden, und eine ganze Anzahl Schulen befinden sich auf Bergen oder liegen sonst abseits, so daß die Reise zu denselben eine schwierige ist. Deshalb ift es für den betreffenden Inspektor eine koloffale Belaftung, wenn er diese 228 Schulen in einem Jahre besuchen will; er muß so zu sagen das ganze Jahr reisen. Das gleiche gilt vom vierten Kreis mit im ganzen 396 Schulen.

Auch hier ist es mathematisch unmöglich, in einem Jahre alle Schulen zu besuchen, wie es die Regel sein sollte. Um diesem Uebelstande ein Ende zu machen, wurde ein neuer Kreis treiert, bestehend aus Thun, rechtes Aarufer, Seftigen und Schwarzenburg. Sie sehen, daß auch bei der neuen Einteilung die fämtlichen Inspektorate noch vollauf beschäftigt sein werden. Dabei ist nicht zu übersehen, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der Schulen zunimmt, so daß nach einer gewiffen Anzahl Jahre auch die scheinbar weniger belasteten Kreise ihre gehörige Unzahl Schulen haben werden.

Angenommen.

§ 2.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Sier habe ich nur zu bemerken, daß in Bezug auf die Kreise — abgesehen von demjenigen, was ich zur Begründung des neugeschaffenen Kreises sagte — einige wenige Aenderungen in den Bezirken VIII, IX, X und XI stattgefunden haben. Allein diese Aenderungen haben nur den Zweck, diejenigen Bezirke zu Kreisen zu verbinden, welche einander berühren, während bisher, namentlich in den Bezirken VIII und IX, der Inspektor den Begirt eines feiner Kollegen berühren mußte, um seine Inspektion zu machen. Nach der neuen Einteilung berühren fich die einzelnen Bezirke, wodurch die Inspektion auch erleichtert wird.

Angenommen.

§ 3.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist zunächst ein Drucksehler zu be-richtigen, indem beim sechsten Kreis die Besoldung 3200 Fr. betragen soll statt 3000 Fr.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, haben Er= ziehungsdirektion und Regierungsrat gefunden, es muffe bei Gelegenheit diefes neuen Defrets die Stellung der Schulinspektoren in dem Sinne verbeffert werden, daß man dieselben in Bezug auf die Bezahlung ihrer Reife-auslagen den andern Beamten gleichstellt. Die jetigen Befoldungen, in welchen die Reifespefen inbegriffen find, waren so gehalten, daß alle Inspektoren, wenn fie ihre Reiseauslagen abzogen, eine außerst geringe Besoldung hatten. Ich kenne z. B. einen, der einen sehr beschwer-lichen Kreis hat und dem kaum 1000 Fr. übrig blieben, wenn er am Ende des Jahres feine Reiseausgaben abrechnete. Die Reiseenschädigungen sind auch sonst begründet. Man darf nicht vergeffen, daß ein Inspektor, der fast das ganze Jahr auf der Reise ift, fich verschiedenen Uebel= ständen und Krankheiten aussetzt und daß ferner auf der Reise auch die Kleider rascher abgenützt werden, als bei

der Arbeit zu Hause, abgesehen davon, daß das von zu Haufe abwesend sein während des größten Teils des Jahres schon an und für sich nicht sehr angenehm ist. Die Kinder find fich felbst oder der Mutter überlaffen; es fehlt die Aufficht des Baters, und dies ift auch ein Faktor, der in Anschlag gebracht werden muß. Die Reiseentschädigung wurde so berechnet, daß wir eine Entschädigung von 7 Fr. per Klaffe annahmen in ben-jenigen Bezirken, wo es keine ober nur wenige Gifenbahnen giebt, und eine folche von 5 Fr. in den andern Bezirken und dann die betreffende Summe nach oben abrundeten. Was die Besoldungen anbelangt, so find bieselben etwas ausgeglichen worden, damit keine zu große Berichiedenheit herrsche. Sie feben namentlich eine Abweichung beim fünften Kreis. Derfelbe umfaßt ben Umtsbezirk Bern, und hier muß man annehmen, daß der betreffende Beamte größere Auslagen hat, als die Inspektoren auf dem Lande. Erstens ist das Leben in Bern teurer, als auf dem Lande, wenigstens in den meisten Amtsbezirken, und zweitens ift der Inspektor gezwungen, da er viele Leute zu empfangen hat, eine größere Wohnung zu mieten; er braucht ein Bureau, und ein Zimmer kostet in Bern immer wenigstens 200 Fr., so daß es angezeigt ift, den Inspektor des fünften Rreises in Bezug auf Befoldung etwas beffer zu ftellen. Was die Reiseentschädigung anbelangt, so feben Sie, daß er nur 500 Fr. erhalt, während er doch eine fehr schone Zahl von Schulen zu inspizieren hat, nämlich 233 öffent-liche und 50 Privatschulen. Allein es ift nicht zu vergeffen, daß eine große Zahl dieser Schulen in der Stadt Bern find, in welchem Falle der Inspettor keine Reise-auslagen hat. Auch die jurafsischen Kreise sind in Bezug auf die Besoldung, wie übrigens schon jetzt, etwas besser gestellt, obschon die Besoldung des Inspektors des X. Kreises um 200 Fr., die Besoldung der Inspektoren der Kreise XI und XII um je 500 Fr. reduziert wird. Die relative Besserstellung der jurassischen Inspektoren rührt davon her, daß in den jurassischen Bezirken der Lebensunterhalt wegen der Industrie teurer ist, als in den Landbezirken des alten Kantons.

Dies meine Bemerkungen zu diesem Paragraphen. Ich empfehle Ihnen benfelben zur Annahme.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Es ist vor allem aus, wie schon Herr Regierungsrat Gobat gesagt hat, ein Drucksehler richtig zu stellen, indem es unter VI heißen soll 3200 Fr. statt nur 3000 Fr.

Was den Paragraphen selbst betrifft, so war die Kommission voll und ganz einverstanden, daß außer der Besoldung noch eine sie Keiseentschädigung aufgenommen wird, und ebenso war sie einverstanden, daß bei schwierigen Verhältnissen die Keiseentschädigung etwas größer sein soll. Deshalb die Entschädigung von 5 Fr. und von 7 Fr. per Klasse. Was die Besoldung anbetrifft, so sagte man sich auch, man müsse auf die Anzahl der Klassen und anderseits auf die Wohnungs= und Lebense verhältnisse am Wohnorte des betreffenden Inspektors Kücksicht nehmen. In der Stadt Bern ist das Leben teurer, als im Oberland und im Jura teurer, als im alten Kantonsteil.

Bum Schlusse möchte ich nur noch beifügen, daß die bem Dekret beigefügte Tabelle einige Drucksehler enthält, durch die Sie sich nicht verleiten lassen möchten. Daß 3. B. 3000 Fr. und 1100 Fr. zusammen nicht 3900 Fr.

ausmachen, wird jedermann begreifen. Das nebenbei. Natürlich ist nicht die Tabelle maßgebend, die bloß zur Aufklärung beigegeben wurde, sondern der Wortlaut des Dekrets.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Mit der Differenz von 200 Fr. bei Kreis VI verhält es sich folgendermaßen. Der Regierungserat hatte ursprünglich die Besolbung auf 3000 Fr. und die Reiseentschädigung auf 900 Fr. angesetzt. Die Komemission hat dann beschlossen, die Besolbung um 200 Fr. zu belassen, während dann nachträglich der Regierungsrat, wie es scheint — ich war in der betreffenden Sizung nicht anwesend — die Besolbung auf 3000 Fr. belassen, dassir aber die Reiseentschädigung um 200 Fr. erhöht hat. In Wirklichkeit kommt die Sache auß gleiche heraus. Ich beantrage, die Sache nach Antrag der Kommission zu erledigen, d. h. die Besolbung um 200 Fr. zu erhöhen und die Reiseentschädigung auf 900 Fr. zu erhöhen und die Reiseentschädigung auf 900 Fr. zu belassen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

§ 4.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Diefe Bestimmung hat ben Zweck, eine Streitfrage zu entscheiben, welche aufgeworfen werden tonnte, nämlich ob die Inspektoren überhaupt in Rubestand versett werden können. Der Regierungsrat hat dies bis jetzt angenommen und noch kurzlich einen Inspektor in Ruhestand versett. Wir halten bafür, diese Berechtigung der Schulinspektoren auf einen Ruhegehalt, wenn sie dienstunfahig geworden sind, gehe aus den übrigen Bestimmungen unserer Gesetzebung betreffend die Penfionen hervor. Sie wissen, daß die Primar-, Sekundarund Seminarlehrer nach einer gewiffen Anzahl Jahre in Ruhestand versetzt werden können, und da die Schul-inspektoren auch Lehrer gewesen sind, so fallen sie naturlich auch unter die Kategorie der Ruhegehaltsberechtigten. Immerhin haben wir gefunden, es folle, damit diefe Frage einmal geregelt ist, im Detret gesagt werden, die Schulinspettoren werden in Bezug auf Ruhegehalte gleich behandelt, wie die Sekundarlehrer, nämlich nach dem Gefetz vom 27. Mai 1877, wonach fie nach 20 Dienst= jahren in Ruheftand versetzt werden können mit einem Ruhegehalt, der die Salfte ihrer Befoldung nicht überfteigen barf.

Angenommen.

§ 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Präsibent. Da bei allen Paragraphen Uebereinstimmung des Rates herrschte, so nehme ich an, es sei das Detret als Ganzes vom Großen Kate stillschweigend angenommen.

### Geset

über

#### die Schulfpnode des Rantons Bern.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

#### Eintretensfrage.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Der § 6 des neuen Schulgesetzes be= ftimmt, daß die Schulfnnode durch das Bolt zu mählen ist, während sie nach dem Gesetz vom Jahre 1848 bisher von den Lehrern gewählt wurde. Es muß daher, da fünftig die Schulsnode nun durch die ganze ftimmberechtigte Bevölkerung gewählt wird, das Geset vom Jahre 1848 revidiert werden. Da es aber nicht der Mühe wert ift, wegen einer folden Revision, die eigentlich nicht von großer Bedeutung ift, da es fich bloß um eine Modi= fikation handelt, ein Gesetz aufzustellen, so hat man bei Beratung des Schulgesetzes beschlossen, und zwar in § 107, daß die mit Rückficht auf die neue Art und Weise der Wahl der Synode notwendig werdenden Aenderungen bes Gesetzes durch ein Defret erfolgen follen. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es gehe nicht wohl an, daß man ein Gesetz habe vom Jahr 1848 und ein Detret vom Jahr 1894, welches das Gesetz abandere; es sei beffer, die abgeänderten Artikel einfach in das gegenwärtige Gefet einzuschieben. Das ift geschehen; die Artikel, welche Sie hier unter ihren Augen haben, find biejenigen des alten Gesetzes, nur find fie dem § 6 bes Schulgesetes angepaßt worden. Weitere Uenderungen als diejenigen, die absolut notwendig waren, haben wir in diefem Gefet, um mich diefes Ausbruds ju bedienen, obwohl es fich eigentlich nur um ein Defret handelt, nicht vorgenommen. Ich beantrage Ihnen, auf den Ent= wurf einzutreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Sie haben hier die etwas sonderbare Erscheinung, daß ein Gesetz durch ein Dekret des Großen Rates abgeändert werden soll. Allein wenn Sie den § 107 des Schulgesetzes zur Hand nehmen, so sinden Sie die Erklärung dafür und werden allfällige Bedenken verschwinden. Die Borlage behält den Namen Gesetz für die Schulspnode des Kantons Vern, vom 21. November 1848, indem nach Ansicht der Regierung und der Kommission das Gesetz als solches bleiben muß und nur durch das in § 107 des Schulgesetzes vorgesehene Dekret eine Kevision erleidet in dem Sinne, wie es der § 6 des Schulgesetzes verlangt. Was Ihnen vorliegt, ist also nichts anderes als das alte Gesetz, modistziert nach Vorschrift der Bestimmungen in § 6 des neuen Schulgesetzes. Die Kommission beantragt Ihnen einsstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschloffen.

#### § 1.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Art. 1 des bisherigen Gesetzes lautet: "Die Schulspnode besteht aus Abgeordneten, welche von den Lehrern sämtlicher öffentlichen Schulen des Kantons, mit Ausnahme der Lehrer der Hochschule, frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§ 3 und 4 der Berfassung stimmfähigen Staatsbürgern gewählt werden." Sie sehen, daß dieser Artikel abgeändert worden ist in dem Sinne, daß nun die Synode frei aus allen stimmfähigen Bürgern des Kantons gewählt wird und zwar von allen stimmfähigen Bürgern des Kantons. Weitere Bemerkungen habe ich zu diesem Paragraphen nicht zu machen.

Angenommen.

§ 2.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die jetige Schulspnode besteht aus 149 Mitgliedern, nämlich aus einem Mitglied auf je 10 Mitglieder des Lehrerstandes. Da nun die Wahlberech= tigung auf das Bolk übergegangen ift, so war die erste Frage die, zu untersuchen, welche Zahl von Synodal= mitgliedern vorgesehen werde solle, und ferner fragte man sich, welcher Quotient für die Berechnung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten angenommen werden solle. Sie wiffen, daß für die Wahl des Großen Rates ein Quotient von 2500 Seelen angenommen ift. Bei der Beratung der neuen Verfassung hatte man auch die Zahl 3000 in Aussicht genommen. Bei einem Quotient von 2500 Seelen erhalten wir einen Rat, der ungefähr 210 Mitglieder ftark ift. Bei einem Quotient von 3000 Seelen erhält man einen Rat von 185 Mitgliedern und mit einem Quotient von 5000 Seelen einen solchen von 145 Mit= gliedern. Wir haben gefunden, daß diese lettere Zahl genügend fei, um diejenigen Schulangelegenheiten, welche vor diese Behörde gebracht werden, durchzuberaten und daß eine größere Bahl von Mitgliedern wahrscheinlich nur

jur Folge hatte, bag die Geschäfte zu langfabig beraten würden. Der Regierungsrat hat deshalb 5000 Seelen als Quotient angenommen und die Rommission hat dem= selben beigepflichtet. Es ift dabei dafür geforgt, daß auch die kleinsten Bezirke und Kreise eine Bertretung bekommen, indem gesagt ift, daß eine Bruchzahl von über 2500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt sei; es wird also z. B. auch der Bezirk Keuenstadt seinen Vertreter in der Synode haben. Bezüglich der Wahl der Abgeordneten haben wir die gleichen Grundfage angenommen, wie für die Wahl des Großen Rates. Die Abgeordneten werden in den Großratswahl= freisen gewählt, und in Bezug auf die Anzahl der zu mahlenden Abgeordneten macht die eidgenöffische Bolks= gahlung Regel. Bas die Ginberufung der Babler an= belangt, so geschieht sie, gleich wie für die Wahl des Großen Rates, durch Berordnung des Regierungsrates. Laut dem Geset vom Jahre 1848 ist die Amtsdauer der Synobe eine einjährige. Der Regierungsrat und bie Rommiffion haben gefunden, es fei zu empfehlen, der neuen Schulfnnode eine längere Amtsdauer zu geben, schon deshalb, weil überhaupt für alle unfere Beamtungen und Behörden von oben bis unten die vierjährige Amts= dauer gilt. Auch empfiehlt es fich, das Bolt nicht jedes Jahr mit Neuwahlen zu plagen. Die Lehrer konnten sich schon jedes Jahr derangieren, um ihre Abgeordneten zu wählen; wenn aber die ganze stimmberechtigte Bevölkerung die Wahl vorzunehmen hat, so ist es gewiß zu empfehlen, diese Operation nicht zu häufig vorzunehmen. Wir empfehlen Ihnen daher, der künftigen Synode eine Amts= dauer von 4 Jahren zu geben.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Beim ersten Allinea des § 2 hat sich die Kommission gefragt, ob die Bahl von 5000 bezw. 2500 Seelen nicht etwas zu groß sei; man hat aber schließlich die Argumente, die von Seiten der Regierung vorgebracht wurden, acceptiert und angenommen, eine auß 115 Mitgliedern bestehende Synode sei immerhin noch zahlreich genug und es sei vorauszuseten, daß der etwas reduzierte Bestand die Leistungsfähigkeit der Synode nicht beeinträchtige. Schluß dieses Paragraphen ist die Amtsdauer auf 4 Jahre festgesetzt, und da ist die Frage entstanden, ob wir kom= petent seien, eine solche Aenderung vorzunehmen. Man fand aber, es sei dies der Fall, es sei das eine Folge der Einführung der Bolkswahl; denn man könne dem Volke nicht zumuten, jedes Jahr die Synode neu zu wählen. Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 2 zur Unnahme.

Angenommen.

§ 3.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es mag vielleicht etwas sonderbar erscheinen, daß man der Bolksschulspnode einen Vorstand giebt, wie die frühere Lehrerspnode einen solchen gehabt hat. Man könnte sagen, die Volksschulspnode solle gleich

behandelt werden, wie der Große Rat und nur ein Bureau besitzen, welches die Berhandlungen leitet. Allein die Schulspnode ist doch etwas anderes, als der Große Rat. Die Schulfpnode kann nicht lange Seffionen abhalten, wenigstens ift anzunehmen, daß es vielen Mitgliedern berfelben nicht angenehm wäre, wochenlang in Bern zu bleiben, um die der Synode unterbreiteten Gegenstände zu beraten. Will man aber lange Seffionen vermeiden, so muffen die Geschäfte in der Zwischenzeit vorbereitet werden, und hiezu bedarf es eines Borftandes. Auf diefe Weise wird es möglich sein, daß die Schulfynode ihre Aufgabe in einer Situng oder in zwei Situngen per Jahr erledigen tann. Auf der andern Seite ift es augenscheinlich, daß nicht alle möglichen Geschäfte, welche durch die Schulsynode entschieden werden muffen, dem Plenum derfelben unterbreitet zu werden brauchen, sondern es sollen gering= fügigere Gegenstände, untergeordnete Berordnungen und Reglemente oder untergeordnete Lehrmittelfragen 3. B. burch den Vorstand entschieden, bezw. begutachtet werden. Deshalb ift es nötig, ber Synobe einen Vorftand zu geben, der die Aufgabe hat, die Geschäfte vorzubereiten und eventuell gewisse Sachen von sich aus zu entscheiden. Ich empfehle ihnen den § 3 zur Annahme.

Angenommen.

§ 4.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das ist wörtlich der § 4 des bisherigen Gesess mit der einzigen Abanderung, daß der Ausdruck "Borsteherschaft" durch "Borstand" ersetzt ist.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Bei Beratung dieses Paragraphen ist in der Kommission die Frage aufgetaucht, ob man nicht die Schulspnode in eine deutsche und eine französische Abteilung trennen oder wenigstens hiefür die Möglichkeit vorsehen sollte. Auf die Auskunft des Herrn Berichterstatters der Regierung hin ist der bezügliche Antrag zurückgezogen worden. Herr Großrat Péquignot hat sich jedoch vorbehalten, den Antrag hier im Großen Kate zu wiederholen, was ich vorläusig annoncieren möchte.

M. Péquignot. Comme vous l'a dit M. le président de la commission, je me suis réservé au sein de celle-ci de reprendre devant le Grand Conseil une proposition tendant à diviser, selon les circonstances, le synode scolaire en deux sections: une section allemande et une section française, et cela sur la décision du comité et de la Direction de l'instruction publique.

M. le Directeur de l'instruction publique nous a dit au sein de la commission que dans le projet qu'il avait soumis au Conseil-exécutif, cette division, telle que nous la demandons, était prévue, mais qu'elle avait été éliminée, parce que le Conseil-exécutif craignait probablement qu'elle portât atteinte à l'homogénéité du corps. Il me semble cependant

qu'il ne faut pas perdre de vue que l'organisation du synode scolaire, telle qu'elle est prévue dans la nouvelle loi, sera une machine un peu lourde à faire mouvoir, d'un intérêt pratique peut-être contestable, notamment pour les membres délégués du Jura qui, n'étant pas tous au courant de la langue allemande, joueront au synode, je ne veux pas dire un rôle ridicule, mais en tout cas passablement effacé.

D'autre part, il se présentera certainement des questions intéressant spécialement la partie allemande du canton comme d'autres intéressant exclusivement la partie française du canton, de sorte qu'une division s'imposera; à mon humble avis, elle ne pourrait provoquer qu'une émulation salutaire. Je crois du reste qu'il faut là-dessus laisser toute latitude aux autorités du synode et à la Direction de l'instruction publique, et c'est pour cela que nous voudrions qu'on insérât à l'art. 4 un nouvel alinéa ainsi conçu:

« Selon les circonstances, et sur décision du comité du synode et de la Direction de l'instruction publique, le synode scolaire pourra se diviser en deux sections: section allemande et section française. »

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. herr Großrat Bequinot stellt den Antrag, es sei zu bestimmen, daß durch Beschluß des Vorstandes ber Schulspnode oder durch Beschluß der Erziehungs= direktion die Schulspnode in zwei Abteilungen fich versammeln könne, um über gewisse Gegenstände zu beraten. 3ch hatte dies in meinen Entwurf aufgenommen, indem ich fagte, der Borftand der Schulsnnobe konne für gewiffe Gegenstände eine Teilung der Synode beschließen. 3ch ging dabei von dem nämlichen Standpunkt aus, ber foeben von herrn Bequignot entwickelt worden ift. Bon Rechts wegen follte man in einem Lande, wo wegen der Sprache zweierlei Schulen find, auch zwei Schul= synoden haben. Die französischen Schulen sind nicht die gleichen, wie die deutschen, und z. B. alle Fragen, welche die Lehrmittel betreffen, sind wesentlich andere, je nachdem fie ein deutsches oder ein französisches Lehrmittel betreffen; denn es ist klar, daß die französischen Lehrmittel nicht einfache Nebersetzungen der deutschen sein können; jede Sprache hat ihren befondern Charafter und es muß dieser besondere Charafter, das Genie der Sprache, respektiert werden, indem im Unterrichte gang felbständig vorgegangen wird. Auch ift der Uebelftand bekannt, daß die Deutschen der französischen Sprache nicht immer mächtig find und umgekehrt. Es ware daher fehr gut, wenn eine Teilung ber Synobe ftattfinden konnte. Allein ber Regierungsrat hat diese Zweiteilung abgewiesen und zwar einzig und allein, weil er fürchtete, daß dadurch eine Störung der Einheit des Kantons herbeigeführt Er hat auch gefunden, daß eine folche Teilung nicht nötig sei, indem wenn spezifisch französische Fragen in der Synode zur Beratung gelangen, dem frangofischen Element dadurch Rechnung getragen werden könne, daß eine aus franzöfisch-sprechenden Mitgliedern bestehende vorberatende Rommiffion gewählt werde. Endlich hat der Regierungsrat gefunden, daß die Schulspnode auch burch eigenen Beschluß, ohne daß ein besonderer Artifel im Geses zu stehen brauche, abteilungsweise beraten könne, und ich bin vom Regierungsrat ermächtigt, dies ausdrücklich zu Protofoll zu geben. Wenn also die Synode findet,

baß zur Beratung gewisser Gegenstände eine Trennung in zwei Abteilungen vom Guten sei, so soll sie diese Trennung beschließen können, und alsdann wird jede Abteilung für sich beraten und beschließen. — Es ist mir unangenehm, auf Abweisung des Antrages des Herrn Péquignot anzutragen, da ich selber den gleichen Antrag im Regierungsrat gestellt hatte, und ich will es Ihnen überlassen, mit diesem Antrage zu machen, was Ihnen beliebt.

M. Folletête. Je prends la liberté d'appuyer la proposition de M. Péquignot en la modifiant comme suit:

« Selon les circonstances et sur décision du comité du synode ou de la Direction de l'instruction publique, le synode scolaire pourra se diviser en deux sections selon les langues. »

J'aurais désiré, si cela était possible, qu'on fît cette séparation; elle produirait véritablement, je le crois, de bons effets, elle exciterait l'émulation entre les deux parties du canton, elle donnerait aux membres délégués de la partie française une importance qu'ils n'ont pas et qu'ils ne peuvent pas avoir dans le synode général actuel, car, on peut le dire, l'influence des délégués jurassiens de langue française jusqu'à présent a été nulle; la plupart d'entre eux ne connaissant pas la langue allemande, ne pouvaient prendre part utilement aux délibérations; leur rôle était plus qu'effacé, il était même ridicule visà-vis de celui joué par les délégués des cercles de la partie ancienne du canton; on finissait par dire qu'en définitive nos instituteurs, nos maîtres d'école profitaient de la réunion du synode pour faire simplement une petite promenade d'agrément à Berne; je ne vais pas trop loin en avançant cette opinion; j'ai entendu, du reste, des professeurs et un certain nombre de membres du corps enseignant, se plaindre, à juste titre, des difficultés réelles qu'il fallait surmonter pour présenter ou discuter une observation générale.

Je comprends parfaitement bien l'opportunité de la proposition de M. Péquignot. Si des déclarations du Directeur de l'instruction publique il résulte que sa proposition a été repoussée par le Conseil-exécutif dans la crainte que son adoption nuirait à l'unité des deux parties du canton, il n'en est pas moins vrai que la distinction demandée par l'auteur de la proposition présentée tout à l'heure par mon honorable collègue du Jura, s'impose dans certains cas. Le Directeur de l'instruction publique ne s'oppose pas du reste à cette distinction, à cette séparation des deux branches du synode scolaire. M. Péquignot voudrait qu'elle se fît, selon les circonstances, et dans le cas où le comité du synode et la Direction de l'instruction publique y seraient disposés. Mais il pourrait se présenter au sein de l'assemblée elle-même, au milieu d'une discussion, l'une ou l'autre circonstance que le comité n'aurait pu prévoir et qui commanderait cependant la division du synode selon les langues, il faudrait alors pouvoir statuer séance tenante, et se prononcer immédiatement sur une question urgente, au lieu de décider le renvoi à la séance suivante.

Voilà pourquoi j'ai modifié la proposition de M.

Péquignot. Donnons à l'assemblée la faculté, la possibilité de décider séance tenante la division du

synode selon les langues.

Je n'insiste pas davantage; la proposition de M. Péquignot est agréée par la Direction de l'instruction publique; la mienne pourrait contribuer à donner au synode scolaire une signification qu'il n'a pas jusqu'à présent.

Péquignot. Je suis parfaitement d'accord avec l'amendement de M. Folletête.

Heller. Ich lege der Sache keine große Bedeutung bei; aber ich möchte doch nicht in diesem Gesetze wieder ben Gedanken einer Zweiteilung des Kantons niederlegen. Nachdem wir in der Verfassung die Unifikation durch= geführt haben, wollen wir auch in den Gefeten fagen, daß wir einen einheitlichen Ranton bilden, und da der Berr Erziehungsdirektor erklärt, es sei gleichwohl die Mög= lichkeit gegeben, bei gewiffen Fragen eine Trennung vorzunehmen, so glaube ich, es sollte dies genügen. Ich möchte Ihnen daher die Ablehnung des Antrages des Herrn Pequignot empfehlen. Es ist auch fehr gut, wenn die Bertreter der französischen und der deutschen Bunge zusammenkommen und einander kennen lernen. Wenn fich die Synode in zwei Abteilungen versammeln kann, so liegt die Versuchung sehr nahe, daß sich die eine Abteilung hier und die andere an einem andern Ort versammelt, und dies möchte ich nicht. Ich empfehle Ihnen also, den Antrag des Herrn Pequignot abzulehnen.

M. Schwab. Vous vous rappelez sans doute qu'en diverses circonstances j'ai proposé et vous avez admis que pour ce qui concerne l'éducation des enfants vicieux et abandonnés, le relèvement moral des hommes et des femmes condamnés à la maison de travail, on fît à l'élément français la part qui lui revient afin d'obtenir des résultats satisfaisants.

Il s'agit aujourd'hui du synode scolaire bernois, et en cette matière je crois que la distinction qu'on nous propose de faire entre allemands et welches n'est pas nécessaire et qu'elle serait même nuisible. Il faut, selon moi, nous borner à choisir dans le Jura un certain nombre de pédagogues ou d'amis de l'école connaissant bien les deux langues, et cela nous paraît possible. Aussi longtemps que le synode était très nombreux, il a pu arriver effectivement que beaucoup d'entre les délégués du Jura ne comprenaient pas ce qui s'y disait. Mais j'aime à croire que dorénavant on pourra pour un synode réduit faire un choix de représentants tel que cet inconvénient ne se présentera plus et que les délégués de langue française pourront véritablement prendre une part active à la discussion et y exercer une légitime influence. C'est dans ce sens tout au moins que je me rallie à la proposition du gouvernement et celle de la majorité de la commission; la division du synode telle que M. Péquignot, appuyé par M. Folletête, la demande, pourra se faire dans certains cas déterminés et à titre de consultation préalable, cela surtout lorsque l'on traitera au synode scolaire des méthodes ou des livres d'enseignement à introduire dans les écoles françaises du canton. Le contact et la collaboration des hommes d'école de l'ancien canton et du Jura présentent des avantages; en s'ignorant les uns les autres nos pédagogues risquent de nuire à la sainte cause de l'éducation de notre peuple. Du reste, convenons-en, l'instituteur jurassien est quant à l'instruction qu'il a reçue à l'école normale et quant aux méthodes d'enseignement assez souvent inférieur à son collègue de l'ancien canton. Offrons-lui donc l'occasion de se perfectionner et d'obtenir ainsi des résultats meilleurs dans les classes qui lui sont confiées.

#### Abstimmung.

#### § 5.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das ist wörtlich die Wiederholung von § 5 Absat 1 des Gesetzes vom Jahr 1848. Der zweite Absat von § 5 des Gesetzes von 1848 fällt weg, weil in demselben von den Kreisversammlungen die Rede ist, eine Institution, welche infolge von § 6 des neuen Schulgesetzes weggefallen ist.

Angenommen.

#### § 6.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser Paragraph ist ebenfalls die Reproduktion des § 6 des Gesetzes mit Abänderung des Wortes "Borsteherschaft" in "Borstand".

Angenommen.

§ 7.

Ohne Bemertung angenommen.

#### § 8.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das ist ebenfalls mutatis mutandis sast wörtlich die Reproduktion des § 8 des Gesetzs.

Angenommen.

§ 9.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Gegenwärtig erhielten nur der Präsident und die Mitglieder der Borsteherschaft für ihre Sitzungen und Reisen die gleiche Entschädigung, wie die Mitglieder des Großen Kates; die Abgeordneten erhielten nur Keisentschädigung. Wir haben gefunden, da es sich um eine Bolksschulspnode handle, deren Mitglieder eine ähnliche Stellung haben, wie die Mitglieder des Großen Kates, so sei es richtig, daß alle Mitglieder derselben die gleiche Entschädigung erhalten, wie die Mitglieder des Großen Kates.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Paragraphen voll und ganz einwerstanden und namentlich damit, daß man den Unterschied aushebt, der bisher zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und den andern Angehörigen der Synode bestanden hat.

Angenommen.

§ 10.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es besteht gegenwärtig ein Reglement über die Schulspnode vom Februar 1873, das etwa 60 Artikel umfaßt. Dieses Reglement wird nun natürlich ebenfalls abgeändert werden müssen, da es nicht mehr zur neuen Ordnung der Dinge paßt. Diese Abänderung soll durch den Regierungsrat vorgenommen werden. Man könnte die Frage auswersen, ob das Reglement nicht durch die Schulspnode selbst gemacht werden sollte. Allein die Schulspnode ist nicht, wie der Große Rat, eine bebeschlußfassende, sondern nur eine begutachtende Behörde; auch wäre zu besürchten, daß die Schulspnode, bevor sie in Funktion treten könnte, eine gewisse Anzahl Tage nötig hätte, um das Reglement aufzustellen. Es wird daher besser sein, wenn das Reglement durch den Rezierungsrat abgeändert wird, umsomehr als dasselbe auch vom Regierungsrat erlassen worden ist. Ich empfehle Ihnen den § 10 zur Annahme.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort. Es folgt nun noch die

hauptabstimmung.

Für Annahme des Gefetes . . . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redacteur: And. Schwarz.

# Zweite Sitzung

Pienetug den 20. Navember 1894, vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Prasident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitzglieder. Abwesend find 23, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Almen, Cuenat, Fleury, Häberli, Hennemann, Minder, Neiger, Rosselt, Schmid (Karl, Burgdorf),

Tschanen, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: bie Herren Boß, Buchmüller, Choquard, Choulat, Comte, Cuenin, Fahrnh, Grandjean, Kaiser, Mérat, Mouche, Neuenschwander.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelefen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau auf= tragsgemäß folgende Kommissionen gewählt bezw. ergänzt habe:

#### Chrenfolgengefet.

herr Großrat Bühlmann, Präfident.

Moschard, Vicepräsident.

", " v. Erlach. ", Dr. Michel.

" " Gdm. Probst.

" " Will. " " Ghgar.

Defret betreffend direfte Befoldung der Unge= ftellten der Umts= und Gerichtsichreibereien.

Berr Großrat Leng, Präfident.

" Marchand, Vicepräfident.

" " Hadorn.

" " hofer (Haste)

" " Maurer.

#### Neue Feuerordnung.

Die verstorbenen herren heß und Rieben wurden ersett burch die herren Großräte Schar und Alogner.

#### Impfgeset.

Der ausgetretene Herr Großrat Dr. Rät wurde ersett durch Herrn Großrat Dr. Schwab.

#### Tagesordnung:

# Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1893.

(Siehe den Bericht der Staatswirtschaftskommission betreffend den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung pro 1893 unter Nr. 20 ber Beilagen zum Tagblatt bes Großen Rates von 1894.)

#### Präfidialbericht.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom= miffion. Bei der Brufung der Staatsverwaltung und Staatsrechnung von 1893 ift die Staatswirtschaftstom= miffion in ähnlicher Weise verfahren, wie im letten Jahr. Sie hat sich in eine Reihe von Subkommissionen gegliedert, welche die Geschäftsführung der einzelnen Direktionen an hand der Geschäftsberichte, der Geschäft= kontrollen und der übrigen Aften, die auf den Direktionen liegen, und an Sand der Vifakontrolle und der Rechnungs= belege geprüft haben. Diese Subkommissionen haben auch Besprechungen mit den betreffenden Direktionschefs gehabt und haben dann über das Refultat ihrer Beichäfts= prüfung schriftlich und mundlich Bericht erftattet. Die schriftlichen Berichte sind dann von der Kommission nach Gutfinden abgeändert oder ergänzt worden und es findet sich das Resultat der Besprechungen der Plenarkommission in dem gedruckten Bericht. Im allgemeinen ift hervor= zuheben, daß in der ganzen Staatsverwaltung und namentlich im Rechnungswesen und der Buchhaltung eine musterhafte Ordnung herrscht.

Uebergehend zu den Bemerkungen zum Bericht des Regierungspräsidenten, so ift vorerst zu konftatieren, daß in Bezug auf die Zustellung der Einzelberichte der Direktionen an die Mitglieder der Staatswirtschafts= kommiffion kein ficheres und einheitliches Verfahren besteht. Einzelne Berichte sind uns schon im April, Mai und Juni zugeftellt worden - fo der Bericht der Armendirektion, der Bericht der Baudirektion 2c. —, andere Berichte dagegen hatten wir beim Zusammentritt der Staatswirtschaftskommission, am 29. Oktober, noch nicht fo den Bericht der Militärdirektion, den Bericht der Justizdirektion 2c. —, tropdem diese Berichte schon im Juli oder August fertiggestellt und gedruckt waren. Ferner find einzelne Berichte gar nicht einzeln erschienen, so der Bericht des Generalprokurators und des Obergerichts und der Präfidialbericht, sondern finden fich nur im Gesamt= bericht. Die verspätete Zusendung der einzelnen Berichte erschwert natürlich eine genaue Prüfung ungemein. Die Mitglieder der Staatswirtschaftstommission sollten absolut in der Lage sein, die Berichte zu Hause gründlich prüfen und ihre Bemerkungen dazu machen zu können, damit sie wohlvorbereitet in die Sitzung kommen. Es hat sich nun herausgestellt, daß einzelne Direktionen als felbst= verständlich angenommen haben, daß die Berichte von der Staatskanzlei an die Kommissionsmitglieder verfandt werden, während die Staatskanzlei der Meinung war, es liege ihr nur die Zusendung des Gesamtberichtes ob. Um ein einheitliches Berfahren herbeizuführen, wünschen wir des bestimmtesten, daß uns die einzelnen Berichte jeweilen durch die Staatstanzlei zugeschickt werden. Und ferner wünschen wir, damit alle Mitglieder des Großen Rates im Falle find, den Bericht daheim gründlich prüfen zu können, daß ihnen der Gesamtbericht jeweilen so bald als möglich, wenigstens einige Wochen vor dem Zusammentritt des Großen Rates, zugestellt werde. Wir haben ferner den Wunsch geäußert, es möchten im Gesamtberichte die Berichte der einzelnen Direktionen in ber im Organisationsdekret von 1889 festgesetzten Reihen= folge erscheinen. Es hat fich nun herausgestellt, daß dies nicht wohl möglich ist, wenn man eine einheitliche Paginierung beibehalten will, und es kann demnach, nach den Erläuterungen, die mir der Herr Staatsschreiber diesen Morgen gegeben hat, diese Bemerkung fallen ge-

laffen werden.

Schon wiederholt ift auf die absolute Notwendigkeit der Erweiterung und teilweisen Verlegung der Archivräumlichkeiten hingewiesen worden. Es ift nun ber Rommission mitgeteilt worden, daß man sich damit beschäftige, die Staatstanzlei zu reorganifieren, indem sich herausgestellt hat, daß dies ein dringendes Bedürfnis ift. **C**8 wird bei dieser Reorganisation nicht nur eine be= deutende Reduktion des Personals erzielt, sondern es werden auch einige Räumlichkeiten erübrigt werden können, so daß es möglich ift, diese lettern für das Archiv ein= zurichten. Diese Angelegenheit ift noch in Untersuchung und es ift daher heute nicht der Fall, die Sache eingehend zu besprechen. Die Staatswirtschaftstommission wollte nur neuerdings auf den früher geäußerten Wunsch aufmerksam machen und gewärtigt den weitern Bericht der Regierung sowohl über die Reorganisation der Staatskanzlei, als über die Erweiterung der Archivraumlichkeiten.

Dies die Bemerkungen jum Prafidialbericht. Im übrigen wird berfelbe jur Genehmigung emfpohlen.

v. Steiger, Regierungspräfident. 3ch tann auf bie gefallenen Bemerkungen folgendes mitteilen. Es ift richtig, daß dies Jahr vielleicht in größerem Maße, als es sonft ber Fall gewesen, die Berwaltungsberichte der einzelnen Direktionen unregelmäßig an die Mitglieder der Staats= wirtschaftskommission gelangten. Es rührt dies davon her, daß die Berwaltungsberichte selber zu sehr ver= schiedenen Zeiten abgeschloffen werden können. Während es solche giebt, die man schon anfangs des Jahres in Arbeit nehmen und fertigstellen fann, giebt es andere, welche vor dem Monat April nicht an die Hand ge= nommen werden konnen. Bu den lettern gehort g. B. der Bericht der Direktion des Innern, indem zuerst die sämtlichen Spitalrechnungen, die Rechnungen über die gewerblichen Anstalten und die Handwerkerschulen 2c. abgewartet werden müssen. Auch der Bericht der Erziehungsdirektion kann erst in Angriff genommen werden, wenn die Berichte, die erft nach Schluß des Schuljahres einlangen, da find. Ferner ift bisher nicht verlangt worden, daß die einzelnen Direktionsberichte in die Sande der Mitglieder der Staatswirtschaftstommission gelangen. Es ift dies vielleicht übungsgemäß geschehen; aber Vorschrift war nur, den Gesamtbericht der Staatswirtschafts-tommission zuzustellen. Indessen kann dem Wunsche ganz gut Rechnung getragen werden, daß die einzelnen Berichte sofort nach ihrem Erscheinen an die Mitglieder der Staatswirtschaftstommiffion verfandt werben.

Was die Bemerkung wegen der Reihenfolge der Berichte betrifft, so ist dies ein Punkt, der immer wiederstehrt, bald in dieser bald in jener Form. Die Reihensfolge ist allerdings nicht die gleiche, wie im Organisationsebekret; allein wenn man die Sache nicht außerordentlich verzögern will, so muß man die Berichte in der Reihens

folge in den Druck geben, wie fie einlangen.

Was die Reorganisation der Staatskanzlei anbetrifft, so ist der Regierungsrat damit beschäftigt. Der Bericht des Herrn Staatsschreibers mit Anträgen liegt vor. Allein bisher waren wir der Meinung, es sei das eine Angelegenheit, mit welcher der Große Kat nicht zu be-

helligen sei, indem das Dekret über die Staatskanzlei vorläusig nicht als abänderungsbedürftig bezeichnet wurde. Die geplante Reorganisation bezieht sich auf den innern Dienst, auf die Zahl der Angestellten, auf die Art und Weise der Absassische und Publikation des Protokolls 2c. Nur wenn die Reorganisation sich so weit erstrecken sollte, daß sie das großrätliche Dekret berühren würde, würde sich die Regierung veranlaßt sehen, den Großen Kat damit zu behelligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom= mission. Ich fühle mich doch zu einigen Berichtigungen veranlaßt. Der Herr Regierungspräsident fagt, die ver= spätete Buftellung der Berwaltungsberichte fei darauf zu= rudzuführen, daß einzelne Berichte erft fpat in Angriff genommen werden konnen. Allein die Berichte, die wir zu spät erhalten haben, find fehr früh erschienen. Der Bericht der Militärdirektion ist schon im Juli gedruckt worden, wir haben ihn aber am 29. Oftober noch nicht gehabt. Der Bericht der Justizdirektion wurde im Mai gedruckt und boch haben wir ihn am 29. Oktober auch noch nicht gehabt. Dagegen besaßen wir den Bericht der Direktion der Landwirtschaft, obschon dieser zulett geschrieben wurde, schon 14 Tage vor dem Zusammentritt. Würde der Staatswirtschaftskommission nur der Gesamt= bericht zugefandt, fo wurde es um die Prufung der Staatsverwaltung merkwürdig ftehen. Drei Wochen vor dem Zusammentritt der Staatswirtschaftskommission habe ich der Regierung mitteilen lassen, die Staatswirtschafts= fommission werde am 29. Oktober zusammentreten. Um 29. Oktober haben uns aber noch 3 Berichte gefehlt, und den Gefamtbericht, der nach der Meinung des herrn Regierungspräfidenten einzig uns zugestellt werden sollte, haben wir erft am britten Sigungstage erhalten. Es ift obfolut nötig, wenn wir die Geschäftsführung gründlich prüfen sollen, daß uns die einzelnen Berichte der Direktionen, sobald sie erschienen und gedruckt sind, zugestellt

Der Prafidialbericht wird ftillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Armendirektion.

M. Voisin, rapporteur de la commissien d'économie publique. Il n'y a pas grand'chose à ajouter au rapport de la commission de gestion sur l'assistance

publique qui vous a été distribué.

Page 3, vous avez pu voir quelles sont les dépenses occasionnées nécessairement par l'assistance externe, qui est une des branches d'administration les plus compliquées; il y aurait lieu d'examiner de quelle manière on pourrait la simplifier. Pour le moment, la commission d'économie publique ne croit pas cependant qu'il soit nécessaire d'entrer dans trop de détails, attendu qu'une nouvelle loi sur l'assistance publique est à l'étude; le Directeur de l'assistance publique nous l'a promise pour le mois de janvier; elle sera en tout cas présentée à cette date aux commissions qui doivent s'en occuper.

L'hospice d'invalides de Frienisberg a dans ses comptes un déficit de 18,342 fr. 90. La commission ne veut pas aujourd'hui vous en entretenir, elle y reviendra très prochainement lorsqu'on demandera au Grand Conseil de voter un crédit nécessaire pour couvrir ce déficit; elle examinera alors cette affaire de très près et vous donnera tous les détails nécessaires.

Le rapport de l'établissement de Kühlewyl qui n'avait pas été présenté à la commission quand elle s'est réunie, lui est parvenu depuis lors; nous exprimons le désir qu'à l'avenir ce retard ne se renouvelle pas, afin que la commission puisse examiner cette pièce avant la publication du rapport de gestion.

La commission d'économie publique n'a pas d'autres observations à faire sur le chapitre de l'assistance publique; elle vous en recommande donc l'acceptation.

Genehmigt.

#### Bericht der Bandirektion.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom= miffion. Bum Berichte ber Baudirektion hat die Staats= wirtschaftskommission nichts wesentliches beizufügen. Aus dem Bericht sehen Sie, daß im Berichtsjahre eine Reihe von Straßen vollendet und bedeutende größere Bauten ausgeführt wurden. Tropdem schließen wir doch mit einem gunstigen Rechnungsverhältnis ab, indem ersichtlich ist, daß die Vorschüsse wesentlich zurückgegangen sind. Wir haben überhaupt aus diesem Bericht, der jedes einzelne Bauobjett ausführlich schildert, einen Neberblick über die Thätigkeit der Baudirektion erhalten, so daß sich jedes Mitglied vom Stand unserer Bauten ein Bild machen

Beizufügen haben wir seinen Wunsch, nämlich es möchte versuchsweise die Dampfstraßenwalze eingeführt werden, und es ist uns von der Baudirektion mitgeteilt worden, sie sei nicht abgeneigt, die Frage näher zu unter= suchen, und es werde das nächste Jahr hoffentlich ein gunftiges Erfahrungsresultat zu tonftatieren sein.

Das Vermessungswesen nimmt seinen normalen Ver= lauf. Das f. 3. angeregte Flurgeset ift vorbereitet, und wenn nicht der Präsident der Kommission, Herr Tschanen, burch Krankheit verhindert gewesen wäre, hätte die erfte Beratung desselben schon in dieser Session stattfinden können. Zur Abteilung Eisenbahnwesen ist nichts beigufügen. - Wir empfehlen ben gangen Bericht gur Genehmigung.

Marti, Baudirektor. Die Staatswirtschaftskom= mission macht in ihrem Bericht einige Unregungen, die selbstverständlich von der Baudirektion acceptiert werden und über die fie wahrscheinlich im nächsten Geschäfts= bericht fich aussprechen wird. Nur möchte ich bitten, sich in diefer Beziehung nicht zu großen Mufionen hinzugeben.

Die Staatswirtschaftskommission verlangt erstens, es möchten in verkehrsreichen Gegenden die Stragen nicht nur im Frühling und Herbst, sondern auch in der

Zwischenzeit bekiest werden, also im Sommer; denn im Winter kann man nicht bekiesen. Das hat nun ver= schiedene Uebelstände, und unsere technischen Organe sind darüber nichts weniger als einig, ob die Bekiefung nur im Frühling und herbst oder auch in der Zwischenzeit stattfinden folle. Es hat natürlich namentlich in verkehrsreichen Gegenden fehr große Uebelftände, wenn ftark befahrene Stragen mitten im Sommer überkieft werden. Neberhaupt ist das Bekiefen keine so einfache Sache. Man muß namentlich auch Fuhrwerke dazu haben, und diese sind im Sommer teurer, als im Herbst und Frühjahr; die Hauptbekiesung wird deshalb im Herbst und im Frühjahr vorgenommen. Wahrscheinlich wird auch hier bas Richtige in der Mitte liegen, daß man einerseits die Straßen etwas forgfältiger das ganze Jahr hindurch zu unterhalten sucht und an einigen Orten vielleicht auch zu andern Zeiten, als im Frühling und

Berbst, nachschottert.

Ferner verlangt die Staatswirtschaftstommission, daß man darauf Bedacht nehme, in verkehrsreichen Ortschaften den Straßenunterhalt den betreffenden Gemeinden gegen eine zu vereinbarende Aversalentschädigung zu übertragen. Es find in dieser Beziehung schon verschiedene Bersuche gemacht worden; allein sie find in den meisten Fällen am Widerstand der betreffenden Gemeinden gescheitert, indem fie eine folche Laft nicht übernehmen wollen, felbft wenn man fie gut bezahlt, da fie glauben, fie würden babei tein gutes Geschäft machen. Mit einigen Ortschaften dagegen ift es gelungen, 3. B. im Jura mit Delsberg, Pruntrut ic., fich gegen eine Aversalentschädigung abzufinden, indem es denfelben paßte, die angrenzenden Bezirke, welche der Staat zu unterhalten hatte, zum Unterhalt mit zu übernehmen. Auch in der Stadt Bern ift ein größeres Geschäft hängig, das Ihnen in der nächsten Session vorgelegt werden wird. In der Umgebung von Bern find einzelne Straßen — Laupenstraße, Villette 2c. furchtbar schlecht, was namentlich davon herrührt, daß dieselben für alles Mögliche benütt werden. Das Tramway nimmt einen großen Teil der Straße in Anspruch und drängt den Straßenverkehr auf die andere Seite, wo dann die Straße um so schlechter wird. Dazu kommen die vielen Kloaken, die infolge von neuen Anlagen erstellt werden, ferner Wasser- und Gasleitungen 2c., die in der Straße liegen. Dies hat zur Folge, daß die Strafen in der Umgebung Berns wirklich in einem schlechten Zustand fich befinden. Nun fagt der Staat, er sei nicht schuldig, städtische Straßenanlagen zu unter= halten, sondern im Straßenpolizeigeset heiße es, der Staat unterhalte die Strafen als Landstrafen, nicht als Stadtstraßen, die einen viel größern Unterhalt erfordern. Um diefen Uebelftand zu vermeiden, haben wir mit der Gemeinde Bern ein Abkommen getroffen, wonach wir ihr den Straßenunterhalt gegen eine Averfalfumme übergeben. Diefe Lostauffumme ift aber eine fehr große, über 100,000 Fr., indem wir den durchschnittlichen Unterhalt auf Grund ber beim Staat geltenden Prinzipien zum Maßstab nehmen mußten. Gleichwohl glauben bie Behörden von Bern, die Gemeinde mache damit noch ein sehr schlechtes Geschäft, und sie haben benn auch für den Unterhalt jährlich 6000 Fr. vorgeschen. Allein die Stadt Bern hat ein Intereffe daran, Geld zu ers halten, indem in nächster Zeit in der betreffenden Gegend, bei der Linde, ein Uebergang erstellt werden foll, der einen großen Beitrag der Stadt erfordert.

Im weitern verlangt die Staatswirtschaftskommission, daß man Straßenwalzen einführe. Es liegt auf der hand, daß man mit folchen Walzen den Straßenunterhalt viel beffer gestalten kann. Man nimmt damit bem Bublitum das Einkiesen der Straßen ab; die großen Lastfuhrwerke der Müller und Bierbrauer, die fonst bas Ries zusammengefahren haben, konnen sofort eine schone Straße benützen, indem der Staat die betreffende Arbeit besorgt. Immerhin gebe ich zu, daß es ein großer Borteil ware, wenn man diefes Syftem einführen konnte. Wir haben uns erkundigt, wie es im Austand ift, und erfahren, daß in Sachsen, in Baden und an andern Orten sehr günstige Resultate erzielt worden find. Aber alles bas koftet eben Geld; auch muß man sich zuerst ent= scheiden, ob man Pferde= oder Dampfmalzen will. Dampfwalzen find natürlich viel leiftungsfähiger, aber fie find teurer. Der Ankaufspreis einer Dampfwalze beträgt 15—20,000 Fr., und dann muß man jahraus jahrein einen Mechaniker beschäftigen und ihn auch dann bezahlen, wenn man die Walze nicht braucht. Pferde= walzen kosten 4500 Fr. Für die 6 Bezirke müßte man aber je 2 Walzen anschaffen, also im ganzen 12 Walzen, was eine Ausgabensumme von 54,000 Fr. ausmacht. Sodann erfordert das Walzen der Stragen eine viel größere Kiesschicht; man muß wenigstens 10 cm mehr Ries auflegen, das dann durch die Walze eben gemacht wird. Auch das bedeutet eine wesentliche Kostenvermehrung. Man kann also ben Stragenunterhalt — er ift zwar, im Vergleich mit andern Kantonen, nicht schlecht — beffer geftalten, wenn man größere Opfer bringt; es wird an Ihnen fein, bei der Beratung des Budgets zu fagen, ob Sie 50= oder 100,000 Fr. für den Straßenunterhalt mehr einstellen wollen. Wenn Sie dies thun, so wird man für beffere Stragen forgen, andernfalls wird man sich mit dem Bisherigen begnügen müffen und lediglich barauf Bedacht nehmen, einen forgfältigeren Stragen= unterhalt zu erzielen.

Es besteht gegenwärtig auch noch ein anderer Nebelsstand. Wir haben für den vierten Teil der Staatsstraßen das Akkordsystem eingeführt. Wenn man das nun durchsführen und die Resultate mit dem bisherigen System vergleichen will, so können wir das bisherige System nicht auf die Seite wersen, weil sonst eine Vergleichung

nicht möglich ift.

Man muß also in dieser Sache langsam vorgehen, aber immerhin vorwärts zu tommen suchen. Dabei mache ich noch auf einen weitern Uebelstand aufmerksam. Derselbe betrifft die Wegmeisterbesoldungen. Die 150 Wegmeister sind verhältnismäßig sehr schlecht bezahlt und kommen immer um Verbesserung ihrer Situation ein. Wenn wir diese Besserstellung nicht schon im Großen Kat anregten, so ist es lediglich deshalb, weil wir das Aktordsystem probieren und sehen wollten, ob sich nicht die Wegmeister dabei besser stellen, so daß die Gehaltse ausbesserung als Regiewegmeister unterbleiben könnte.

Ich habe geglaubt, diese Erklärung abgeben zu sollen. Die Baudirektion wird es sich angelegen sein lassen, die Sache noch weiter zu untersuchen, und sie wird Ihnen

nächstes Sahr darüber Bericht erftatten.

Mosimann. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Firma Brunschwyler & Herzog im Amt Schwarzenburg Wasser angekauft hat, um dasselbe nach Bern zu führen. Neben dieser Firma hat auch noch eine Korporation

Waffer mit einem bedeutenden Quellgebiet angekauft. Bei der Schwarzwasserbrücke hat die lettere Gesellschaft ihr Baffer hinab und auf ber andern Seite wieder hinauf geleitet. Was thut ftatt deffen die andere Besellschaft? Anfänglich bestund die Absicht, die Leitung vor der Brücke zu teilen, das Waffer in zwei Röhren über die Brücke — die bekanntllich 156 m laug ist, 100 m Spannweite hat und 64 m hoch ift - zu führen und auf der andern Seite wieder zu vereinigen. Run hat man aber die Sache anders gemacht; man hat nur ein Rohr angebracht und dasselbe unter ber Brude auf ber Seite angehängt. Bor einiger Zeit hat man hier über die Rirchenfeldbrücke gesprochen und der Staat muß gegenwärtig große Ausgaben machen, um diefelbe zu ver= stärken. Es fällt mir nun auf, daß man die Schwarzwafferbrücke, die nur einen Bogen befitt, in diefer Beife belaftet, und ich bin daher fo frei, den Berrn Baudirektor um Auskunft zu ersuchen, ob er nicht dafürhält, daß die Belaftung mit Waffer für die Brude nachteilig sei, um so mehr als die Leitung auf der Seite angehängt wurde. Ich nehme an, der Herr Baudirektor werde uns vollständig beruhigen. Singegen werden Sie begreifen, daß man in Schwarzenburg viel davon gesprochen hat, und da die Gemeinde Wahlern einzig 100,000 Fr. an die Brücke bezahlte, fo wünscht fie mit Recht Auskunft. Ich glaubte, verpflichtet zu sein, diese Auskunft hier zu verlangen, damit man später, es mag geben was es will, nicht fagen tann, man habe nichts dazu gefagt.

Marti, Baudirektor. Ich kann hierüber keine Außfunft geben, da ich davon keine Kenntnis habe. Die Belaftung der Schwarzwafferbrücke durch die Wafferleitung, wenn ich herrn Mosimann recht verstanden habe, durfte ohne staatliche Bewilligung nicht stattfinden, und ich habe nicht in Erinnerung, daß seitdem ich Baudirektor bin eine solche Bewilligung erteilt worden wäre. Sollte die Sache ohne Bewilligung gemacht worden fein, so müßte man nachträglich die Unternehmer veranlaffen, die Bewilligung einzuholen. Ich werde die Sache untersuchen und, wenn sich eine Unregelmäßigkeit herausstellt, ein= schreiten. Man kann übrigens die Schwarzwasserbrücke nicht mit ber Kirchenfeldbrücke vergleichen. Wenn schon die Schwarzwasserbrucke ungefähr gleich konstruiert ift, wie die Kirchenfeldbrücke, fo hat fie doch nicht die gleichen Nachteile, welche die Kirchenfeldbrücke haben mag. Das einzige, was der Baudirektion zu Ohren kam, war vor einigen Tagen eine bittere Klage über ben schlechten Bu-ftand ber Straßen infolge bes Wafferunternehmens. Die Straßen werden immermährend an allen Orten aufgebrochen und man fei nicht ficher, daß nicht Ginfenkungen 2c. ftattfinden, fo daß man die Strafen nicht ruhig benuten tonne. Ich habe fofort Bericht verlangt und Beifung gegeben, daß man ftrengftens einschreite. Allein wenn eine Stadt wie Bern ihr Waffer von Schwarzen= burg bezieht, und zu diesem Zwecke eine Leitung erftellen muß, so können wir nicht umhin, der Gemeinde die Straßen zur Verfügung zu stellen, wo es absolut nötig ift oder mit ungebührlichen Opfern verbunden wäre, wenn die Leitung nicht in die Straße gelegt werden konnte. Der Staat thut dies überall gegen eine fize Gebühr und einen Revers, wonach fich die betreffende Gemeinde verpflichtet, alles zu thun, mas zur herstellung der Straßen nötig ift. Ich hoffe, die Schwarzenburgstraße werde fich in allernächster Beit wieder beffern. Uebrigens muß man

nicht vergessen, daß wir einen sehr schlechten Herbst hatten, so daß sich die Straßen überall in einem schlechten Zustand befinden. — Ich nehme also von der Bemerkung des Herrn Mosimann Notiz. Wäre mir dieselbe vorher mitgeteilt worden, so hätte ich bessere Auskunft geben können.

Prafident. Ift herr Mosimann befriedigt?

Mosimann. Ich bin so weit befriedigt. Jedoch hat es allgemein geheißen, der Staat Bern habe die Leitung des Wassers über die Schwarzwasserücke bewilligt, und es ist nun merkwürdig, daß niemand schuld sein will. Was die Straße anbetrifft, so habe ich darüber gar nicht gesprochen. Allerdings war die Straße während des ganzen Sommers ausgegraben, so daß man sie fast nicht passeren konnte und oft lange warten mußte, wenn Juhrwerke sich begegneten; die Post mußte oft einen großen Umweg machen, weil die Straße eingesunken war. An vielen Orten hätte die Leitung ganz gut neben die Straße gelegt werden können. Indessen, diese Sache ist nun vorüber. Was dagegen die Brücke betrifft, so hoffe ich, der Herr Baudirektor werde das nächste Jahr bestriedigende Auskunft geben können.

heller. Bur Beruhigung des herrn Mosimann kann ich mitteilen, daß die Sache f. 3. untersucht worden ist. Daß der herr Baudirektor bavon keine Renntnis hat, begreife ich gang gut, weil die Sache noch unter bem frühern Baudirektor abgemacht wurde. Die Bewilligung wurde erteilt, als man f. B. über eine bedeutende Waffer= abgabe an die Militäranstalten verhandelte. Die Sache wurde untersucht. (Rrenger widerspricht.) Doch, herr Krenger, die Sache wurde untersucht und zwar sowohl vom Oberingenieur, als von einem Ingenieur aus Bern, Herrn Probst, der die Brude erftellt hat, und man braucht wegen der Wafferleitung nicht die mindeste Befürchtung zu haben. Was die Straße betrifft, so ift es felbftver= ständlich, daß man die Wasserzuleitungen nicht machen tann, ohne dag Unbequemlichkeiten im Gefolge find. Diefe muß das betreffende Gebiet eben mit in Rauf nehmen, so gut als die vielen hunderttausende von Franken, welche man ins Gebiet bringt, um die Arbeiten auszuführen, auch angenommen werden. Man muß zum Angenehmen auch das Unangenehme mit in Rauf nehmen und sich in solchen Fällen auch etwas Geduld auferlegen.

M. Folletête. Le vœu exprimé par la commission d'économie publique à l'égard de l'entretien des routes me paraît devoir être pris en très sérieuse considération. On se plaint en général dans le Jura et surtout dans les districts frontières de l'état déplorable de nos routes, lesquelles nous font véritablement honte si nous les comparons à celles des Etats étrangers, nos voisins immédiats. Le district de Porrentruy, par exemple, qui confine à deux grands pays, se plaint depuis longtemps que nos routes sont loin d'être entretenues aussi bien que les routes de France et surtout les routes d'Alsace. Dans ce dernier pays, les voies de communication sont parfaites et admirablement entretenues: nous le constatons avec confusion.

Je sais que dans nos contrées de terrains jurassiques les routes doivent se charger nécessairement

avec du calcaire. Or il est certainement plus désavantageux d'employer le calcaire que le silex pour le chargement des routes, parce qu'il se transforme facilement en boue, et de fait, nos routes sont, à une certaine époque de l'année, recouvertes d'une boue abominable, tandis que dans les pays environnants, où l'on fait usage du rouleau, en Alsace spécialement, on arrive à obtenir une surface de route qui ne laisse rien à désirer; même lorsque le rouleau vient de passer sur le nouveau lit de matériaux de chargement, les vélocipédistes peuvent y circuler en toute sécurité. N'y aurait-il pas moyen d'introduire chez nous un système analogue à celui qu'on emploie ailleurs avec succès? Et ne serait-ce pas le cas, comme la commission d'économie publique en exprime le désir, de céder aux communes la faculté d'entretenir elles-mêmes leurs routes? Leur émulation ne manquerait pas d'être excitée, et lorsque surtout leurs intérêts se trouveraient engagés, elles arriveraient sûrement à pratiquer un système d'empierrement plus parfait que ce n'est le cas jusqu'ici, car véritablement — et M. le Directeur des travaux publics ne s'offensera pas de ces observations: je ne formule pas cette critique pour le désobliger, il fait tout son possible pour que les choses marchent normalement — il est grand temps d'améliorer une situation dont nous souffrons désagréablement. J'appuie donc la proposition faite par la commission d'économie publique.

Marti, Baudirektor. Ich kann nicht zugeben, daß die Straßen im Jura verhältnismäßig in einem schlechteren Zustand sich befinden, als die übrigen Straßen. Es ist bekannt, daß das Material im Jura ein ganz außersordentlich schlechtes ist, mit dem ein besserer Unterhalt nicht erzielt werden kann. Daß in dieser Beziehung im Jura alles geschieht, ja vielleicht noch mehr, als an andern Orten, kann ich Herrn Folletête durch einen Brief des Hrn. Bezirksingenieurs des Jura beweisen, der einer unserer tüchtigsten technischen Beamten ist. Auf die von der Staatswirtschaftskommission gemachte Anregung hat mir derselbe gestern folgenden Brief geschrieben:

« Dans les localités les plus importantes: Porrentruy, Delémont et Laufon, l'entretien des routes a été remis aux communes contre une indemnité annuelle, mais il ne serait pas prudent d'étendre cette mesure à d'autres localités qui n'ont pas ellesmêmes un service de voirie bien organisé. Dans ces localités, comme aux abords des trois villes mentionnées ci-dessus, nous cherchons déjà à faire, dans la limite du possible, de petits rechargements dès que le besoin s'en fait sentir. Mais nous avons remarqué qu'ici aussi il faut agir avec prudence, car l'on n'a pas toujours l'eau nécessaire à disposition et l'on risque parfois que ces rechargements soient complétement inutiles, nos matériaux étant bientôt écrasés et réduits en poussière. Enfin, pour ce qui concerne les routes en dehors des localités, je recommande dans presque toutes mes tournées de recharger en temps de pluie les flaches et les trous qui se produiraient. Ceci n'est souvent pas facile vu que, sauf sur la route Delémont-Angenstein, nous ne rencontrons presque nulle part les places de dépôts prévues par l'instruction et que presque nulle

part aussi nous ne possédons le terrain nécessaire pour les établir.

« Il est incontestable que l'on obtiendrait par le cylindrage des routes beaucoup plus fermes et plus unies. Pour que le cylindrage soit efficace, il est nécessaire de faire des rechargements de 10 cm au moins d'épaisseur, c'est-à-dire d'employer beaucoup plus de matériaux que par la méthode actuelle. Il est vrai qu'avec de bons matériaux, une route cylindrée n'exige plus de rechargements pendant 3 ou 4 ans, mais reste à savoir si ce serait le cas dans le Jura avec nos mauvais matériaux. Je crois qu'avec le cylindre nous obtiendrions de meilleures routes (quoiqu'en définitive elles ne soient pas si mauvaises en général qu'on veut bien le dire), mais que l'entretien serait plus coûteux. — J'en ferais l'essai avec plaisir si la direction décidait l'acquisition d'un cylindre pour le Jura. — Le cylindre à vapeur pourrait être combiné avec un concasseur, si les avantages de ce dernier n'étaient pas plus que compensés par le coût élevé du transport par char à de grandes distances des matériaux cassés. — Ici encore, je ne prévois pas, pour le moment, qu'il puisse en résulter des économies.»

Es beweift dieser Brief, daß Herr Folletête viel weiter geht, als fich durch die thatfächlichen Verhältniffe recht=

fertigen läßt.

Scherz. Es thut mir leid, daß ich Herrn Regierungs= rat Marti etwas widersprechen muß. Anläglich einer militärischen Retognoszierung, die ich längs der West= grenze zu machen hatte, habe ich die Ueberzeugung ge= wonnen, daß die Darftellung des herrn Folletete voll= ständig richtig ift. Ich habe mich bei jenem Anlasse geradezu geschämt, ein Berner zu sein. Wir gingen von Metzerlen über die Höhe von Blauen gegen Röschenz und Laufen und kamen dabei über die Solothurnerstraße. Diefelbe ift eine schone breite Strafe. Sowie man aber auf Bernergebiet kommt, ift die Straße fo, daß man faum noch fagen kann, das fei eine Landstraße, und ein Berner darf nicht fagen, das fei eine Bernerstraße. Geht man von Burg nach Roschenz, so ist die Sache wiederum die gleiche. Es zieht sich dort ein Abhang gegen Roschenz hinab und wenn man mit einem Wagen benfelben hinunterfährt, so muß man forgfältig darauf achten, daß man nicht in die tiefen Wagengeleise kommt, damit der Wagen nicht umfällt. Das ift ber mahre Zuftand, und wenn etwas anderes berichtet wird, so ist es falsch; man geht nicht hin, um fich die Sache felber anzusehen. Es ift zu wünschen, daß möglichst bald im Kanton Bern solche Stragen nicht mehr existieren.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

#### Bericht der Forftdirektion.

Bigler, Berichterstatter ber Staatwirtschaftstom= miffion. Bum Bericht der Forftbirektion hat die Staats= wirtschaftskommission vorerst sich lobend auszusprechen

über die Art und Weise, wie die Aufforstung im Soch= gebirge in den letten Jahren gefordert worden ift. Wie Sie aus dem Bericht sehen, wurde im letzten Jahre in der Selibühlkette ein Areal von 325 hektaren angekauft und in den letzten 6 Jahren zusammen ein Areal von 586 Hektaren ober 1628 Jucharten. Dieses Areal besteht teilweise aus Weiden, teilweise aus Waldung, und es hat die Forstdirektion die Absicht, die Weiden nach und nach auf= zuforsten, um so den Berheerungen in den Thalschaften durch das Wasser entgegenzuwirken. Ferner ist konstatiert, daß die in früheren Jahren gemachten Abholzungen in der Selibühlkette an den großen Hagelichlägen im Emmenthal schuld find, und es kann fernern solchen Naturereignissen am besten durch diese Aufforstungen entgegengewirkt werden. Die Staatswirtschaftskommission unterftütt daher biefes Beftreben der Forftbirektion und ladet diefelbe ein, auch in Bukunft diefen Aufforstungen in den Quellgebieten der Wildbäche die größte Auf-

mertfamteit zu ichenten.

Wie Sie wiffen, wurde lettes Jahr von der Staats= wirtschaftskommission die Anregung gemacht, die Forst= direktion möchte Versuche machen mit der Aufzucht von Obstbaumwildlingen. Es ift uns nun gefagt worden, daß eine solche Anpflanzung bereits stattgefunden hat und in den nächsten Jahren solche Wildlinge abgegeben werden können. Die Staatswirtschaftskommission hat aber geglaubt, fie folle noch einmal darauf aufmertfam machen, indem ihr zur Kenntnis tam, daß gegenwärtig wohl alle Baumschulen im Kanton Bern ihre Wildlinge nicht felber pflanzen, sondern sie hauptfächlich aus dem Elfaß beziehen. Wenn nun auf der einen Seite die Forft= birektion den Grundsatz aufstellte, daß es für Wald= pflanzen absolut unzuläffig sei, solche aus tieferen Ge= genden in höhere zu verpflanzen, fo muß man auf der andern Seite auch zugeben, daß es durchaus unrationell ift, unfere Obstbaumwildlinge aus dem Elfaß zu beziehen. Der elfässische Boden ist ganz anders beschaffen, als die meisten Bodenarten im Kanton Bern. Wir haben einen fehr schweren Boden, während man im Elfaß einen leichteren Boden hat, wo die jungen Pflanzchen leicht ein Wurzelwert entwickeln. Allein dieses Wurzelwert tommt dann in unserem schweren Boden fehr schlecht fort. Es hat fich das nach und nach so gemacht. Die Obst= baumzüchter bekamen gunftige Offerten aus dem Elfaß und hatten rascher einen Baum, wenn sie den Wildling von dort bezogen. Es find lettes Jahr bei uns sehr viele Bäume angepflanzt worden; allein es sind dabei nicht nur viele elfässische Bäume verwendet worden, sondern auch bei denjenigen Bäumen, die aus hiesigen Baumschulen bezogen wurden, tam der Wildling aus bem Elfaß. Nach den Preiscourants der großen elfässischen Baumschulen kommt das Taufend Wildlinge auf 20 Fr. zu stehen. Da unsere Baumzüchter zu diesem Preis Wildlinge nicht pflanzen können, so ziehen sie vor, dieselben zu kaufen. Es ist das aber ein durchaus unrationelles System. Als die Anregung gemacht wurde, die Forstverwaltung solle Wildlinge pflanzen, beklagten sich die Baumzüchter, man wolle sie schädigen. Das ist nicht der Baumzüchter, man wolle sie schädigen. Das ist nicht der Fall. Die Absicht ist vielmehr die, den Baumzüchtern ihre Arbeit bedeutend zu erleichtern. Wenn fie gute Wildlinge aus der Gegend felbst erhalten können, und zwar gefunde Wildlinge und zum gleichen Preise, wie diejenigen aus dem Elfaß oder vielleicht noch billiger, fo fonnen die Baumguchter viel beffer prosperieren. Wie

Sie aus dem Bericht der Forstdirektion ersehen, wurden im letten Jahr 3,200,000 Waldpflanzen gepflanzt, die zusammen 38,273 Fr. kosteten, was per Tausend einen Betrag von rund 12 Fr. ausmacht. Wenn nun die Forst= direktion in gleicher Weise Obstbaumwildlinge pflanzen tann, fo wird man fie den Obstbaumzüchtern zum Gelbftkostenpreis von 12 Fr. abgeben, so daß dieselben also nicht geschädigt, sondern im Gegenteil unterstütt werden. Ein weiterer großer Vorteil ist folgender. Bei den Wald= pflanzungen des Staates werden die Pflanzen forgfältig fortiert und alle, die kein schones Wurzelwerk haben, ohne Schonung verbrannt. Das ist vollständig richtig. Bei den Obstbäumen geht es nicht fo. Wenn einer ein Bäumchen hat, so glaubt er, dasselbe werde unter allen Umftänden gedeihen; nach 10 Jahren aber fieht man, daß dem nicht fo ift. Die Wildlinge follten deshalb ebenfalls forgfältig fortiert werden. Dies wird der Staat thun und nur vollständig gesunde Stämme abgeben. Da der Staat jährlich 10,000 Fr. ausgiebt für Obstbaumpflanzungen an Staatsstraßen und man aus Erfahrung weiß, daß viele der betreffenden Bäume nicht prosperieren werden, weil sie nicht vom richtigen Ort bezogen wurden, so ist es Pflicht, hier einzugreifen und dafür zu sorgen, daß die Wildlinge nicht mehr aus dem Elfaß bezogen zu werden brauchen.

Was den Bericht über die Fischerei anbetrifft, so ist in dem gedruckten Rapport der Staatswirtschaftskommission ein kleiner Irrtum zu berichtigen. Der Mehrertrag gegen= über dem Vorjahre beträgt nicht 844 Fr., sondern

2044 Fr.

In Bezug auf den Bergbau ist Ihnen in Erinnerung, daß lettes Jahr die Anregung gemacht wurde, man folle namentlich an der Krattighalde Untersuchungen vornehmen, ob dort nicht Salzlager zu finden wären. Es ist uns mündlich mitgeteilt worden, die Resultate der Untersuchungen werden im Bericht für das Jahr 1894 gur Renntnis gebracht werden. Gleichzeitig wurde uns gefagt, es werde wohl nicht lohnend sein, an eine beständige Salzausbeutung an der Krattighalde zu denken. Gleich= wohl wurde die Sache in der Kommission besprochen und es wurde mitgeteilt, daß in frühern Jahren auch an andern Orten Versuche gemacht wurden, ob nicht Salz aufzufinden fei; es seien Bohrversuche gemacht worden; allein die Instrumente seien vielleicht nicht richtig erstellt gewesen und in einer gewiffen Tiefe seien die Bohrer abgebrochen; vielleicht haben fich auch die Unternehmer zu früh entmutigen laffen, und so haben die Berfuche keine befriedigenden Resultate ergeben; man fage aber allgemein, es seien in der Gegend von Biel und bei Farnern im Oberaargau Salzlager vorhanden. Es ist in der Kommission auch die Mitteilung gemacht worden, es seien im Randerthal Steinkohlen gefunden worden. Die Rommiffion hat deshalb geglaubt, wenn wir schon keine eigentlich gewinnbringende Salz= und Steinkohlenlager ausfindig machen können und nicht daran benten, ben Ausfall infolge Herabsetzung des Salzpreises durch Auffindung eigener Salzlager beden zu können, fo fei es doch wünschenswert, gleichwohl Untersuchungen zu machen, damit man in Fällen von Verkehrsstockungen oder viel= leicht sogar einer Grenzsperre nicht in Verlegenheit käme und sich so vom Ausland unabhängig machen könnte, indem man die betreffenden Lager zur Ausbeutung bereit stellen würde. Die Staatswirtschaftskommission spricht beshalb den Wunsch aus, es möchten die Untersuchungen

zur Auffindung von Salz= und Steinkohlenlagern fort= geset werben.

Im übrigen hat die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Forstdirektion keine Bemerkungen zu machen und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

#### Bericht der Direktion des Innern.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Es ist zunächst zu konstatieren, daß diese Direktion so mit verschiedenartigen und maßenshaften Geschäften belastet ist, daß es zu deren Bewältis

gung wirklich einer vollen Arbeitskraft bedarf.

In unserem gedruckten Bericht ift erwähnt, daß letzten Frühling eine Motion erheblich erklärt wurde betreffend Errichtung einer Handelskammer, die der Direktion in allen Fragen, welche Handel und Gewerbe betreffen, beratend zur Seite stehen soll. Die Direktion des Innern hat uns in Aussicht gestellt, es werde hierüber demnächst ein Bericht erstattet werden, wie der Regierungsrat diese Aufgabe

zu lösen gedenke.

Es ist ferner die Beobachtung gemacht worden, daß die gewerblichen Stipendien sehr zunehmen und daß in Bezug auf dieselben noch etwelche Unsicherheit besteht, indem am einten Ort größere, am andern kleinere Summen verabsolgt werden. Der Berichterstatter hat deshalb gesunden, es wäre zweckmäßig, wenn von der Direktion des Innern über diese gewerblichen Stipendien ein Regulativ aufgestellt würde, damit sich die Behörden, welche um Stipendien einkommen, sozusagen nach der gleichen Schablone richten können und sich in Bezug auf die ausgerichteten Summen nicht so große Verschiedenheiten

geltend machen.

Sie finden ferner in dem Bericht der Direktion eine Notiz über den Streithandel, möchte ich fagen, der Direktion mit der schweizerischen Hagelversicherungsgesell= schaft. Die Direktion des Innern und die Regierung haben geglaubt, mit Rücksicht auf den bedeutenden Beitrag des Staates an die Versicherungsprämien follte dem Staat Bern Sit und Stimme in ber hauptverfammlung zustehen, ebenso auch andern Kantonen, die Beiträge leiften, damit die staatlichen Interessen in der Saupt= versammlung auch vertreten find. Diesem Begehren ift von der hagelversicherungsgefellschaft und speziell von der Direktion aus Widerstand geleistet worden, und es ist Ihnen sicher bekannt, daß hierüber sehr migbeliebige öffentliche Korrespondenzen in den Zeitungen gestanden find. Die Staatswirtschaftskommission hat nun geglaubt, weil gesagt worden ift, daß nur die Direktion des Innern jenes Begehren stelle, nicht aber der Große Rat, so solle fie diese Angelegenheit hier berühren, um das Vorgehen ber Direktion des Innern und der Regierung durchaus zu billigen und fich damit nicht nur einverftanden zu erklären, sondern im Gegenteil die Direktion des Innern einzuladen, das gesteckte Ziel energisch weiter zu verfolgen.

Was das Gesundheitswesen anbetrifft, so hat die Kommission nur wenige Bemerkungen zu machen. Bei

Behandlung des Berichts wurde in der Kommission auf die gegenwärtig in allen Ländern gemachten Bersuche zur Bekämpfung der Diphtheritis, dieser schrecklichen Kinderstrankheit, hingewiesen, indem das betreffende Mittel sozusagen unsehlbar sein soll. Man hat gesagt, ob man nicht vielleicht die Regierung einladen sollte, in dieser Beziehung ebenfalls etwas zu thun, indem z. B. Zürich einen Kredit zu dem genannten Zwecke ausgeworfen hat und auch andere Kantone, wie Waadt, Neuenburg 2c., in dieser Sache vorgegangen sind. Man hat aber gefunden, man wolle von einer solchen Anregung Umgang nehmen in der Hossinung, es werde von der Hochschule und der Sanitätskommission aus die Sache gleichwohl gehörig verfolgt werden. Man hat uns diese Zusicherung auch gegeben, und wie man letzter Tage lesen konnte, hat auch die Regierung Beschlüsse gefaßt, um dafür zu sorgen, daß das neue Heilmittel von den hiesigen Spitälern und von den Spitälern auf dem Lande bezogen werden kann.

Eine kleine Bemerkung betrifft die Hebammenschule. Sie werden sich erinnern, daß letztes Frühjahr bei Anslaß der Bewilligung eines Nachkredits gerügt worden ist, daß jedes Jahr bedeutende Kreditüberschreitungen vorstommen. Es wurde damals vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission der Wunsch ausgesprochen, es möchte untersucht werden, welches der Grund diesen beständigen Kreditüberschreitungen ist. Es ist dann zu diesem Zwecke von der Direktion des Innern eine Spezialstommission niedergesest worden, zu welcher zwei Mitzglieder der Staatswirtschaftskommission beigezogen worden sind. Die Staatswirtschaftskommission wünscht nun, es möchte der Bericht dieser Spezialkommission in nächster Zeit abgegeben werden.

Mosimann. Es hat mich gefreut, daß die Staats= wirtschaftskommission dem Herrn Direktor des Innern den besten Dank ausgesprochen hat für seine großen Bemühungen, die er fich feit Jahren in Bezug auf die Sagelverficherung gegeben hat. Aus dem Bericht haben Sie gesehen, daß es eine große Wohlthat war, daß der Bund und die Kantone Beiträge an die Hagelversicherung verabfolgt haben, indem die Zahl der Versicherten bereits lettes Jahr auf rund 6000 geftiegen ift und der Beitrag von Bund und Kanton 22,162 Fr. betrug. Von den bezahlten Prämien sind leider viele wieder in den Kanton Bern zurückgekommen. Einzig die Gemeinde Lügelflüh, wo ich die Ehre hatte, abzuschätzen, hat 14,000 Fr. er= halten, ein andere Gemeinde 18,000 Fr. 2c.; es mußte überhaupt für das hagelwetter, das den Kanton Bern am 13. Juli heimgesucht hat, eine große Entschädigungs= fumme bezahlt werden. Diefes hagelwetter nahm feinen Anfang nicht etwa im Schwarzenburg, wie die Zeitungen melbeten, sondern ist von Murten her gekommen, über die Stadt Bern, trot des hohen Münsterturmes, weg-gegangen und erst der Bantiger konnte dasselbe etwas scheiden; es ging der größere Teil ins Amt Trachsel= wald und ein kleinerer Teil in die Aemter Burgdorf und Fraubrunnen. Ich habe dort ebenfalls abgeschätzt und bin bei dieser Gelegenheit bei zwei Staatsanftalten vorbei= gekommen, von denen ich glaubte, ich werde ihren Schaden ebenfalls abschätzen muffen. Aber nein; die große Anstalt Thorberg 3. B., die ftark heimgesucht wurde, hatte nichts verfichert. Und die Armenanftalt Sindelbank hatte leider vergessen, rechtzeitig zu versichern, so daß die Berficherung erft einen Tag nach dem Hagelschlag in Kraft trat. Ich schätze in Hindelbank den Schaden mit 65 % ab, und die Armenanstalt hätte gleichwohl noch 25 % erhalten; allein der Berwalter hat darauf verzichtet, troßdem ich auf dem Platz war und unmittelbar nebenan abschätze. Ich glaube nun — und deshalb ergreife ich das Wort — die Verwalter von Staatsdomänen haben die Pflicht, zu versichern. Wenn der Staat das Publikum animiert, zu versichern, so macht es sich eigentümlich, wenn dann die Staatsanstalten nicht versichern, und wenn Schätzer aus andern Kantonen kommen, so kann man sich denken, was dieselben sür Glossen machen. Es schickt sich und ist im Interesse des Staates, daß die Unstalten versichern. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, der Regierungsrat möchte dafür sorgen, daß alle Staatsbomänen in Zukunft sich gegen Hagelschlag versichern.

Der Bericht der Direktion des Innern wird genehmigt.

#### Bericht der Finangdirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftstom= mission. Vorerst hat die Staatswirtschaftskommission konstatiert, daß dem früher von der Rantonsbuchhalterei gerügten Nebelftand, daß die Bezugsanweisungen nicht zur rechten Zeit ausgestellt werden, etwas abgeholfen wurden ift. Immerhin tommen bei den Bezugsan= weifungen für Holzvertäufe noch fehr oft Berfpatungen vor. Die Staatswirtschaftskommission ladet deshalb die Forstverwaltung und ihre Organe ein, in Zukunft diese Bezugsanweifungen zu Handen der Kantonsbuchhalterei möglichst frühzeitig auszustellen. Personlich ift mir vom herrn Kantonsbuchhalter mitgeteilt worden, daß auch in Bezug auf gerichtliche Depots solche Anweisungen immer noch zu spät ausgestellt werden. Ich möchte daher den Bunich wiederholen, es möchten die Bezugsanweifungen zu Handen der Kantonsbuchhalterei rechtzeitig ausgestellt

In der Rechnung der Kantonalbank figuriert die Depotrechnung des Staates unter den allgemeinen Depots. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, es sollte die Kantonalbank eingeladen werden, für die Depotrechnung des Staates einen eigenen Conto zu eröffnen. Von den 10 Millionen Depots der letzten Rechnung sind 4 Millionen Staatsgelder, was aber aus der Rechnung nicht ersichtlich ist.

In Bezug auf die Rechnung der Hypothekarkasse ist schon zu wiederholten malen der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte der Reinertrag in anderer Weise berechnet werden. Wie man uns gesagt hat, ist dies in der letzten Rechnung irrtümlicherweise nicht geschehen, so daß die Rechnung einen Reingewinn von 6,63 % aufweist. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, es solle die Hypothekarkasse zuerst das Stammvermögen verzinsen und erst den Rest als Reingewinn aufführen. Es ist wiederholt in Zeitungen u. s. w. gesagt worden, der Ertrag, den der Staat aus der Hypothekarkasse ziehe, sei zu groß und es sei das nicht richtig, indem die armen Schuldens dauern dassür auftommen müssen. Es hat nun die Staatswirtschaftskommission eine etwas andere Rechnung auf-

gestellt. Wie Sie aus dem schriftlichen Bericht der Staats= wirtschaftskommission ersehen, hatte der Staat im Jahr 1893 im ganzen nicht nur 13 Millionen Staatsgelder in der Hypothekarkasse, sondern außerdem noch circa 10 Millionen Depots; die Hypothekarkasse hat also in Wirklichkeit mit 23 Millionen Staatsgeld gearbeitet. Wenn man nun den Reinertrag der Hypothekarkasse mit Einsschluß des Zinses der Depotgelder auf das gesamte Kapital an Staatsgeldern, mit welchem die Hypothekars taffe arbeitete, verteilt, so ergiebt sich nicht ein Ertrag von 6,63 %, fondern nur ein folcher von 5,25 %. Das ift der wirkliche Ertrag der bei der Spothekarkasse angelegten Staatsgelder. Auch dieser Reinertrag rührt nicht etwa davon her, das man bom Schuldner einen zu großen Bins fordern murde, fondern daher, daß die Sypothetar-taffe ein Inftitut ift, deffen Kredit abfolut undistutierbar ist, weil erstens alle Gelder auf Hypotheken angelegt werden und im übrigen bas gange Staasvermogen als Garantie da ift und berjenige, der Geld anlegen will, mit Rudficht auf die in den letten Jahren ftattgefundenen Rrache vorzieht, sein Geld bei einem absolut fichern Institut zu billigem Zinsfuß anzulegen. Hauptfächlich aus diefer billigen Berzinfung der Depotgelder rührt das gute Refultat der Kaffe her. Die Sypothetarkaffe ift also nicht ein Institut, das den Zinsfuß hinaufschraubt, sondern wir haben die vollendete Ueberzeugung, daß die Kaffe den allgemeinen Zinsfuß im Kanton Bern wesentlich herabgedrückt hat, und wir stehen in dieser Beziehung vielen andern Kantonen, die feine Spothekarkaffe haben, viel günstiger gegenüber.

Nachdem die Hypothekarkasse lettes Jahr ein kontinuierliches Depot der Staatskasse im Betrage von 10 Millionen hatte, bringt die Staatswirtschaftskommission neuerdings das Postulat in Erinnerung, ob das Stamme vermögen der Hypothekarkasse nicht vermehrt werden sollte. Es sind gegenwärtig 23 Millionen Staatsvermögen in der Hypothekarkasse und es scheint uns, es wäre zweckmäßig, das Stammvermögen auf vielleicht 20

Millionen zu erhöhen.

Ich kann ferner mitteilen, daß, wie Sie übrigens schon gestern gehört haben, ein neues Steuergesetz bereit liegt, in dem die ganze Steuerverwaltung neu regliert werden soll. Wir befinden uns gegenwärtig in einem Uebergangstadium, und es wird mit dem neuen Steuergesetz auch eine Reorganisation der Steuerverwaltung hoffentlich in

eine richtige Bahn eingelenkt werden.

Bas die übrigen Zweige der Finanzdirektion betrifft, so hat die Staatswirtschaftskommission keine Bemerkungen ju machen. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht erfehen, wird nur eine Aenderung in der Buchhaltung gewünscht. Es betrifft dieselbe die beiden Conti der Staatstaffe bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Durch das Defret zum Gesetz über die Bereinfachung des Staats= haushaltes ift bestimmt worden, daß die Staats= und die Bezirkskassen statt auf den 31. Dezember erst auf den 10. Januar abgeschloffen werden sollen. Dies existiert schon lange, und es hat das zur Folge, daß die Conto-Corrents der Staatskasse über die Depotgelder bei der Hypothekar= taffe und der Kantonalbank nicht mit der Rechnung dieser Institute übereinstimmen, indem dieselben ihre Bücher auf ben 31. Dezember abschließen. Die Staats= rechnung follte deshalb bei den betreffenden Conti die Bemerkung enthalten, es fei dies der Abschluß pro 10. Januar. Es glaubt nun aber die Staatswirtschafts= kommission, es sollte eine solche Bemerkung nicht nötig sein, es wäre einfacher, wenn die Staatskasse die beiden Conti ebenfalls auf den 31. Dezember abschließen würde. Die Kantonsbuchhalterei giebt zu, daß man dies machen könne, und deshalb stellen wir das Postulat: "Der Regierungsrat wird eingeladen, der Kantonsbuchhalterei Beisung zu erteilen, daß in Zukunft die Depotrechnungen der Staatskasse bei der Kantonalbank und dei der Hepothekarkasse auf 31. Dezember abgeschlossen in der Staatsrechnung erscheinen und infolgedessen mit den Jahresabschlüssen dieser Institute übereinstimmende Saldi ausweisen." Ich nehme an, die Postulate werden am Schlusse für sich behandelt werden; ich wollte aber schon jest darauf ausmerksam machen, wie man zu dem ersten derselben gekommen ist.

Im übrigen empfiehlt die Staatswirtschaftskommiffion ben Bericht der Finangdirektion gur Genehmigung.

Genehmigt.

#### Bericht der Juftigdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine erste Bemerkung betrifft den baldigen Erlaß des Dekretes betreffend direkte Besoldung der Angestellten der Amts= und Gerichtsschreibereien. Diese Angelegenheit ist nun gestern in dem Sinne erledigt worden, daß das Dekret an eine Kommission gewiesen worden ist und noch im Laufe dieses Jahres behandelt werden soll.

Bei ihrem Besuch auf der Justizdirektion hat die Kommission Einsicht genommen von den vielen Berichten bes Inspektore für die Umte- und Gerichtsschreibereien. Sie wiffen, das vor einigen Jahren ein ständiges In-spektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien eingerichtet worden ist. Dieses Institut erweist sich als ein ungemein nügliches, indem es gelungen ift, hiefür eine ganz tüchtige Persönlichkeit zu finden. Der Inspektor nimmt die Sache ungemein gewiffenhaft und giebt fich alle Mühe, die Beamten zu orientieren und nach und eine gleichmäßige Praxis herbeizuführen. Er hat auch wichtiges Material gesammelt für die Ausarbeitung des Dekrets über die direkte Besoldung der Angestellten der Umts= und Gerichtsschreibereien. Ebenso hat er ein reich= haltiges Material gefammelt, das bei der fünftigen Ausarbeitung einer neuen Grundbuch= und Sppothekarordnung als Grundlage dienen kann. Er hat auch wiederholt bewirkt, daß Berluften, die wegen unregelmäßiger Umts= führung dem Staate hatten erwachsen konnen, vorge= beugt werden konnte; so hat sich namentlich in zwei Fällen, wo Verluste hätten eintreten mussen, die An-stellung des Inspektors und dessen Besoldung vollständig gelohnt.

Wir machen ferner eine kleine Anregung in Bezug auf die Handelsregisterführung. Es stellt sich nämlich heraus, daß einzelne Handelsregisterführer nicht völlig auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen und über ihre Pflichten nicht gehörig orientiert sind. Es fehlt den meisten an einem geeigneten Handbuch. Der Herr Justizdirektor hat

nun in seinem Bericht die Anregung gemacht, den Handelsregisterführern das Handbuch von Dr. Sigmund gratis zu verabfolgen. Ungesichts des bedeutenden Wertes, den eine gute Handelsregisterführung für das Publikum hat, glaubt die Staatswirtschaftskommission, die kleine Ausgabe von 300 Fr. für die Beschaffung dieses Handbuches könne nicht in Betracht fallen. Sie spricht deshalb den Wunsch aus, es möchte der Unregung des Herrn Justizdirektors Folge gegeben werden.

Im übrigen wird der Bericht der Justigdirektion gur

Benehmigung empfohlen.

M. Boinay. Vous savez que la nouvelle constitution bernoise a réservé dans le Jura l'enregistrement jusqu'à la mise en vigueur d'une nouvelle loi sur l'assistance publique. Et c'est ainsi que nous devons payer des redevances qui ne pesent pas sur les districts de la partie ancienne du canton; on se permet de faire enregistrer chez nous certaines pièces depuis la mise en vigueur de la nouvelle loi sur la poursuite et la saisie infructueuse, comme les citations, les oppositions; lorsque vous avez obtenu un jugement de main-levée, lorsque vous voulez pratiquer une saisie, vous devez en effet demander au préalable au greffier une expédition qui vous coûte 3, 4, 5 fr. Cela constitue un véritable impôt, vous le voyez, et augmente dans une forte mesure les frais de poursuite.

Nous avons le droit d'être placés dans le Jura sur le même pied que dans l'ancien canton; les débiteurs du Jura n'ont pas à payer des frais de poursuite dont les débiteurs de la partie allemande du canton sont dispensés. C'est pourquoi je demande que M. le Directeur de la justice, d'accord avec M. le Directeur des finances, prenne des mesures pour faire cesser à l'avenir une telle inégalité de traitement; l'enregistrement en lui-même n'a rien de constitutionnel, pas plus que le mode dont on le pratique. L'art. 109 de la constitution bernoise a réservé l'enregistrement à titre provisoire; les Chambres fédérales l'ont ratifiée néanmoins; il n'y a pas eu d'opposition, parce qu'on espérait que la nouvelle loi sur les pauvres ne tarderait pas à voir le jour et qu'elle réglerait ce point; mais cette loi tarde à venir; des réclamations fondées ne manqueront pas de se produire. C'est justement pour les éviter que je voudrais prier MM. les Directeurs des finances et de la justice de prendre des mesures pour que le Jura soit mis sur le même pied que l'ancien canton en ce qui concerne l'application de la loi sur la poursuite et la saisie infructueuse. Il ne s'agit pas de priver l'Etat d'une partie de ses ressources, celles qu'il retire par la perception des droits d'enregistrement étant en somme insignifiantes. Ce n'est pas non plus sur le dos des débiteurs que l'on doit faire des économies, c'est ailleurs qu'il faut les chercher. L'art. 16 de la loi sur la poursuite dit clairement: « Les pièces concernant la poursuite pour dettes ou la faillite sont exemptes du timbre. » Il est évident que si les Chambres fédérales avaient eu connaissance que dans le Jura il y a encore l'enregistrement, elles auraient demandé qu'on ajoutât ce mot à la fin de l'art. 16.

Je prie le Grand Conseil d'accepter mon postulat

qui tend donc à compléter l'art. 16 dans ce sens: Les pièces concernant la poursuite pour dettes ou la faillite sont exemptes du timbre et de l'enregistrement.

Lienhard, Juftizdirektor. Das eidgenöffische Be-treibungs- und Konkursgesetz und das kantorale Ginführungsgesetz dazu sehen allerdings vor, daß alle Aften, die dem Betreibungs= und Ronturgverfahren angehören, vom Stempel und der Ginregieftrierungsgebühr befreit Allein es erstreckt sich das nicht auch auf die eigentlichen Prozegvortehren und namentlich auch nicht auf Brozefvortehren in solchen Rechtsftreitigke ten, die anläßlich eines Betreibungs= oder Konkursverfahrens entstehen, wie das Rechtsöffnungsverfahren, wie die Rlage auf Aufhebung einer Betreibung wegen nachträglicher Zahlung, wie die Klagen gegen Kollokationsentwürfe zc. Bei allen diesen Rechtsstreitigkeiten, welche wir bisher kurz mit dem Ausdruck Bollziehungsstreitigkeiten bezeich= neten, bleibt es bei den gewohnten Regeln, und Juftig= und Finangdirektion konnen baran nichts andern. Es wird im Jura das Enregistrement fallen, menn das neue Armengefet in Rraft tritt. Wenn Berr Boinah über Ungleichheit klagt, so liegt fie nicht nur hier vor, sondern in Bezug auf das ganze Enregistrement, und es ware gut gewesen, wenn der Jura ichon lange Sand geboten hatte, diese ungerechte, druckende Steuer zu beseitigen. Aber das wollte er nicht bis zur neuen Verfassung. Durch die neue Verfassung ist nun der Boden hiezu ge= schaffen. Weitere Auskunft kann ich nicht geben. Wenn es von mir abhängen würde, so ware ich der erste, der mit diefer Steuer abfahren wurde. Wenn aber Berr Boinan fagt, es werden badurch die ärmften Schuldner bedrückt, so kann ich ihm anderseits entgegenhalten, daß durch das eidgenöffische Betreibungs= und Konkursgeset die Schuldner in einer Weise entlastet wurden namentlich im Jura und in Pruntrut, wo vorher manches Bureau nur von diesen Leuten lebte — die in keinem Berhältnis zu der Belastung durch dieses Enregistre= ment steht.

Präsident. Beharrt Herr Boinan auf seinem Antrag?

M. Boinay. Ce que vient de dire M. le Directeur de la justice ne m'a pas convaincu du tout. Il me semble que les pièces dont j'ai fait mention sont des actes de poursuite comme les autres. Et je répète que si on les enregistre, nous sommes placés dans une autre situation, nous Jurassiens, que les habitants de l'ancienne partie du canton. L'enregistrement ne saurait subsister que pour autant qu'il n'est pas en opposition avec une loi fédérale, laquelle doit être au-dessus des lois cantonales. Nous demandons tout simplement qu'on mette notre loi en harmonie avec la loi fédérale, comme on l'a fait déjà dans les cantons de Vaud, de Genève, etc. Je ne pense pas que le canton de Berne puisse prétendre exercer un droit particulier en ce qui concerne les actes de poursuite: citations, liquidations, extraits de jugements, toutes pièces nécessaires pour exercer le droit à la poursuite, ne doivent pas être soumises à l'enregistrement.

Je demande que la question soit discutée ici et

qu'il y ait une votation à ce propos; il me semble qu'il en vaut la peine, car il peut s'écouler encore 4 ans avant qu'une nouvelle loi sur les pauvres entre en vigueur.

Lienhard, Justizdirektor. Ich muß doch mit zwei Worten auf das antworten, was herr Boinay fagt. Ich denke, Herr Boinay wäre der lette, der einverstanden ware, wenn der Bundesrat in feinem Tarif alle diese Vorkehren auch geregelt hätte; er würde sagen, darin liege ein Uebergriff ins tantonale Gebiet. Der Tarif bes Bundesrates fagt flar, was unter bie Betreibungsund Ronkursakten fällt. Was darüber hinausgeht, gehört dem kantonalen Rechte an, und ich habe bis jest nur gehört, diese Abgrenzung im Tarif sei eine ganz richtige gewesen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß man auch nach dieser Richtung sagen könnte, es handle fich um Atten, welche der Betreibung angehören, nämlich in Bezug auf die Mutationen von Liegenschaften. Sobald an einer Betreibungs= oder Konkursfteigerung auf eine Liegenschaft geboten wird, richtet fich das ganze weitere Berfahren, der Eigentumsübergang, nach dem kantonalen Recht, und barnach richten fich auch die Gebühren. So ift es auch mit den Prozegatten. Sobald ein Vorgang aus dem gewöhnlichen Berfahren heraus= und vor den kantonalen Richter tritt, gehört er dem kantonalen Recht an und wird nach den daherigen Borfchriften behandelt. So hat es der Bundesrat aufgefaßt und so hat es auch unser kantonales Recht weitergeführt.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Boinay . . . Minderheit.

Im übrigen wird der Bericht der Justizdirektion stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Ecziehungsdirektion.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirt= schaftskommission. Auch zum Bericht der Erziehungs= direktion hat die Staatswirtschaftskommission nur wenige Bemerkungen zu machen. Es ist der Erziehungsdirektion eine große Aufgabe gestellt in Bezug auf die Durch-führung des neuen Primarschulgesetzes. Dasselbe ist mit bem 1. Ottober abhin in Rraft getreten mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die erst in zwei, drei Jahren in Rraft treten werden. Die Inkraftsetzung des Primar= schulgesetzes wird der Erziehungsdirektion bedeutende Arbeit verursachen, indem verschiedene Defrete, die das Gesetz vorsieht, vorgelegt werden muffen. Geftern haben Sie zwei dieser Erlaffe beraten, die bei der Busammenkunft der Staatswirtschaftskommission noch nicht ausgeteilt waren. Ich möchte mir aber gerade hier bezüglich dieser beiden geftrigen Borlagen die Bemerkung erlauben, daß es nicht gang am Ort ift, daß fo wichtige Vorlagen erft am gleichen Tage ausgeteilt werden, an dem die Beratung stattfindet. Es hätten diese Borlagen, wenn fie am ersten Sitzungstage beraten werden sollten, den Mitgliedern des

Großen Kates unbedingt vorher zugesandt werden sollen. Das beiläufig bemerkt. Ich habe auch gelesen, daß in den letten Tagen vom Regierungsrat ein Regulativ über die Organisation der Fortbildungsschulen vorberaten worden sei.

Eine ziemlich ständige Rubrik im Bericht der Erziehungsdirektion bildet der Militärdienst der Lehrer. Die Staatswirtschaftskommission hat in dieser Beziehung keine Bemerkung gemacht; aber es ist zu hoffen, daß die widerstreitenden Interessen des Erziehungs= und des Militärwesens sich nach und nach ausgleichen werden.

Es findet fich ferner im Bericht der Erziehungs= direktion eine Bemerkung über bas Seminar hindelbank, die der Rommiffion Unlag gegeben hat, diefe Sache hier turg zu berühren. Es ift aufgefallen, daß mehrere Bog= linge ins Seminar hindelbank aufgenommen worden find, tropdem fie eine ungemein mangelhafte Konstitution und schlechte Gesundheitszustände aufweisen, welche ihnen bas weitere Studium am Seminar nicht erlauben. Es wird im Bericht der Erziehungsdirektion aufmerkfam gemacht, daß diefe Schüler aufgenommen worden feien infolge ärztlicher Beugniffe, welche bezeugten, daß dieselben gefund feien, welche Beugniffe notorisch unrichtig find. Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, wenn die Aerzte sich erlauben, derartige unrichtige Zeugnisse auszustellen, so sollen fie gerügt und zur Berantwortung gezogen werden. Man kann auch von den Aerzten, so gut wie von jedem Staatsbürger, verlangen, daß fie nicht unrichtige Beugnisse ausstellen.

Schon wiederholt wurde die Bemerkung gemacht, daß es auffallend ift, daß die Seminarien im deutschen Kantonsteil per Zögling bedeutend weniger kosten, als diejenigen im Jura. Es kostet z. B. das Seminar Hindelbank mit 32 Zöglingen 16,781 Fr., das Seminar Delsberg mit 28 Zöglingen 20,297 Fr. Bei Pruntrut und Hofwyl sind ungefähr ähnliche Berhältnisse. Es ift dieses Mißverhältnis hier schon oft hervorgehoben worden, und Ihr Berichterstatter hat sich nicht enthalten können, auch dies Jahr wieder darauf ausmerksam zu machen, daß eine so große Differenz nicht vorkommen sollte. Es beweist dieselbe, daß die einten Seminare haushälterischer und sparsamer geführt

werden, als die andern.

Im schriftlichen Bericht ber Kommission wird mit Satisfaktion bemerkt, daß die Bemühungen der Erziehungsbirektion, die Speisung armer Schulkinder im ganzen Kanton zu organisieren und zu fördern, sehr gute Früchte getragen haben, indem konstatiert werden kann, daß in einer großen Anzahl von Gemeinden dieser Sache große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Gerügt wird von der Erziehungsdirektion, und die Staatswirtschaftskommission billigt dies, daß einzelne Gemeinden keinen Bericht über die Verwendung des Staatsbeitrages abgegeben haben.

Eine fernere Bemerkung betrifft den Umstand, daß schon oft mißbilligt worden ist, daß die Stadt Bern an die Poliklinik nur einen ungenügenden Beitrag leiste. Es ist nun von der Erziehungsdirektion mitgeteilt worden, daß die Stadt Bern bereit sei, in dieser Beziehung ein Mehreres zu leisten, indem sie geneigt sei, ein Gebäude zur Unterbringung der Poliklinik zu erstellen. Die Stadt würde damit allerdings eine Leistung übernehmen, die anerkennenswert ist.

Das ist alles, was ich zum Bericht der Erziehungs= direktion zu bemerken habe. Ich empfehle Ihnen den= selben zur Genehmigung. Genehmigt.

#### Bericht der Polizeidirektion.

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirt-Schaftstommiffion. Wir haben zu biefem Bericht nur fehr wenige Bemerkungen zu machen. Um 24. Februar 1893 hat der Große Rat eine Motion des Herrn Scherz erheblich erklärt, durch welche Präventivmaßregeln zu größt= möglicher Ginschränkung ber Verbrechen verlangt worden find, wobei es sich namentlich darum handelte, die sog. bedingte Entlaffung einzuführen. Dazu hat nun die Polizeidirektion in ihrem Bericht die Bemerkung gemacht, daß fie glaube, man sollte mit der Erledigung dieser Motion bis zum Erlaß eines ichweizerischen Strafgesetes zuwarten. Allein bis ein folches beraten werden kann, muß vorerft eine Revision der Bundesverfaffung ftatt= finden, welche das Strafrecht in die Kompetenz des Bundes stellt. Es wird daher der Erlaß eines schweizeri= schen Strafgesetzes unter allen Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die ganze Arbeit glucklich durch= geführt ist, abgesehen von allen hindernissen, die noch bazwischen kommen konnen und die man heute noch nicht beurteilen tann. Run fieht unsere neue Berfaffung vor, baß ein Gefet bas Begnadigungswesen ordnen foll, und die Frage der bedingten Entlaffung hängt mit diefer Neuordnung des Begnadigungswesens, der Neuausschei= dung der Kompetenzen, um die es sich namentlich handeln wird, zusammen, indem die bedingte Entlassung eine teil= weise Begnadigung bedeutet. Die Staatswirtschaftstommission glaubt deshalb, man solle mit der Erledigung der Motion Scherz nicht warten bis ein eidgenössisches Strafgeset kommt, sondern es solle diese Motion in Untersuchung gezogen und ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden, ber sowohl der Motion Scherz als ber Beftimmung der Verfaffung betreffend das Begnadigungs= wesen Rechnung trägt.

Ferner hat die Kommiffion wiederum eine gang auffallende Differenz in den Rechnungen der Strafanstalten St. Johannsen und Thorberg konstatiert. Der Unterschied ist derart, daß wir einstweilen nicht glauben können, daß er lediglich auf die verschiedene Lage der beiden Anstalten und ihre innern Verhältnisse zurückgeführt werden fonne. Wir wollen gerne vernehmen, woher diefer Unterschied kommt. Sicher ist allerdings, daß Thorberg als landwirtschaftliches Gut und mit Bezug auf feine Infagen ungunftiger geftellt ift, als St. Johannsen. Allein wenn St. Johannsen pro Gefangenen und per Jahr nur Fr. 449. 53 ausgiebt, Thorberg dagegen Fr. 759.06, so ist dies ein Unterschied, der doch etwas über das hinaus= geht, was man aus den verschiedenartigen Berhältniffen der beiden Unftalten ohne weiteres erklären fann. Die Gefängnistommiffion ift der gleichen Unficht, und fie hat denn auch von der Berwaltung von Thorberg einen Bericht über die Ursachen dieses Unterschiedes verlangt. Diefer Bericht ift aber noch nicht eingelangt, und wir find daher auch nicht in der Lage gewesen, die Frage näher zu prüfen. Die Staatswirtschaftstommiffion behält sich aber vor, auf diese Angelegenheit später zurückzu=

Dies find die Bemerkungen, die ich zum Bericht der Polizeidirektion zu machen habe. Derfelbe wird Ihnen zur Genehmigung empfohlen.

M. Stockmar, Directeur de la police. La Direction de la police avait cru, comme la Direction de la justice, en ce qui concerne la liberté conditionnelle telle que la propose M. le colonel Scherz, qu'il y avait lieu d'attendre la discussion sur le code pénal fédéral pour se prononcer sur cette question et de voir de quelle manière la Confédération centraliserait les législations pénales cantonales. Puisque la commission d'économie publique est d'avis que l'introduction de la liberté conditionnelle peut se faire indépendamment d'une revision du code pénal fédéral, la Direction de la police soumettra prochainement au gouvernement un projet dans ce sens et sur lequel le Grand Conseil aura ensuite à se prononcer.

Quant au postulat de la commission d'économie publique adopté l'année dernière concernant les achats en gros de vivres et d'objets de consommation pour les pénitenciers et les prisons, le gouvernement s'est occupé de réaliser immédiatement le vœu exprimé, en chargeant une commission de lui soumettre un projet; seulement, lorsque cette commission spéciale a abordé la question, elle a vu que ces achats devaient profiter non seulement aux pénitenciers, mais à d'autres établissements de l'Etat, par exemple aux hôpitaux, aux maisons de refuge, aux hospices d'assistés, de sorte que ses études doivent être élargies, et c'est la raison pour laquelle nous ne pouvons pas vous soumettre aujourd'hui des propositions; nous espérons d'ailleurs être en mesure de le faire très prochaine-

L'observation de la commission d'économie publique au sujet de la différence considérable entre les frais des détenus internés à St-Jean et à Thorberg, est absolument fondée. Le gouvernement, aussi bien que la commission des prisons, s'est préoccupé de ce fait. Une enquête a été ouverte; la commission centrale des prisons a chargé l'inspecteur et le directeur de la police de résumer tous les éléments de cette enquête. Nous sommes déjà en possession des rapports des gérants de ces deux établissements et nous pouvons vous indiquer approximativement les causes de cette différence entre les deux budgets qui saute aux yenx. Elles sont de deux natures: exceptionnelles et permanentes. A vrai dire, l'année 1893 ne peut pas être prise pour terme de comparaison, elle est tellement exceptionnelle sous plusieurs rapports qu'il convient d'attendre un autre exercice pour se prononcer en connaissance de cause; c'est ainsi que la crise agricole s'est fait sentir l'année dernière à Thorberg d'une manière intense, tandis que St-Jean n'en souffrait pas pour ainsi dire. Il y a eu aussi une dislocation de l'organisation du tissage dont le résultat a été un chômage de deux mois de cette industrie, qui a eu naturellement des conséquences fâcheuses pour la production de cet établissement.

Mais il y aura toujours une sensible différence entre Thorberg et St-Jean. St-Jean est une exploitation de tout un bloc, tandis que celle de Thorberg

se compose de plusieurs lots absolument disséminés. A Thorberg, il y a deux établissements: le pénitencier proprement dit pour les récidivistes, puis l'ancien établissement correctionnel; à 5 lieues de la se trouve l'établissement dans lequel on reçoit les enfants vicieux. Il est clair qu'une telle exploitation est beaucoup plus coûteuse que celle de St-Jean, concentrée sur un seul point. Non seulement les frais d'exploitation deviennent plus considérables, mais il faut nécessairement à Thorberg disposer d'un personnel de surveillance plus nombreux qu'à St-Jean. Quant à l'entretien, les repas pris en cellule au pénitencier proprement dit de Thorberg reviennent plus cher que les repas pris en commun dans le réfectoire, comme c'est le cas à St-Jean. Le premier supporte les frais d'un médecin, d'infirmiers que n'a pas le second. Ici, on dépense énormément pour le chauffage: bois, coke, charbon; là, on se trouve à proximité des tourbières, qui facilitent l'approvisionnement. Le blanchissage a coûté l'année dernière plus de 3000 fr. à Thorberg, qui fait blanchir par la maison des femmes à Berne, alors qu'à St-Jean il n'y a pas de dépenses sous ce rapport. Vous pouvez encore constater par le rapport de la Direction de police que les loyers ascendent à Thorberg à 13,400 francs, tandis qu'à St-Jean ils sont fixés à 3805 fr.; différence: 10,000 fr. Les frais de fermage sont enfin beaucoup plus élevés dans l'un de ces établissements que dans l'autre. Il se produira naturellement des changements sensibles; au fur et à mesure de la mise en valeur du grand marais, les estimations cadastrales se modifieront et la différence actuelle des 2/8 qui existe actuellement entre les taxes de ces deux établissements: 30,000 fr. et 48,000 fr., ira en décroissant. La liquidation de l'ancien pénitencier de Berne n'a pas été faite sans entraîner des frais considérables qui ont grevé le budget de Thorberg. De sorte que, je le répète, l'exercice de 1893 ne peut pas fournir de norme pour les exercices futurs. Je prie donc le Grand Conseil de réserver son appréciation pour plus tard.

Genehmigt.

#### Bericht der Militärdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat bei ihrem Besuch auf dem Bureau der Militärdirektion zunächst konstatiert, daß sich das Kontrollwesen immer verbessert und jetzt so ziemlich in Ordnung ist. Ferner hat sie mit Besriedigung wahrgenommen, daß man den vielen Dienstversäumnissen mit aller Energie auf den Leib zu rücken sucht und die Fehlbaren zur Nachdiensteleistung mit andern Einheiten einberuft.

Im fernern haben wir zum Bericht der Militärdirektion zwei Bemerkungen zu machen. Die einte bezieht fich auf die militärischen Kreisbeamtungen und die

andere auf die alljährliche Kleiderinspektion. Zu der erften Bemerkung wurden wir durch folgenden Paffus im Berichte ber Militärdirettion veranlagt: "Weitaus die meisten Kreisbeamten (Kreiskommandanten und Sektionsschefs) legten regen Gifer und gewiffenhafte Bflichterfüllung an den Tag. Immerhin muffen leider einige Ausnahmen konftatiert werden; namentlich find es zwei Kreistommandanten, welche sich als nachlässig und gleichgültig in ihrer Umtsführung erwiefen und bie auf diese Weise der Centralverwaltung viele Unanehmlich= teiten verurfacht haben." Diefe Bemerkung und verschiedene mündliche Mitteilungen, auf die ich aber hier mit Ruckficht auf die betreffenden Beamten nicht näher eintreten will, veranlaffen uns zu der Anregung, man möchte so bald als möglich die schon längst versprochene Reorgani= sation der militärischen Kreisbeamtungen vornehmen. Wir denken uns die Sache so, daß man zwei bis drei bisherige Kreise zu einem neuen Kreis verschmelzen würde. Im Oberland wird es nicht möglich sein, die Grenzen eines derartigen Kreises mit den Grenzen des Rekrutierungs= freises zusammenfallen zu laffen. Dagegen wird es in Bern und Biel gut möglich zu fein, drei Rreife, alfo den Kreis eines Regiments, zu vereinigen. Im Oberland wird man zwei Rreife vereinigen konnen. Auf diese Weise fann die Bahl der Kreiskommandanten bedeutend reduziert werden, und dann ift es auch möglich, die absolut ungenügenden Befoldungen fo zu erhöhen, daß es möglich ift, wirklich tüchtige Beamte zu erhalten und dieselben so zu stellen, daß fie sich ausschließlich ihrem Amte widmen fonnen.

Ein fernerer Bunkt betrifft die Sektionschefs. Diefelben find finanziell außerordentlich ungunftig geftellt; namentlich diejenigen, die Stunden weit an die Inspektion oder die Aushebung reifen muffen, ftellen fich so schlecht, daß sie aus ihrem eigenen Sack jeweilen zu= schießen muffen. Wenn der Sektionschef von Adelboden nach Frutigen reisen muß, um eine Waffeninspektion mitzumachen und nur 4 Fr. als Reiseentschädigung und für Berköftigung erhält, fo ift klar, daß er damit nicht außtommt. Wir haben nun in Bezug auf die Sektionschefs die Meinung, daß es mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines leichten Berkehrs zwischen ihnen und den Truppen nicht angezeigt sei, die Kreise zu erweitern, sondern man wird fie beibehalten muffen, wie fie find. Dagegen halten wir dafür, man fei es diesen Beamten absolut schuldig, fie finanziell so zu stellen, daß fie nicht aus eigenem Sach Leiftungen übernehmen muffen. Man follte also das Tag= geld für bestimmte dienstliche Berrichtungen etwas er= höhen und namentlich denjenigen, welche reisen mussen, eine Reiseentschädigung ausrichten.

Unsere zweite Bemerkung bezieht sich auf die alljährliche Kleiderinspektion. Sie wissen, daß der Unterhalt der in den Händen der Mannschaft befindlichen Ausrüftungsgegenstände dem Kanton obliegt und daß der Bund dem Kanton hiesür eine jährliche Vergütung ausrichtet, die gegenwärtig 10% derjenigen Summe ausmacht, die der Bund dem Kanton in dem betreffenden Jahre für die Ausrüstung der Rekruten ausrichtete; früher betrug die Entschädigung nur 7%. Der Kanton hat nun ein großes sinanzielles Interesse daran, daß die Ausrüstungsgegenstände gut unterhalten werden. Je besser sie unterhalten werden, desto geringer sind die Leistungen des Staates für den Unterhalt und umgekehrt. Nun sindet jedes Jahr eine Kontrolle über den Unterhalt

statt. Aber wer nimmt diese Inspektion vor und wer sorgt dafür, daß Fehlendes ersetzt und schadhafte Gegen= stände in gehörigen Stand gestellt werden? Un einzelnen Orten thut es der Rreiskommandant, an andern Orten beruft der Rreiskommandant einen Offizier dazu ein, ber am einen Ort gewiffenhaft, am andern Ort weniger gewiffenhaft die Inspektion vornimmt. Un andern Orten nimmt fich der Bataillonskommandant der Sache an, indem er den Inspektionen nachreift und die Inspektion vornimmt. Allein es ift flar, daß dabei in den ver= schiedenen Rreisen ungleich verfahren wird, indem es die Kreiskommandanten im einten Kreis fehr gewiffenhaft, im andern weniger gewiffenhaft nehmen. Ich kenne Kreise, wo diesen Herbst 2= bis 300 Mann zur Nachin= spektion einberusen wurden. Es giebt aber benachbarte Rreise, wo weder der Kreiskommandant noch der Bataillonskommandant etwas that und kein Mensch zur Nachinspettion einberufen wurde. Es ift aber nicht recht, daß man in dem einten Rreis fehr ftreng verfährt, während im andern das Gegenteil der Fall ift, fo daß fich die Leute mit Recht beklagen können. Wir haben deshalb gefunden, es ware das beste und lage im finanziellen Interesse bes Staates, wenn alljährlich von der Militärdirektion ein tüchtiger Ofsizier aufgeboten würde, der mit dem Wassenkontrolleur die Inspektion über die gesammte Ausrüftung vornimmt. Wir würden damit ein einheitliches Verfahren erzielen und auch bewirken, daß die Inspektion gründlich vorgenommen wird; wir würden damit erreichen, was wir schon lange angestrebt haben: eine beffere Unterhaltung der Ausruftungsgegen= ftande. Auch wurde Fehlendes erfett und befette Gegen= stände würden sofort repariert werden, so daß die Einheiten bei einer Mobilmachung vollständig feldmäßig ausgerüftet einrücken könnten. Es ist ein solches Versahren abfolut nötig, weil es nicht möglich ift, am Schluß einer großen Truppenübung einen Entlaffungstag für die Infanterie einzuführen. Wir haben in unserm letten Bericht die Unregung gemacht, es möchte bei größern Truppen= übungen ein Entlaffungstag für die Infanterie eingeführt werden, damit fie nicht über hals und Ropf entlaffen werden muß, wie es gewöhnlich der Fall ift, wobei es vorkommt, daß die Leute mit zerriffenen Brotfäcken und zerschlagenen Feldflaschen heimkommen; man foll dafür forgen, daß der Soldat feldmäßig ausgerüftet entlassen wird. Die nationalrätliche Kommission hat das nämliche in der Bundesversammlung gewünscht; allein der Chef des Militärdepartements hat erklärt, es sei dies aus Sparsamkeitsrücksichten nicht möglich. Run glauben wir aber doch, man follte den Wegfall eines folchen Ent= laffungstages dadurch ausgleichen, daß alljährlich eine gründliche Kleiderinspettion vorgenommen und alles erset wird, was fehlt. Bei diesem Anlasse möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß gewisse Flickarbeiten der Kleider und des Lederzeuges ganz gut durch Handswerker in den betreffenden Bezirken ausgeführt werden könnten, so gut wie hier in Bern auf dem Kommissariat. Das lettere hat in einzelnen Bezirken Versuche gemacht. und es hat sich herausgestellt, daß die Arbeiten ebenso gut gemacht wurden und daß dabei die Transportkoften erspart werden.

Dies die wenigen Bemerkungen und Anregungen, welche die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Militärdirektion macht. Im übrigen wird derselbe zur Genehmigung empsohlen.

M. Stockmar, Directeur des affaires militaires. Je n'ai qu'un mot à dire. Le projet relatif aux commandants d'arrondissement est préparé. Il sera soumis prochainement au gouvernement. J'espère que le 1er mars ou dans le courant d'avril de l'année 1895, l'arrêté pourra entrer en vigueur.

M. Folletête. Je me vois dans le cas de profiter du rapport sur l'administration de l'Etat pour poser à la Direction des affaires militaires une question au sujet de l'entrée en service de nos bataillons jurassiens. Mon observation est nécessitée et motivée par ce qui s'est passé au mois de septembre dernier. A cette époque, les bataillons nos 22, 23 et 24 sont entrés en service à Berne pour un exercice de tir de la durée d'une semaine; un train spécial les a amenés du Jura dans la ville fédérale. Là, il s'est produit ce qui devait nécessairement arriver avec une troupe non organisée: les soldats sont sortis en désordre des wagons; ils n'ont pas eu l'heur de satisfaire certain correspondant de journal de la capitale, qui était peut-être tout heureux de signaler cette désorganisation de nos milices jurassiennes. Une polémique assez aigre, assez vive, s'engagea entre les journaux bernois et jurassiens; je n'ai pas à relever tout ce qui s'est dit de désagréable à cette occasion; aussi bien les organes de toutes les opinions dans le Jura, depuis le Démocrate jusqu'au Pays et au Jura, ont-ils fait entendre des plaintes univoques sur le mode défectueux employé par l'administration militaire pour appeler nos bataillons en service.

Voici comment l'on a procédé. Supposez par exemple que nous sommes à Porrentruy: un train spécial de milices est annoncé comme devant partir à 4 heures du matin. On comprend que les soldats résidant peut-être à l'extrémité du canton arrivent exténués; ces gens, ayant peut-être trois heures de marche pour arriver à Porrentruy avant le départ du train militaire, ne se sont peut-être pas couchés; en tout cas, ils n'ont pas eu le temps de prendre de repos pendant la nuit; peut-être aussi, et c'est le cas trop souvent, ont-ils cherché à com-battre le sommeil ou à remonter leurs forces en buvant plus que de raison. Le fait est — et c'est ce qui a excité surtout la mauvaise humeur de certain journal de Berne — qu'en sortant des wagons, des soldats du 22e bataillon se trouvaient plus ou moins pris de boisson. De là, des observations blessantes sur la tenue des soldats jurassiens et une polémique dans les journaux, qui ne servira guère à remonter le moral de la troupe.

Auparavant, les choses se passaient autrement. Au lieu de convoquer un bataillon jurassien à Berne, en laissant aux hommes qui le composaient le soin de s'y transporter eux-mêmes, en se contentant de leur indiquer que leur train partait à telle heure, à 4, 5, 6, 7 ou 8 heures du matin, soit de Delémont, soit de Porrentruy, soit de Tavannes, soit de Sonceboz, on convoquait nos bataillons dans leurs quartiers de recrutement. Là, on avait tout le loisir d'organiser et d'encadrer la troupe. Cela fait, on embarquait le bataillon sur un train spécial. C'était procéder d'une manière plus rationnelle, bien plus con-

venable, permettez-moi de le dire; les officiers avaient leurs hommes en main et, avant d'entrer dans les wagons, la troupe, organisée militairement, était soumise à la discipline militaire. Aujourd'hui, personne n'est tenu de prendre le train dit militaire. Chacun peut arriver comme il l'entend. C'est là, selon moi, le désordre organisé. Ne vaut-il pas mieux s'organiser préalablement à Porrentruy, à Delémont, à Tavannes ou à Sonceboz, et arriver à Berne en bon ordre, comme il convient à une troupe réglée et disciplinée? Avec le système actuel, il est impossible de présenter au public de la capitale et aux étrangers qui s'y trouvent en grand nombre à cette époque de l'année autre chose qu'une troupe désorganisée. Et, permettez-moi de le dire hautement dans cette enceinte, mettre nos bataillons dans une telle situation, c'est les humilier. Croyez, Messieurs, que là-dessus je ne suis que l'écho du sentiment général dans nos districts jurassiens. J'ai recueilli à cet égard les plaintes et les réclamations des officiers comme celles des soldats. Nos jeunes soldats sentent parfaitement que la réputation et le bon renom de nos bataillons jurassiens sont ici en cause. Officiers et soldats, je le sais pertinemment, ont été profondément humiliés de la manière dont on les appelait au service cet automne. Ce n'est pas moi seul qui le dis, les autorités militaires ellesmêmes se sont émues avant moi d'un pareil état de choses. Les inconvénients que j'ai signalés et qui se sont manifestés au sujet de l'entrée en service du 22º bataillon ont engagé l'état-major du 24º à convoquer d'urgence à Porrentruy, 15 jours avant son entrée en service à Berne, le corps des officiers; après délibération on a été unanime pour décider d'adresser à la Direction militaire la prière instante de changer le mode d'entrée au service et d'organiser le bataillon à Porrentruy avant de l'embarquer dans le train spécial. J'ignore comment il est arrivé que la Direction militaire n'ait pas pu condescendre à ce vœu si rationnel et si bien motivé cependant. On prétend qu'aucune réponse n'a été donnée. M. le Directeur des affaires militaires nous renseignera sur ce point. Peu importe d'ailleurs la question de savoir si la requête devait parvenir à la Direction cantonale des affaires militaires ou au Département fédéral militaire. Ce qui se dit ici aura certainement un écho dans les régions fédérales. Il faut absolument arriver à changer le mode d'entrée au service de nos bataillons jurassiens. Du reste, je suis bien aise déjà de prendre acte d'une première amélioration: Le 24e bataillon avait été le dernier appelé; comme aucune réponse à la requête du corps des officiers n'était parvenue, l'embarquement de la troupe a été effectué comme pour les deux précédents bataillons, c'est-à-dire qu'on s'est contenté de convoquer les hommes en les avertissant que leur train partait à 4 heures du matin de Porrentruy. Comme le bataillon précédent, le 24e est nécessairement arrivé sans organisation à Berne, mais au lieu d'opérer le débarquement à la gare et d'étaler ainsi son désordre comme on l'avait fait avec les 22e et 23e, on a ordonné de le débarquer à la halte du Beundenfeld. C'est un progrès, mais ce n'est pas suffisant. Il me paraît que, pour l'honneur de nos milices, des faits

pareils à ceux que j'ai cités ne doivent plus se reproduire. On ne peut pas, on ne doit pas embarquer un corps de troupes sans l'avoir préalablement organisé. La troupe a le sentiment de sa valeur, officiers et soldats portent leur uniforme avec fierté et avec zèle; ne les humiliez pas et ne refroidissez pas leur ardeur au service en les mettant imprudemment dans le cas de paraître en corps dans des conditions inférieures. La discipline et la bonne tenue de la troupe ne gagneront rien à ce qu'on tue dans le cœur de nos jeunes soldats le plaisir et l'honneur qu'ils ressentent en portant cet uniforme, en les exposant à recevoir des observations désagréables et de la part du public et de la part de la presse. Après le licenciement du 24° bataillon, le rapport adressé à l'administration militaire fédérale — et ici je fais appel à l'honorable commandant de régiment qui doit l'avoir lu — rendait de nouveau cette haute administration attentive aux inconvénients pénibles autant qu'évidents que présenterait le mode actuel d'entrée en service et la priait de bien vouloir donner les ordres nécessaires afin que dorénavant les bataillons jurassiens pussent s'organiser avant leur départ pour Berne dans un lieu déterminé, dans leur centre de recrutement, afin d'éviter au corps la honte de se présenter en désordre dans la ville fédérale ou, en général, au lieu de destination. Ce qui s'est passé à propos du 22e bataillon a frappé justement, du reste, la Direction militaire cantonale et n'aura certainement pas manqué de faire aussi impression sur l'autorité militaire supérieure. Et comment ne pas être péniblement affecté quand on voit les soldats d'un bataillon sortir des wagons avant que les compagnies ne soient formées et encadrées; il a fallu, a-t-on dit, prendre au hasard les hommes, les mettre tant bien que mal quatre à quatre, et faire ainsi une entrée peu glorieuse dans la capitale de la Confédération.

Je le répète, mon observation est l'écho du sentiment général dans le Jura. Notre devoir est de chercher à relever le prestige de nos bataillons jurassiens et de leur épargner une humiliation imméritée. Il appartient au Grand Conseil de le faire, en se joignant à nos vœux. Je suis sûr que l'honorable Directeur des affaires militaires, qui m'entend, ne pensera pas un seul instant que mes réclamations. soient dictées par un esprit d'opposition déplacée ou qu'elles constituent une critique exagérée. J'ai soulevé cette question dans le but unique d'empêcher à l'avenir qu'on ne produise nos milices devant le public dans des conditions défavorables et pénibles pour leur amour-propre militaire. Je demande donc que le Grand Conseil invite la Direction militaire cantonale ou, si celle-ci n'est pas compétente, qu'il la prie de faire les démarches nécessaires auprès de l'administration fédérale pour que les bataillons jurassiens appelés aux services prévus par les tableaux d'exercice soient préalablement organisés dans les quartiers de recrutement, soit dans un lieu déterminé, avant d'être dirigés sur Berne ou dans une autre localité où ils auraient une école à passer.

Je n'attends pas de contradiction, persuadé que je suis que vous pensez tous que les fâcheux événements survenus au mois de septembre sont de ceux qui ne doivent plus se reproduire. J'ai dit.

M. Stockmar, Directeur des affaires militaires. Il est visible que M. le capitaine Folletête ne fait plus de service actif, sans quoi M. le député Folletête ne demanderait pas à la Direction militaire des explications qu'il aurait pu obtenir en consultant simplement les tableaux militaires affichés dans tout le canton. Je constate ensuite que M. Folletête fait à plaisir une question jurassienne de ce qui est une question bernoise ou plutôt suisse; il est dans l'erreur en croyant que les bataillons jurassiens seuls se trouvent appelés au service de la manière qu'il critique; s'il avait examiné les tableaux militaires, il aurait appris que tous les bataillons bernois se rendent dans la ville fédérale de la même façon, aussi bien ceux de l'Oberland que ceux du Jura. Je prie donc les députés de la partie française du canton de ne pas faire une question jurassienne de ce qui intéresse au même degré tous les militaires bernois. Voici par exemple quel était l'ordre de marche pour 1893 des bataillons oberlandais: « Die Mannschaften haben an die Normalbesammlungsplätze als Einzelreisende die Billete selbst zu lösen. »

Je ne veux pas me prononcer sur les avantages et les inconvénients des deux systèmes mis en présence tout à l'heure. Les deux ont leurs partisans et leurs adversaires. On dit, avec M. Folletête, que si les bataillons venant de très loin, opéraient leur organisation avant d'entrer à Berne, la discipline serait meilleure; c'est possible, mais le contraire s'est aussi vu.

On fait observer en effet qu'en convoquant le bataillon 24 à Porrentruy, on oblige des soldats de Bienne, de St-Imier et d'ailleurs à faire un double trajet pour se rendre à Berne, que cela entraîne des abus. Nous avons eu l'année dernière l'exemple de bataillons de landwehr venus à Berne exactement dans les mêmes circonstances sans qu'un reproche ait pu leur être adressé. Ce qui est possible pour la landwehr doit l'être aussi pour l'élite. Est-ce que des jeunes soldats ne pourraient pas s'habituer à faire 5 heures de chemin de fer au maximum sans qu'on soit obligé de signaler dans leurs rangs des cas trop nombreux d'indiscipline. Tout le bruit fait à cet égard provient de la prose d'un correspondant bernois qui aurait pu peut-être trouver son excuse s'il s'était agi d'un cas qui ne se produise pas dans les milices de l'ancienne partie du canton. Mais la question n'est pas là. Les bataillons jurassiens ne se sont pas spécialement distingués par leur indiscipline. Quant au bataillon 24, on peut dire qu'il est arrivé à Berne dans un ordre parfait; cela provenait, que M. Folletête veuille bien le remarquer, de ce que les officiers de ce bataillon s'étaient donnés la peine de faire ce qui se fait dans les bataillons oberlandais, où les officiers s'occupent de leurs hommes depuis l'heure du départ jusqu'à celle d'arrivée. C'était une exception; pour nous, nous espérons qu'à l'avenir cette exception deviendra la règle.

Après cela, nous constatons qu'on a beaucoup exagéré, qu'à côté du reproche adressé aux bataillons jurassiens au sujet de leur arrivée dans la capitale, il y en a eu d'autres qui ne reposaient sur aucun fondement; ainsi, des correspondances prétendaient que les soldats qui devaient se rendre à la visite sanitaire, n'avaient pas pu trouver la salle d'inspection. C'est absolument inexact; on a signalé des abus non moins imaginaires. Il me sera permis d'ajouter que je ne comprends pas pourquoi des militaires habitant des localités éloignées se plaignent de ce qu'on les fasse partir à 4 heures du matin; je ne comprends pas pourquoi ces militaires ne se rendent pas la veille à la caserne, où ils sont entretenus gratuitement, pour y passer la nuit, et où ils n'auraient pas à subir les inconvénients que M. Folletête a rappelés ici.

Et puis, la question qui vient d'être soulevée ne peut du reste pas être tranchée ici, c'est une question essentiellement fédérale, il ne faut pas l'oublier. Tout ce que nous pouvons faire, c'est de recommander à l'autorité fédérale de fixer un jour pour le rassemblement. Vous venez d'entendre le rapporteur de la commission d'économie publique : on a demandé à l'autorité fédérale non seulement un jour de rassemblement, mais un jour de licenciement, sans pouvoir l'obtenir jusqu'ici. Je crois cependant que les frais entraînés par un jour de licenciement ne seraient pas considérables. Les soldats du bataillon 24 touchent une indemnité de route de 5 fr. pour l'aller et de 5 fr. pour le retour; leur billet ne coûte que 2 fr. 85; la différence est calculée de manière à ce qu'elle serve à leur subsistance; mais je suis persuadé que la Confédération, malgré les frais accessoires qu'elle doit supporter, aurait tout avantage à accorder un jour de licenciement. Nous soumettrons de nouveau la question au Département militaire fédéral et nous espérons qu'elle sera résolue dans un sens favorable.

Encore un mot. Il n'aurait pas été possible de remplir le programme fixé pour l'école de tir, si nous avions perdu une demi-journée sur les six dont nous disposions, y compris le rassemblement et le licenciement, à procéder à l'embarquement du bataillon 24 du district de Porrentruy, en suivant le système préconisé par M. Folletête: le bataillon ne serait arrivé que dans l'après-midi à Berne; pour nous, c'était la carte forcée. Les officiers ont demandé 15 jours avant l'ouverture de l'école de changer les dispositions prises. Ce n'était pas possible; nous ne pouvons apporter aucune modification au tableau militaire publié; si nous avons des propositions à faire, nous devons les déposer en temps utile en mains du Conseil fédéral. Quelle réponse pensez-vous que cette autorité aurait faite si l'on était venu 15 jours avant l'entrée au service la prier de changer quelque chose au tableau publié par ses soins et affiché dans toute la Suisse depuis le mois de mars? Le Département fédéral nous aurait dit avec raison: quel changement pourrait-on faire maintenant pour qu'il soit porté à temps à la connaissance de tous les intéressés.

J'espère que ces quelques mots suffirent. Nous

verrons d'ailleurs si le Département fédéral militaire, après avoir pris l'avis des officiers, estime qu'il y a lieu d'apporter des modifications au mode actuel d'entrée au service.

Präsibent. Kann sich Herr Folletste befriedigt erklären?

M. Folletête. Je crois que l'exposé fait par l'honorable Directeur des affaires militaires me donne raison en ce sens qu'il reconnaît lui-même que la situation actuelle offre certains inconvénients, tout en faisant remarquer qu'il n'appartient qu'à l'autorité militaire supérieure de les faire dis-

paraître.

M. Stockmar nous dit ensuite que si l'on avait procédé à l'embarquement des soldats du 24e, soit à Porrentruy, soit à Sonceboz, soit à Delémont, de la manière que nous avons indiquée, il en fût résulté une perte d'une demi-journée sur les 6 prévues au programme de service. Je le conteste absolument. Cette demi-journée au contraire eût été utilement consacrée au lieu de rassemblement du bataillon à l'organisation de la troupe, qui, en arrivant aux casernes de Berne, eût pu commencer immédiatement son service effectif le jour même. Il est vrai que je n'ai plus l'honneur de me trouver dans les rangs de l'armée active; je n'en connais pas moins un peu cependant les affaires militaires, et je sais, par expérience, ce qui se passe lors de l'entrée en service d'un bataillon, et ce qui doit fatalement arriver si ce bataillon arrive à Berne sans avoir été préalablement organisé par les officiers. J'espère du reste que cette observation est si compréhensible que chacun me comprendra, même les non-militaires.

Je me proposais simplement, dans cette discussion, d'inviter la Direction militaire cantonale à s'interposer auprès de l'autorité fédérale pour aboutir à un mode d'entrée au service plus convenable, plus rationnel. J'espère dans l'intérêt de nos bataillons jurassiens que j'aurai réussi.

v. Wattenwyl (Bern). Die Boten ber Herren Folletête und Stockmar veranlassen mich, in dieser An-gelegenheit das Wort zu ergreifen, obwohl ich in diesem Saale nicht gerne über Militärangelegenheiten rebe, indem wenn Mängel in unserer Organisation öffentlich entwickelt werden, die Gefahr nahe liegt, daß gewiffe Leute sofort über die ganze Militärorganisation herfallen und in trivialen Ausdruden die Disziplin untergraben. Immerhin möchte ich in verschiedenen Beziehungen der Anregung des Herrn Folletete vollständig Recht geben und als Kommandant eines Regiments, obwohl nicht des Regiments, von welchem hier die Rede ist, be= daß man seit langem immer und immer wieder auf diese bedenklichen Umftande aufmerkfam machen muß. Es find schon früher die Soldaten dieser Bataillone einzeln z. B. nach Colombier einberufen worden, und es hat sich schon da gezeigt, daß diese Art der Einberufung viele Mängel hat. Dies Jahr war Bern der Einberufungs= ort, und es ist richtig, daß die Art der Einberufung nicht in der hand der Militärdirektion liegt, sondern vom schweizerischen Militärdepartement ausgeht. Nun muß

ich aber doch darauf aufmerksam machen, wie es sich machen würde, wenn nicht das Offizierscorps etwas Ordnung in die Sache brächte. Wenn alle Soldaten einzeln nach Bern kommen, so würden sich die Leute beliebig in die Büge werfen, und in Bern hatten wir schließlich eine große Rohorte von Soldaten, die nicht militärisch organisiert find und nicht unter einem Befehl ftehen und fo durch die gange Stadt nach dem Beundenfeld giehen murben. Nun hat das Offizierscorps schon lange Maßregeln er= griffen, um die Sache einzudämmen, und gerade bei diesen Bataillonen, von welchen die Rede ist, find von mir aus Direktiven erteilt worden, damit spezielle Büge organisiert werden und die Offiziere fich der Sache annehmen. Laut Befehl brauchte fich das Offiziercorps um die ganze Sache nicht zu kummern; es konnte einfach am Tage vorher in Bern eintreffen. Aber in Wirklichkeit thun die Offiziere dies nicht, wegen der Ehre ihres Bataillons. Ich habe ferner speziell noch verlangt, daß die juraffischen Bataillone nicht in Bern, fondern auf der Rampe auf dem Wylerfeld ausgeladen werden follen. Die Jurabahn hat fich indeffen geweigert, bei den erften Bataillonen dies zu thun, und erst als der Kommandant des dritten Bataillons noch energischer darauf drückte, hat fie es gestattet. Ich habe jedoch sofort eine Reklamation erhalten, die Station auf dem Wyler sei nicht geeignet, um Bataillone dort auszuladen und es werde das in Butunft nicht mehr geschehen konnen.

Run möchte ich, da mir Gelegenheit gegeben ist, wirklich auf einen Uebelstand hinzuweisen, der der Remedur bedarf und da Herr Folletête den Bericht des Kommandanten des Bataillons 24 anführte, zur Beruhigung des Herrn Folletête mir erlauben, meinen Bericht über

diese Angelegenheit vorzulesen:

«L'entrée de la troupe au service a été satisfaisante grâce à l'initiative des commandants de bataillon et des officiers. Je dois néanmoins renouveler à cet égard une demande faite déjà précédemment, que dorénavant les bataillons du Jura soient mobilisés dans le rayon de leur recrutement et soient transportés par chemin de fer à leur lieu de destination encadrés et non par convocation individuelle. Il devrait absolument en être de même pour le licenciement. En agissant comme on le fait maintenant, on place le corps d'officiers dans une situation absolument fausse vis-à-vis de la troupe. Pour assurer la discipline pendant le trajet, le débarquement, l'entrée en caserne, il faut que les corps d'officiers et de sous-officiers soient responsables de la troupe, mais dans ce cas il faut aussi que la troupe leur soit remise auparavant. De même pour le retour dans les foyers. Faire dépendre la mobilisation de la bonne volonté des cadres, ne pas leur donner le commandement de leurs hommes en temps utile et abandonner le tout aux circonstances, est à mon avis un principe fâcheux, faisant un grand tort à la discipline de cette troupe.

J'ajoute à cet égard que pour éviter le passage à travers la ville de Berne d'une troupe non encadrée, j'avais invité les chefs de bataillon à demander à la compagnie du Jura-Simplon le débarquement et l'embarquement à la station du Wylerfeld. Elle s'y est refusée, sans donner des raisons plausibles, sauf pour le débarquement du bataillon 24. »

Die Anschauungsweise des herrn Folletête ftimmt

also vollständig mit derjenigen bes Offizierscorps überein, und wenn ich das Wort ergriffen habe, so ist es einfach deshalb, um von der Militärdirektion, resp. vom Regierungsrate nachdrücklich zu wünschen, daß er die geäußerten Begehren beim schweizerischen Militärdepartement unterftuge, nämlich: Erftens Ginberufung und Entlaffung der Bataillone in ihren Kreisen und Transport vom Mobilifierungsort auf den Waffenplat, wo der Rurs stattfinden foll, und zurud mit Gutschein, nicht mit Einzelbillets. 3ch möchte hier noch einen Punkt erwähnen, weshalb eine andere Einberufung und Entlassung nicht richtig ift. Bei der Entlaffung aus dem Rurs follen die Bataillone nach dem Jura mit Einzelbillets zurückgefandt werden. Was murbe da für eine enorme Unordnung entstehen! Das Offizierscorps mußte für die einzelnen Militars die Billets lofen, und Sie konnen fich benten, was das für eine Arbeit wäre, wenn am Entlaffungstag die Offiziere quasi Rondutteurdienfte versehen mußten. Zweitens möchte ich wünschen, die Militärdirektion möchte uns darin unterftugen, daß die Militarrampe auf dem Wylerfeld zum Ausladen der Bataillone benützt werden fann. Die Jurabahn fagt, es habe das bedeutende Rachteile. Ich finde aber, die Rampe auf dem Wylerfeld sei die natürliche Station für das Ab= und Aufladen von Militärtransporten. Drittens mochte ich bas warm unterstützen, was die Staatswirtschaftskommission in ihrem Berichte fagt, und wünschen, es möchte ein besonderer Entlassungstag eingeführt werden, damit die Beimkehr der Truppen und die Uebergabe des Kriegs= materials in guter Ordnung stattfinden kann. Es ift dies ein Wunsch, der nicht leicht genommen werden follte; denn ich halte dafür, daß eine gute Mobilisation ber Truppen und eine richtige Entlaffung berfelben ebenfo wichtig ift, wie ein Manövertag.

Wyß. Herr Regierungsrat Stockmar hat die Ba= taillone bes bernischen Oberlandes gegenüber ben jura= fischen Bataillonen als Mufter hingestellt, indem er fagte, wenn jene die Sache haben machen konnen, fo follen es die juraffischen Bataillone auch können. Run ist es schon richtig, daß die Besammlung der Oberlander-bataillone in der Hauptstadt gut vor sich gegangen ist. Allein es ift erft ein Jahr her, daß man diesen Bersuch gemacht hat. In frühern Jahren find die Oberländer= bataillone 34 und 35 in Thun und das Bataillon 36 in Interlaten besammelt worden. Dann hat der Bataillonskommandant seine Truppe rasch organisiert und fie dann militärisch nach Bern befordert. Lettes Jahr wurden die Bataillone zum ersten mal in Bern besammelt. Die Soldaten tamen als Ginzelreisende nach Bern und follten hier um 2 Uhr antreten. Run haben wir uns gleich geholfen, wie die Juraffier. Man hat an den guten Willen des Offizierscorps appelliert, und es find infolgedeffen einige Offiziere mitgefahren, die dafür forgten, daß die Sache gut ging. Allein wenn es einmal gut geht, fo ift bas noch nicht ein Zeichen, daß es andere Male ebenfalls gut gehen wird. Bergeffen wir nicht, daß der einzelne Mann, wenn er mit Rameraden einen halben Tag fich selbst überlassen ist und nicht unter spezieller Aufficht fteht, außerordentlich vielen Gefahren ausgeset ift. Ich glaube nun, wir seien es unsern Milizen schuldig, der Gefahr so rasch als möglich vorzubeugen; es ist das die Gefahr des Trinkens. Es hat zwar in dieser Beziehung wesentlich gebessert; allein wenn man die Leute so große Reisen machen läßt, so kann ich aus eigener Erfahrung sagen, daß ich auch das Auge etwas habe zudrücken müssen, was früher nicht der Fall war, als die Bataillone noch in Thun und Interlaken besammelt wurden. Es ist deshalb wünschenswert, daß die Regierung bei den eidgenössischen Behörden Schritte thue, damit in Zukunft die Besammlungen auf den Kekrustierungsplägen stattfinden.

Präsibent. Da der Herr Militärdirektor die Anregungen der Herren Folletête und v. Wattenwyl im Prinzip angenommen hat, so nehme ich an, die Sache sei in der Weise erledigt, daß die Militärdirektion Auftrag erhält, beim Militärdepartement bezügliche Schritte zu thun.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

#### Bericht der Direktion des Gemeinde: und Kirchenwesens.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht über das Gemeinde= und Kirchenwesen hat der Staatswirtschaftskommission zu keinen Bemerkungen von Belang Anlaß gegeben. Sie hat nur den Wunsch geäußert, daß im nächsten Verwaltungsbericht mit Bezug auf das Kreisschreiben, das den Herren Regierungsstatthaltern zugestellt worden ist und darauf hinzielt, daß in den Gemeinden die Stimmregister richtig geführt werden, Auskunft gegeben werde, ob nun die sämtlichen Gemeinden richtige Stimmregister eingeführt haben oder nicht.

Lienhard, Stellvertreter bes Direktors des Gemeinde= und Rirchenwesens. Als interimistischer Vertreter der Direktion des Gemeinde= und Rirchenwesens kann ich nur turg das mitteilen, daß die Staatswirtschafts= kommission von einer etwas unrichtigen Voraussehung ausgeht. Wenn nämlich ber Bericht eine Mitteilung über die Resultate der Inspettion über die Stimmregifter hatte enthalten follen, fo hatte man eine Spezialinspettion und eine Spezialberichterstattung anordnen muffen. Das war aber nicht der Fall, fondern das erwähnte Rreisschreiben weift die Regierungsftatthalter nur an, bei ihren ge= wöhnlichen Inspektionen, die alle 2 Jahre einmal in jeder Gemeinde ftattfinden follen, fich über den Buftand ber Gemeindestimmregister zu erkundigen und dann in ihrem allgemeinen Berwaltungsbericht an die Regierung Bericht zu erstatten. Wenn sich also diese Inspektion in dem gewöhnlichen Rahmen der 2 Jahre vollziehen und die Berichterstattung nur im allgemeinen Verwaltungsbericht an die Regierung erfolgen foll, so ist es nicht möglich, schon im Bericht über das Jahr 1894 genaue Resultate mitzuteilen. Das wäre nur zu erlangen, wenn man, wie schon gefagt, eine Spezialinspettion anordnen und einen Spezialbericht einverlangen würde. Allein ich halte bafür, der Zustand der Gemeindestimmregister sei, soweit man sich aus den bereits vorliegenden Berichten überzeugen konnte, nicht so mangelhaft, wie man es sich vielleicht vorgestellt hatte, und es sei daher zu einer folchen Spezial=

inspektion und Berichterstattung nicht genügender Grund vorhanden, es genüge, wenn man die Regierungöstatthalter aufmerksam mache, sie möchten in ihrem allgemeinen Berwaltungsbericht etwas eingehender über die Berhältnisse berichten. Im Berwaltungsbericht pro 1895 wird man dann die bezüglichen Feststellungen zusammenfassen können.

M. Péquignot. Je lis dans le rapport de la commission d'économie publique ce qui suit:

« Le registre de la Direction des affaires communales, examiné par les délégués de la commission d'économie publique, n'accuse pas d'affaires en souffrance dont il doive être fait mention particulièrement. . . »

Je crois que c'est là une erreur. Pour mon compte, je connais une affaire qui dort dans les cartons de la Direction des affaires communales d'un profond sommeil depuis 5½ ans, depuis le 14 juin 1889: c'est une affaire administrative pendante entre la commune de Montfaucon et divers particuliers de cette commune. Je m'empresse d'ajouter que je sais bien que l'honorable Directeur des affaires communales est frappé d'une longue et douloureuse maladie qui l'empêche de vaquer à ses occupations, tandis que d'un autre côté l'honorable Directeur de la justice est déjà trop surchargé de travail pour pouvoir le suppléer dans le cas qui nous occupe. — Il me semble cependant que le Conseil-exécutif devrait prendre des mesures pour remédier à ce regrettable état de choses.

Scherz. Die Staatswirtschaftskommission sagt in ihrem Bericht unter anderem, die Geschäftskontrolle der Direktion des Gemeindewefens habe keine Rudftande aufgewiesen, welche besonders hervorzuheben seien. Es wird aber nicht darüber referiert, wie es mit der Geschäftskontrolle bes Kirchenwesens steht. Ich möchte barauf aufmerksam machen, daß bort als rudftandige Geschäfte zwei Petitionen an den Großen Rat fich finden werden, die der Große Rat feit drei Jahren noch nicht zu Geficht bekommen hat. Im Jahre 1891 wurde von Herrn Fürsprech Hoffmann-Moll in Biel im Auftrage einer größern Bahl Betenten ber frühern Rirchgemeinde Bargen ju Sanden des Großen Rates eine Petition eingereicht, dahingehend, es möchte ber frühern Kirchgemeinde Bargen wieder ein eigener Geiftlicher gestattet und das bezügliche Detret wieder aufgehoben werden. Im gleichen Sinne hat Herr Pfarrer Ischer in Nidau namens der frühern Kirchgemeinde Sut-Lattrigen petitioniert. Beibe Petitionen find dem Großen Rat bis zur Stunde noch nicht unterbreitet worden. Die Petenten haben sich f. Z. bei der Direktion des Kirchenwesens über das Schicksal der Petitionen erkundigt und die Auskunft erhalten, daß Herr Eggli das Geschäft behandelt und in empfehlendem Sinne einen Bortrag an die Regierung gerichtet habe. Da seither wiederum feitens der Betenten reklamiert worden ift, ohne daß fie eine Antwort erhalten haben, fo bin ich von denselben ersucht worden — wohl deshalb, weil ich f. Z. mit einem ähnlichen Berhältnis im Seeland zu thun hatte — die Sache hier zur Sprache zu bringen. Ich habe dies nun gethan und möchte also um Auskunft ersuchen, wohin jene Petitionen an den Großen Rat gekommen find und welches der Grund ift, weshalb

sie dem Großen Rate bis heute noch nicht vorgelegt worden sind.

M. Stockmar, Directeur de la police, suppléant de la Direction des cultes. Je ne demanderais pas mieux que de pouvoir renseigner M. Scherz, mais je regrette qu'il ne m'ait pas prévenu de cette question avant l'assemblée d'aujourd'hui; j'en pourrais dire autant de l'observation de M. Péquignot, bien que je n'aie pas précisément qualité pour représenter ici les affaires communales. Le gouvernement m'a chargé des fonctions de suppléant de la Direction des cultes depuis quelques semaines seulement. Vous comprenez bien que, dans ces conditions, les fonctions sus-dites ne peuvent guère consister que dans l'apposition de la signature. Je puis cependant donner des renseignements, lorsqu'on me fait l'honneur de me prévenir d'avance, afin que je puisse me livrer à des recherches sur les contrôles de la Direction des cultes. Aujourd'hui, il m'est absolument impossible de donner un renseignement quelconque.

Scheurer, Finangbirektor. Ich kann über den Stand ber beiden Geschäfte noch einige nähere Austunft geben. Der Kirchendirektor hat seine Anträge an den Regierungs= rat geftellt und der Regierungsrat hat die Sache behandelt, boch ist es längere Zeit gegangen — benn es handelt sich um nicht unwichtige Gegenstände — bis der Regierungsrat zu einem Schluß gekommen ift, nachdem er vorher die Geschäfte der Finanzdirektion zum Mitrapport zugeschickt hat. Der Regierungsrat hat die Geschäfte vorläufig in dem Sinne erledigt, daß er fagte, es fei bor allen Dingen mit ben Gemeinden zu unterhandeln, welche materiellen Leistungen sie übernehmen wollen, wenn in ihren kleinen Gemeinden neue Pfrunden errichtet werben. Der Regierungerat fteht auf bem Boben, bag es nicht mehr geben konne, wie vor einigen Jahren, wo man auch eine kleine Gemeinde wieder herftellte und wobei der Staat alle Lasten auf sich nahm, tropdem die Gemeinde bereit gewesen ware, ihrerseits eine Leiftung zu übernehmen. Die Verhandlungen mit den Gemeinden find nun zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Sobald dies der Fall fein wird, wird die Sache vor den Großen Rat kommen. Aber der Regierungsrat wird, soweit ich feine Stimmung tenne, entschieden Nichteintreten beantragen, wenn die betreffenden Gemeinden, die nur einige hundert Seelen zählen, fich nicht dazu verstehen können, einen fehr erheblichen Teil der Laften, welche man dem Staat aufbürden will, felbft zu übernehmen.

Der Bericht der Direktion des Gemeinde= und Rirchen= wefens wird genehmigt.

#### Bericht der Direktion der Jandwirtschaft.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Direktion der Landwirtschaft find nur zwei Bemerkungen zu machen. Der Bericht

fagt, daß in den Jahren 1888 bis 1892 die landwirt= schaftliche und die Molkereischule von einer schriftlichen Berichterstattung dispensiert worden feien, daß nun aber für 1894 sowohl die landwirtschaftliche als die Molkerei= schule wieder einen Separatbericht erstatte, weshalb die Direktion der Landwirtschaft davon Umgang nehme, weiteres im Staatsverwaltungsbericht zu erwähnen. Nun ist uns allerdings der Bericht der Molkereischule zuge= schickt worden und es prafentiert sich berfelbe als ein sehr schöner und ausführlicher Bericht. Dagegen ift von der landwirtschaftlichen Schule noch kein Bericht eingelangt. In der Sitzung der Staatswirtschaftskommission hat der Herr Direktor der Landwirtschaft gesagt, der Bericht sei im Druck und werde wahrscheinlich noch aus= geteilt werden. Es ift nun aber zu tonftatieren, daß dies nicht der Fall ift. Die Staatswirtschaftskommission fieht fich daher veranlagt, die Erwartung auszusprechen, daß in Zukunft dieser Bericht rechtzeitig erscheine. Es ift zum Gedeihen einer Anftalt abfolut notwendig, daß alljährlich ein Bericht abgelegt wird. Es ift das notwendig nicht nur für die Auffichtsbehörde, fondern für die Anstalt felber. Der Berwalter wird badurch gezwungen, fich während des Jahres feine Notizen zu machen, und ber Bericht bildet bann einen Rudblid auf das betreffende Jahr. So gut wie der Ginzelne hin und wieder einen Rückblick wirft, soll es auch eine Anstalt thun, und wenn fie es nicht thut, foll fie dazu angehalten werden.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Viehentschädigungsund Pferdescheinkasse. Man ist allseitig einig, daß eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über diese Kassen nötig ist. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb ein bezügliches Postulat aufgestellt. Nun ist aber gestern daß revidierte Geset über die Viehentschädigungskasse vorgelegt worden, und es wird sich fragen, ob dieses Postulat noch nötig ist oder nicht. Als die Staatswirtsichaftskommission ihre Sitzung abhielt, lag das Gesetz

noch nicht vor.

Weitere Bemerkungen sind keine zu machen. Ich empfehle Ihnen ben Bericht zur Genehmigung.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Was die Bemerkung betreffend den Jahresbericht der landwirtschaftlichen Schule Rütti anbetrifft, so bedaure ich ungemein, daß der Bericht für die gegenwärtige Großeratssessson nicht fertig gestellt worden ist. Der Herr Direktor der landwirtschaftlichen Schule hat mir zu wiederholten Malen die Zusicherung gegeben, der Bericht werde dis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fertig gestellt werden können. Als sich die Staatswirtschaftskommission versammelte, habe ich ihm neuerdings telephoniert, ich möchte den Bericht dis heute haben. Leider habe ich ihn aber nicht erhalten. Der größte Teil desselben ist im Druck, wie ich mich selbst überzeugen konnte, so unter anderem auch eine Abhandlung von Herrn Prosesson Hein des Gesamtbericht ist mir dis heute nicht in die Hand gekommen. Ich erwarte, daß in dieser Beziehung in Zukunft eine Aenderung Platz greifen wird.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird genehmigt.

Präsibent. Da keine Gegenbemerkungen gefallen sind, so nehme ich an, es sei nun auch der Staatsververwaltungsbericht als Ganzes genehmigt. Es wären nun noch die Postulate zu behandeln. Was das zweite derselben anbetrifft, so fällt dasselbe nach meiner Auffassungskasse noch in dieser Session behandelt werden soll. Was das erste Postulat anbetrifft, so ist dasselbe bereits von Herrn Bigler begründet worden; ich will indessen anfragen, ob die Staatswirtschaftskommission noch eine weitere Begründung beizusügen wünscht.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskom= mission. Nein!

Präfident. Wünscht sich der Regierungsrat darüber auszusprechen?

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann nur erklären, daß der Regierungsrat das Postulat acceptiert und daß bemselben nachgelebt werden wird.

Das Postulat 1 wird stillschweigend angenommen, das Postulat 2 dagegen fallen gelassen.

# Staatsrechnung für das Jahr 1893.

(Siehe die Nr. 16 und 20 der Beilagen zum Taglatt der Großen Rates von 1894.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftstommission. Die Delegation der Staatswirtschaftstommission hat ihren Befund über die Staatsrechnung bereits in dem in ihren Händen sich besindenden Berichte abgegeben. Ich kann nur heute mündlich bestätigen, was dem Großen Kate schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die Rechnungsführung zu keinen weitern Bemerkungen Anlaß giebt und daß so viel an uns wir die Ueberzeugung haben, daß sowohl die Einnahmen als die Ausgaben in unserm Staatshaushalt den verschiedenen Bestchlüssen zu Folge konform gebucht worden sind.

Aber nicht allein über die Buchungen müssen wir uns befriedigt erklären, sondern das Resultat der Rechnung ist ein höchst erfreuliches; die Staatsgeldinstitute, wie die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, sowie die Erbsichafts- und Schenkungsabgaben haben die Beträge, welche im Boranschlage aufgenommen worden waren, bedeutend übertroffen, und dazu kam der erzielte Kurssewinn auf verkauften Wertschriften, welcher es erlaubte, die seit einer Reihe von Jahren immer wachsenden Vorschüsse für die öffentlichen Bauten und Unternehmungen einzudämmen. Die Besserung der Situation dieser Abeteilung unserer Verwaltung sinden wir am klarsten dargelegt in der Jusammenstellung, welche wir im Berichte der Baudirektion sinden unter dem Titel "Stand und Bewegung der Bauberpslichtungen", wo eine Verbesserung

ber Situation um die Summe von Fr. 765,895. 41

ausgemittelt ift.

Wenn wir uns über die günftige Realisierung unseres Wertschriftenstandes mit Recht befriedigt erklärten, haben wir uns die Bemerkung erlaubt, daß die Behörden der Hopvothekarkasse durch die Stipulation der Konversionsbedingungen ihrer Kassackiene sich zu sehr auf das gute Glück verlassen haben, welches dem Kanton Bern in seinen Finanzoperationen seit einer Keihe von Jahren hold ist.

Die Gefahr ift nun vorbei, so daß man wohl davon reden darf; aber ich erlaube mir, die Behauptung aufzustellen, daß wenn am 30. Juni 1893, Zeitpunkt an welchem die Inhaber der nicht konvertierten Kassachiene die Rückzahlung in bar verlangen konnten, eine Wolke am politischen Horizont sich gezeigt hätte, so hätte die ganze Finanzoperation dem Staate schwere Opfer auferlegt und das Resultat der Rechnung, welche wir heute zu passieren haben, sähe ganz anders aus. Wir zweiseln nicht, daß die gemachten Ersahrungen den maßgebenden Behörden zur Belehrung dienen werden.

Wie der gedruckte Bericht es hervorhebt, find es außersordentliche, kaum immer wiederkehrende Einnahmen, welche das vorgesehene Defizit in einen Einnahmenüberschuß umwandelten. Die Ausgaben der laufenden Berwaltung steigen immer mehr. In den letzten 3 Jahren haben dieselben sich um 4 Millionen erhöht, und ich möchte den Großen Rat gebeten haben, sich keinen Jlusionen hinzugeben bei der Entgegennahme der Staatsrechnung pro 1893, welche ich hiermit zur Genehmigung unter üblichem Vorbehalte

empfehle.

Bum Schlusse füge ich noch bei, daß durch die Verteilung des Verichtes der Finanzdirektion über die Entstehung und gesetliche Zweckbestimmung der Spezialfonds, welche heute im Großen Rat stattfand, ein Postulat der Staatswirtsschaftskommission, welches seit mehreren Jahren seiner Erledigung harrte, dieselbe nun gefunden hat.

Der Staatsrechnung pro 1893 wird unter bem üblichen Vorbehalt stillschweigend die Genehmigung erteilt.

Das Präsidium giebt dem Großen Rate Kenntis von folgender

#### Motion.

Die Unterzeichneten laben den Regierungsrat ein, in einer der nächsten Sessionen Bericht und Antrag bezüglich Anschaffung von zwei historischen Gemälden, die von einem schweizerischen Künstler auszuführen und im Groß-ratssaal anzubringen sind, vorzulegen.

Feller, Aegerter, Burkhalter, Gugger, Berger, Demme, Probst (Edmund), Probst (Emil), Heller, Müller (Bern), v. Wattenwyl, Scherz, Horn, Seiler, Müller (Langenthal), Bühler, Huggler, Leuch, Hauser, Haborn, Itten, Krenger, Meyer.

Wird auf den Kangleitisch gelegt.

Im fernern wird dem Rate zur Renntnis gebracht eine Betition des bernischen Sulfsvereins für Beistestrante, dahin gehend, der Große Rat möchte "die bestehenden Migstände im bernischen Frrenwesen prüfen und zu ihrer Abhülfe ein Gefet erlaffen, das die Frrenpflege des Landes ordnet und die Pflichten der Gesunden gegen die Geiftestranken und die Rechte der Rranken bestimmt, ob fie sich inner= oder außerhalb von Anstalten befinden; und er möge dazu besonders eine Behörde schaffen, der die Aufsicht über das Wohl der Kranten und die Durchführung des Gesetzes übertragen wird." Ferner ersucht ber Berein den Großen Rat, daß auch in dem neuen Armengesetze "die Pflichten der Gemeinden gegen ihre armen Irren befonders bestimmt, ihre Laften jedoch so viel als thunlich erleichtert werden; daß namentlich auch die Aufnahme von Geistestranken in Armenanstalten geordnet und in dem Sinne beschränkt werde, daß nur harmlose und unheilbare Frre in Armenanstalten verpslegt werden, und daß kein Geisteskranker in eine solche versetzt werde, es sei denn nach sachmän= nischer Untersuchung in einer Frrenanstalt."

Geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur: And. Schwarz.

# Dritte Sigung.

Mittwoch den 21. November 1894,

vormittags 9 Uhr.

Borfigender: Prafident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bühlmann, Hennemann, Horn, Mickel (Interlaken), Minder, Neiger, Rosselet, Schmid (Karl, Burgdorf), Senn, Tschanen, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Beutler, Boß, Bourquin, Brahier, Coullery, Elsäher, Grieb, Hani, Hauser, Jäggi, Kaiser, Kisling, Klogner, Mägli, Mouche, Reuenschwander, Scheidegger, Schlatter, Schmid (Andr., Burgdorf), Steffen, Wälchli (Alchenslüh), Zehnder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

# Tagesordnung:

# Strafnachlafgefuche.

(Siehe Nr. 24 ber Beilagen jum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. On a fait beaucoup de bruit dans les journaux parce que le Grand Conseil, dans sa dernière session, s'est séparé sans avoir traité les recours en grâce qui lui étaient soumis. On a beaucoup exagéré les conséquences de cet ajournement (je ne parle que des individus condamnés pour par-

ticipation aux troubles de Berne en 1893, parce que pour les autres la situation n'a pas changé).

Or, pour les condamnés de cette catégorie, les conséquences de l'ajournement ont été les suivantes:

En mettant à part ceux qui ont obtenu un sursis pour l'exécution des courtes peines auxquelles ils avaient été condamnés et ceux qui sont en fuite, il reste 7 individus sur lesquels 2 doivent sortir le 8 janvier prochain, 2 le 8 février, 1 le 8 mars, 1 le 8 septembre, 1 le 8 décembre. En admettant, comme nous sommes en droit de le faire, vu les propositions concordantes du gouvernement et de la commission des pétitions, que le Grand Conseil aurait, dans sa dernière session, accordé une remise de la moitié de leur peine à ces condamnés, 1 serait sorti le 18 octobre, 2 le 8 novembre et les autres à partir du 28 novembre. Je regrette pour mon compte que les familles de ces condamnés aient dû attendre 15 jours de plus avant de les revoir, mais vous voyez qu'on a donné des proportions excessives à cette affaire, d'autant plus que, je tiens à le constater, ces condamnés avaient été l'objet d'une véritable faveur de la part de la commission des pétitions qui avait bien voulu recommander leur requête alors que le dossier complet ne lui avait pas encore été remis.

Ce qui a fait un tort bien plus considérable à ces condamnés, c'est le fait que leur avocat a négligé de déposer en temps utile un recours en cassation, comme cela s'est fait pour un autre condamné; c'est peut-être pour masquer cette négligence qu'on a fait tant de bruit autour de l'ajournement. Mais je tiens à constater que cette seule considération a engagé le gouvernement à vous proposer une remise du 1/s de leur peine à ces condamnés, parce qu'il s'est dit qu'il n'était peut-être pas absolument juste que par le fait d'une négligence, ils en perdent le bénéfice, alors qu'on pouvait admettre, et ceci ressort des termes du second jugement, qu'ils auraient été l'objet d'une condamnation moins sévère si on les avait renvoyés devant un autre jury. Cependant, malgré toute la pitié que nous éprouvons pour ceux qui ne sont que les instruments d'agitateurs qu'on ne trouve jamais lorsqu'il y a une condamnation à craindre, nous sommes obligés de tenir compte de l'opinion publique qui a jugé très sévèrement les actes du 19 juin 1893; nous sommes forcés de nous souvenir que non seulement la population de Berne, les citoyens du canton de Berne, mais ceux de toute la Suisse ont éprouvé un sentiment de honte en constatant que, dans notre vieille démocratie, de pareils actes pouvaient être commis, que des citoyens avaient recours à la force brutale pour empêcher l'exécution de la loi. Ce sentiment s'est traduit par la proposition que vous fait le gouvernement et la commission d'excepter un des condamnés de la mesure de clémence qui vous est recommandée. Cette exception vise l'instigateur des troubles, Frédéric Aebi, qui ne mérite pas d'être grâcié. Nous avons encore un motif pour vous proposer de ne pas lui accorder votre indulgence, c'est que nous avons affaire à un repris de justice qui n'a pas moins, à son casier judiciaire, de six condamnations pour scandale public, violence, résistance, etc.

Je crois donc qu'en acceptant la proposition que vous fait le gouvernement et la commission des pétitions, vous aurez répondu à ce qu'attend de vous l'opinion publique.

Aegerter, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hält ebenfalls dafür, es sei Friedrich Aebi von der Begnadigung auszuschließen; denn er war derjenige, der 14 Tage vor Ausbruch des Krawalls erklärte, es werde nächstens losgehen. Er hat also nicht unter einem momentanen Eindruck gehandelt, sondern im Bollbewußtsein, was er thun wolle.

Was die übrigen Berurteilten anbelangt, so glaubte die Regierung, sie wolle Milbe walten laffen, weil die Krakehler unschuldiger sind, als die geistigen Urheber, die man nicht packen konnte, wenigstens nicht alle.

Gugger. Ich erlaube mir, einen vom Antrag ber Regierung etwas abweichenden Untrag zu stellen. fehe nicht ein, weshalb man den Friedrich Aebi von der Milbe, die der Große Rat heute auszuüben Gelegenheit hat, absolut ausschließen will. Die Geschwornen haben ohne Ausnahme mildernde Umstände zuerkannt, und wenn fie eine Ausnahme hatten machen wollen, fo hatte Aebi jedenfalls nicht zu denjenigen gehört, die man der Milde nicht empfohlen hätte. Aebi hat im Gegenteil bei ben Uffifenverhandlungen einen fehr guten Eindruck ge= macht; man sah, daß man es nicht mit einem verdorbenen Menschen zu thun hatte, sondern es stellte fich heraus, daß Aebi ein Charafter ift, der die Konfequenzen feiner Handlung anf sich genommen und nicht durch Lügen und andere Mittel sich der Strafe zu entziehen gesucht hat. Die Geschwornen wußten gang gut, weshalb fie ihm milbernde Umftande zuerkannten. Ich sehe nun nicht ein, weshalb der Große Rat papstlicher sein sollte, als die Beschwornen.

Man hat mir eingewendet, die milbernden Umstände seien ja bereits beim Strafmaß berücksichtigt worden. Allein, so dürsen wir nicht vorgehen, sonst müßten wir ja alle Gesuche von solchen, denen mildernde Umstände zuerkannt wurden, abweisen und könnten nur gegenüber solchen Milbe walten lassen, denen keine mildernden

Umstände zuerkannt wurden!

Ferner wurde gesagt, Aebi sei der Anführer der ganzen Geschichte gewesen. Auch das ist aus den Verhandlungen nicht evident hervorgegangen. Es waren noch andere Anführer, und übrigens hat er für seine Handlungen seine Strafe bekommen.

Es liegt also kein Anlaß vor, den Aebi anders zu behandeln, als die übrigen Berurteilten, und ich möchte ihn daher in den Gnadenakt bes Großen Rates ebenfalls

einschließen.

In der gleichen Sache habe ich noch einen zweiten Antrag. Die Regierung schlägt für alle Verurteilten, mit Ausnahme des Aedi, einen Rachlaß von einem Drittel vor. Ich möchte beantragen den wegen Aufruhr Verurteilten den Rest der Strafe zu erlassen. Die Regierung hat in ihrem Bericht selber anerkannt, wenn das Kassationsbegehren für die übrigen Angeklagten rechtzeitig eingereicht worden wäre, so wären dieselben im zweiten Versahren, jedenfalls günstiger weggekommen. Sie wissen alle, daß zwei Geschwornengerichte über die Frage des Aufruhrs zu entschen hatten. Während das erste Gericht die Frage bejahte, wurde sie vom zweiten verneint. Es

ist also zum mindesten unentschieden, ob man es wirklich mit einem Aufruhr zu thun hatte. Ich habe die vollendete Neberzeugung, daß es nicht Aufruhr war. Es sind nun da 7 oder 8 Verurteilte, die bereits 7 und 10 Monate in Haft find und die offenbar, wenn das Raffations= begehren nicht verspätet eingereicht worden wäre, mit einer viel milbern Strafe bavon gekommen waren; fie haben wohl schon das Zwei- und Dreifache berjenigen Strafe abgeseffen, die fie in einem zweiten Berfahren erhalten hatten, abgesehen davon, daß ihre Familien ins Elend gestürzt worden sind. Man kann wohl fagen, daß die wegen Aufruhr Berurteilten, die zudem ganz zufällig aus der Menge herausgegriffen worden waren, zu hart bestraft worden sind, und ich glaube daher, der Große Rat würde zur Beruhigung und endlichen Erle= digung diefer Sache beitragen, wenn er die wegen Aufruhr Verurteilten sofort begnadigen würde. Der Unterschied zwischen meinem Untrag und demjenigen der Regierung macht zwar nur etwa einen oder zwei Monate aus; aber es ift immerhin so viel.

3ch hoffe, Sie werben meinen beiben Unträgen gu-

ftimmen, die folgendermaßen lauten:

1. Es sei den laut Beschluß der Kriminalkammer vom 8. Mai 1894 wegen Aufruhr Berurteilken und noch verhafteten Personen der Rest ihrer Freiheitsstrafe zu erlassen;

2. Es sei allen übrigen am 8. Mai Verurteilten, sofern fie nicht flüchtig find oder ihre Strafe schon verbußt haben, ein Drittel ihrer Freiheitsstrafe zu erlassen.

M. Cuenat. Je prends la parole pour appuyer la

proposition de l'honorable préopinant.

Comme l'a très bien dit l'honorable Directeur de la police, sur les bancs de la cour d'assises, dans des cas identiques à celui que nous étudions, ne se rencontrent pas tous les instigateurs qui, eux, sont aussi blâmables que les fauteurs. Les responsabilités, dans une république comme dans une monarchie, savent se cacher derrière le rideau.

Je suis de ceux qui ont pu assister aux scènes du 19 juin 1893. J'ai poussé la curiosité jusqu'à suivre, même de nuit, une partie de l'agitation, j'ai vu ces ouvriers tenter de prendre d'assaut le Käfigthurm, et la police intervenir; j'ai remarqué surtout l'intervention de citoyens de la ville de Berne pour maintenir la tranquillité dans la ville fédérale. Sans m'occuper, pour le moment du moins, de ces faits tels qu'ils se sont passés sous les yeux du spectateur, je demande maintenant si réellement les condamnés des assises de Berne sont seuls responsables des faits regrettables survenus le 19 juin 1893, et je réponds sans hésitation: non; je crois pouvoir déclarer dans cette enceinte que les principaux fauteurs ne sont pas allés s'asseoir, dans cette circonstance, comme dans d'autres d'ailleurs, sur les bancs de la cour d'assises. Il est du devoir de tous ceux qui connaissent ou comprennent les causes de semblables faits de se poser la question de savoir s'il faut frapper fort pour éviter leur retour. Je sais que la question a été posée, que les tribunaux ont tenu compte des circonstances, mais ce que je sais mieux, c'est qu'il appartient au Grand Conseil de faire usage d'une manière intelligente de son droit de grâce et de le prouver en libérant aujourd'hui

tous les condamnés pour participation à l'émeute. Permettez-moi de vous le demander: que dira-t-on dans le canton de Berne et peut-être dans la Suisse tout entière lorsqu'on apprendra que la plupart des condamnés ont été grâciés; mais que, eu égard à des circonstances particulières, l'un d'eux n'aura pas été l'objet d'une pareille faveur, d'une pareille générosité? Pourquoi cette exception? Parce que, et c'est le langage de l'honorable Directeur de la police, il a déjà subi des condamnations et que sa responsabilité est peut-être plus grande que celle des autres. Le peuple suisse ou bernois ne comprendra pas; il s'agit, dira-t-il, d'un simple ouvrier, que je ne connais pas, d'un homme mêlé comme d'autres aux troubles; il se peut qu'il ait exercé une certaine influence sur ses camarades, qu'il ait donné le signal de la manifestation, montré plus d'énergie que d'autres; il se trouve à côté de cela qu'il a subi quelques condamnations, n'importe! je ne crois pas pour ma part que ce soit un motif pour ne pas le comprendre dans le même acte de générosité, et je suis très heureux de voir l'honorable préopinant se placer sur un autre terrain que le gouvernement et la commission des pétitions, non point que je songe à adresser le moindre re-proche ni à lui ni à l'autre; mais je dis que si l'on veut être généreux, il faut aller jusqu'au bout. Je suis de ceux qui déplorent les scènes du genre de celles dont on a parlé; et chaque fois que l'occasion s'en présentera, je les blâmerai; mais je suis aussi de ceux qui savent être indulgents, et l'autorité, au cas particulier le Grand Conseil, doit tenir le même langage une fois qu'elle peut croire avoir donné satisfaction à la société. Ces débats ont du reste duré assez longtemps; il a fallu reviser le premier procès; peu s'en est fallu que les assises aient à se prononcer une troisième fois sur les évènements du 19 juin 1893.

Donc, poussons jusqu'au bout notre générosité, ne faisons pas d'exception. Pour ma part je me joindrai aux propositions de l'honorable M. Gugger. Je recommande au Grand Conseil d'adopter soit la première qui est la principale, soit éventuellement la seconde.

Aegerter, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich kann die Ansicht des Herrn Borredners
nicht teilen, sondern glaube, der Antrag der Regierung
und der Bittschriftenkommission gehe weit genug. Wenn
Aedi 14 Tage vorher die Sache signalisiert, dann an
dem betressenden Tage eine betrunkene, wilde Kotte anführt, sie sogar quasi einen Eid schwören läßt, dann
mit ihr auf die Arbeitspläße marschiert, dort die Arbeiter
mißhandelt und fortjagt, ja sogar mit dem Tode bedroht,
und endlich, von der Polizei hinter Schloß und Riegel
gesteckt, von der gleichen wilden Rotte mit Gewalt zu
befreien versucht wird, so glaube ich, das sei Aufruhr,
der nach der Ansicht des Bernervolkes noch strenger hätte
bestraft werden sollen. Allerdings konnten die eigentlichen
Ansührer nicht beim Kragen genommen werden oder
man hat sie nicht nehmen wollen. Ich glaube, das Bernervolk würde es nicht gut aufnehem, wenn der Große Kat
weiter gehen würde, als Regierung und Bittschriftenkommission vorschlagen. Ich gebe zu, daß bei rechtzeitiger

Einreichung des Kaffationsbegehrens das Urteil milder ausgefallen wäre; der Fall Wassilieff beweist das. Aber es ift nicht gesagt, daß dieses mildere Urteil dann dem Recht und der öffentlichen Meinung entsprochen hätte. Ich habe viel über die Sache reden hören, und man war durchwegs mit dem Procedere nicht zufrieden, wie es sich hier in Bern abwickelte.

Sodann möchte ich noch eine Frage stellen. Herr Gugger spricht in seinem zweiten Antrage von "allen übrigen Berurteilten". Soll da Wassilieff auch inbegriffen sein? . . . .

Gugger. Mein Antrag spricht ausdrücklich von den "am 8. Mai Berurteilten". Wassilieff ist also nicht inbegriffen, da er erst im August verurteilt wurde.

Aegerter (fortfahrend). Ich wollte das festnageln, da es leicht möglich gewesen wäre, daß man später behauptet hätte, Bassilieff sei ebenfalls inbegrissen. Sodann sagt Herr Gugger in der s. Z. gedruckt ausgeteilten Begründung seines Antrages: "Ein Rachlaß von einem Drittel vermag ihrem Elend nicht abzuhelsen." Ich glaube, die erste Pflicht zur Unterstützung wäre dem Wassilieff und Konsorten aufgefallen. Uebrigens unterstützt die Stadt Bern ihre Armen so, daß von großer Not nicht gesprochen werden kann. Diese Behauptung des Herrn Gugger ist also eine hinfällige. Ich kann nicht glauben, daß der Große Kat die Krawallanten noch milber behandeln wird, als Regierung und Kommission vorschlagen, sondern din überzeugt, daß die große Mehrheit des Großen Kates erklären wird: Ein weiterer Nachlaß liegt nicht im Willen des Bernervolkes; wir wollen Ordnung haben im Staat und dulden nicht, daß wilde Krakehler alles drunter und drüber werfen. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Bittschriftenkommission.

Reimann. Es würde zu weit führen, wenn man auf die Details des Krawallprozesses eintreten wollte. Dagegen kann ich dem herrn Borredner die Rompetenz nicht zuerkennen, in Renntnis der Sachlage zu fprechen. Wer Gelegenheit hatte, wie Herr Gugger, als Obmann ber Geschwornen, und der Sprechende, als Bertreter der Presse, die Assisenverhandlungen zu verfolgen, hat von ber Sache einen ganz andern Eindruck erhalten, als im Publikum dargestellt wurde. Wie schon gesagt, es würde zu weit führen, mollte man heute nochmals alle Szenen vor Ihrem Auge vorbeigehen laffen, die damals ben Gegenstand mehrwöchiger Verhandlungen bilbeten. Wir konnen hier im Großen Rate nur fagen: Wir wollen Gnade für Recht ergehen und Milde walten laffen. Als die Sache zum erstenmal im Großen Rate zur Sprache tam, hat herr Marti erklärt, wenn die Gerech= tigkeit ihres Amtes gewaltet habe, sei der Große Rat wieder da, um Milde walten laffen zu konnen. Seute ift der Augenblick dazu gekommen. Die Anficht des herrn Berichterstatters der Bittschriftenkommission, daß der Kanton Bern es nicht billigen würde, wenn der Große Rat weiter gehen würde, als Regierung und Bittschriften-tommission vorschlagen, kann ich nicht teilen. Es ist über die Geschichte nun ziemlich Gras gewachsen, die Gemüter sind beruhigter, und ich din überzeugt, daß wenn der Große Rat heute die Unträge des herrn Gugger annimmt, das Bernervolk damit einverstanden

sein wird. In feiner Eröffnungsrede hat der herr Prafident gefagt, am 4. Rovember fei das Bernervolk erwacht und habe dokumentiert, daß es treu zum Bunde halte, und es hat der Herr Präfident dem Volke für seine Haltung den Dank ausgesprochen. In andern Ländern, in Monarchien, wird bei solchen Anlässen, bei der Geburt von Prinzen, bei allen großen Ereigniffen, die das Bolt in seinen Grundvesten aufrühren, ein Gnadenatt begangen. Ich finde, der Große Rat des Kantons Bern, der eine so mächtige Geschichte hinter sich hat, follte heute nicht zurudftehen, fondern fagen: Wir wollen unferer Freude über den 4. November auch dadurch Ausdruck verleihen, daß wir den Gnadenakt auch auf den Friedrich Aebi ausdehnen. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Herrn Gugger empfehlen. Er entspricht absolut den Ber= hältniffen und dem Grundsatze einer richtig angewendeten Gnade. Wir wollen feine Ausschließlichkeit treiben; wir wollen aber auch nicht hinter dem zweiten Geschwornen= gericht zurückstehen. Das zweite Geschwornengericht hat die Frage des Aufruhrs verneint; wir können uns daher gang gut hinter das zweite Geschwornengericht verschanzen und ebenfalls keinen Aufruhr annehmen. Wir als Begnadigunsbehörde wollen uns hinter das stellen, was unserem Gefühl besser entspricht. Die Gerechtigkeit hat gesprochen; nun foll Milbe an den Plat treten. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Gugger zur Unnahme.

# Abstimmung.

1. Für Begnadigung der Krawallanten nach Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommisson 121 Stimmen.

Für den ersten Antrag Gugger . . 44 "
2. Für den Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission . . . 110 "
Für den zweiten Antrag Gugger . 45 "

Alle übrigen Strafnachlaßgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

# Wahl zweier Ständeräte für 1895.

Von 128 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahl= gange:

Herr Eggli 122 Stimmen. "Lienhard 120 "

Gewählt find somit die Herren Regierungsräte Eggli und Lienhard, bisherige Ständeräte.

### Naturalisationen.

Bei 137 gültigen Stimmen und einer 2/s=Mehrheit von 92 Stimmen werden gemäß übereinstimmenden An= tragen der Regierung und der Bittschriftenkommission in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Johann Friedrich Hunziker von Hendschiken, Kanton Aargau, geb. 1854, Metgermeister in Thun, daselbst geboren und aufgewachsen, verheiratet mit Elise Juppli, Bater dreier minderjähriger Kinder, mit zugessichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun mit 136 Stimmen.
- 2. Rudolf Frey von Weißlingen, Kanton Zürich, geb. 1844, Uhrenfabrikant in Biel, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet in zweiter Che mit Leontine Cäcilie Andres, Bater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel mit 133 Stimmen.
- 3. August Richard Find von Nancy, Frankreich, geb. 1851, Koch, wohnhaft in Unterseen, seit 1875 im Kanton Bern, verheiratet mit Magdalena Bhend, Bater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Oberried mit 124 Stimmen.
- 4. Otto Wilhelm Joseph Stop von Augsburg, Königreich Bayern, geb. 1845, Buchbinder in Biel, seit 1874 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Bertha Mathilbe Klein, Vater fünf minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel mit 125 Stimmen.
- 5. Arnold Koch von Weilen, Königreich Württemberg, geboren 1874, Commis in Biel, seit 1889 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez mit 120 Stimmen.
- 6. Jean Claude Léon Choffat von Burnevillers im französischen Departement des Douds, geboren 1847, Landwirt in Montmelon, seit seiner Geburt beständig im bernischen Jura wohnhaft, verheiratet mit Julie Josephine Brichoux, Bater vier minderjähriger Kinder, mit zugessichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Montmelon mit 130 Stimmen.

# Gesetz

über die

# Shutpoden-Impfung.

Fortsetung der erften Beratung.

- (Siehe Seite 445 ff. hievor. Der Gesetzesentwurf findet sich unter Nr. 19 der Beilagen zum Taglatt des Großen Rates von 1894).
- v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Rachdem Sie am 9. Oktober abhin Eintreten beschlossen haben und damals die grundsägliche Frage der obligatorischen Impfung meiner Ansicht nach hinlänglich diskutiert worden ist, glaube ich, wir dürfen

uns heute in Bezug auf diese Frage kurz fassen, da wohl wenig Neues mehr für und wider angebracht werden könnte. Nun hängen die drei ersten Paragraphen des Entwurfes ganz eng mit dem Grundsatz der obligatorischen Impfung zusammen und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, die §§ 1, 2 und 3 gleichzeitig in Beratung zu ziehen.

Einverstanden.

# §§ 1, 2 und 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 1 spricht den Grundsatz der obligatorischen Impsung für jedes im Kantonsgebiet wohnhafte Kind aus. Wie bereits bemerkt, beabsichtige ich nicht, mich hierüber nochmals des langen und breiten auszusprechen, sondern beschränke mich darauf, einige Bemerkungen anzubringen, Berichtigungen hinsichtlich solcher Behauptungen, die zum Teil in der letzten Berhandlung des Großen Rates, zum Teil seither in der Presse geltend gemacht worden sind.

Bunächst muß ich einen Irrtum des herrn Kommissionspräsidenten berichtigen, der den Kanton Aargau zu den Kantonen ohne Impfzwang gerechnet hat, während nach der Statistit des eidgenössischen Gesundheits= amtes der Kanton Aargau zu den Kantonen mit Impf=

zwang gehört.

Eine fernere, unferer Unficht nach irrtumliche Berwendung der Statistit des eidgenöffischen Gefundheitsamtes hat auch seither in der Presse stattgefunden. Man hat gefagt: Seht, die Kantone ohne Impfzwang haben in den Jahren 1872—1894 weniger Blatternfälle gehabt, als die Kantone mit Impfzwang. Gine folche Verwendung der Statistit ift eine absolut mechanische und oberflächliche. Es ist das ungefähr so, wie wenn man sagen würde, im Genfersee ertrinken mehr Leute, als im Oberland. Es kommt nicht darauf an, einfach nachzuzählen, in welchen Rantonen mehr Blatternfälle vorkommen, sondern man muß die Natur diefer Kantone ins Auge faffen, es muffen überhaupt Blatternfälle auftreten. Da ift nun flar, daß g. B. ber Ranton Bern, mit feiner Grenze gegenüber Frankreich, von wo beständig Blattern= fälle importiert werden, oder der Ranton Teffin, mit seinem mit Italien verstochtenen Landesgebiet und bei der bekannten Reinlichkeit der Staliener, den Blattern mehr ausgesett ist, ob mit ober ohne Impfzwang, als ein anderer Ranton. Deshalb beweift bas nichts, bag man fagt, die Kantone mit Impfzwang, wie Bern und Teffin, haben mehr Blatternfälle als Kantone in der Innerschweiz ohne Impfzwang.

Im übrigen erlaube ich mir, aus dieser eidgenössischen Statistik etwas genauere Mitteilungen zu machen. Da ergiebt sich, daß z. B. im Jahre 1885 auf 100,000 Einswohner in den Kantonen ohne Impfzwang 158,7 Erskrankungen workamen, in den Kantonen mit Impfzwang dagegen nur 54,8, also ungefähr dreimal weniger, trozdem, wie bereits bemerkt, einzelne dieser Kantone ungünstig gelegen sind. Und die Sterblichkeit betrug im Jahre 1885

auf 100,000 Einwohner in ben Rantonen ohne 3mpf= zwang 29,4, in den Kantonen mit Impfzwang 8,4, alfo ungefähr den vierten Teil. Bu ähnlichen Resultaten fommt man, wenn man mehrere Jahre zusammennimmt, z. B. 1883—92, obwohl ich bemerke, daß das Zusammen= fassen mehrerer Jahre nicht gerade immer ein strenger Beweis ist, indem es darauf ankommt, ob in den betreffenden Jahren größere Epidemien vorkamen oder nicht. In den genannten 10 Jahren, 1883—92, haben einige Epidemien stattgefunden, und da ergaben sich nun auf 100,000 Einwohner in den Kantonen ohne Impfzwang 25, in den Kantonen mit Impfzwang 13 Erkrankungen, also die Balfte weniger, und die Sterblichkeit betrug in den Kantonen ohne Impfzwang 4, in denjenigen mit Impfzwang 1,7, also weniger als die Sälfte. Neberhaupt wenn Sie gleichartige Berhaltniffe vergleichen, fo werden Sie immer die Erfahrung bestätigt finden, das die Impfung zwar kein Universalmittel ift, was niemand behauptet, aber doch eine wesentliche Sicherheits= und Milderungs= maßregel gegenüber ber Blatterngefahr. Daher tommt es denn auch, daß einer derjenigen Merzte unferes Rantons, ber in ber Lage mar, die Sache eingehender zu ftudieren, als die meiften andern Merzte, herr Dr. Oft in Bern, dem die Leitung des Blatternspitals übergeben ift, am Schluffe einer ganz genauen Bearbeitung der Blatternepidemie des Jahres 1894 sich folgendermaßen ausspricht: "Wir haben durch die diesjährige Blattern= epidemie unfere frühere Auffaffung von der Wirtsamkeit der bestehenden gesetzlichen Borschriften zur Berhütung ber Blattern aufs Neue bestätigt gefunden und würden wir es als eine nicht zu entschuldigende Unterlassung betrachten, wenn wir die Erfahrungen, welche wir bei der ärztlichen Leitung des Absonderungsspitals seit vier Jahren zu fammeln Gelegenheit hatten, den fich hiefür intereffierenden Rreifen vorenthalten würden. Möge das Bernervolk, wenn es demnächst über die Frage der Impfung zu entscheiden haben wird, sich seiner Berant= wortlichkeit gegenüber einer tommenden Generation be-wußt fein." So ichließt herr Dr. Oft seine außerordentlich objektive und einen getreuen Bericht über die gemachten Erfahrungen enthaltende Arbeit. Sie werden fich deshalb nicht wundern, wenn auch der Regierungsrat die Verantwortung nicht tragen möchte, die durch Aufhebung der bisherigen schützenden Bestimmungen ihm erwachsen würde. Deshalb wird Ihnen das Obligatorium der Impfung beantragt.

In § 1 besteht eine Differenz zwischen dem Entwurf der Regierung und den Anträgen der Kommission. Die Kommission will die Worte "vor dem Eintritt in das schulpslichtige Alter" streichen, und die Regierung stimmt bei, indem diese Worte überslüssig find, da der § 2 hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem die Kontrolle über

bie Impfung ftattfindet, bas nämliche fagt.

Sie werden hier vielleicht den Einwurf hören, weshalb man, wenn die Impfung obligatorisch sein solle, nicht vorschreibe, daß die Impfung bei allen Kindern schon im ersten Jahre stattzusinden habe. Es ist das die Art und Weise, wie unsere Gegner immer auftreten. Wenn sie unsere Vorschriften bekämpfen, so sagen sie, wir seien inkonsequent, wir müßten viel strenger sein. Ich sage: Nein; es giebt einen vernünftigen Mittelweg. Weshalb wollen wir für die Vornahme der Impsung Zeit lassen bis zum schulpslichtigen Alter? Erstens weil das Kind bevor es die Schule besucht noch sehr wenig in häufigeren

Berkehr mit andern Kindern kommt, so daß die Gefahr schneller Verbreitung beim Auftreten eines Blatternfalles lange nicht in dem Maße vorhanden ift, wie es der Fall ist, sobald das Kind eine öffentliche Schule besucht. Zweitens wollen wir die Kontrolle über die Impfung erst beim Eintritt in das schulpflichtige Alter vornehmen, weil fie fich bann viel leichter macht und bei Unlag der Aufnahme der Kinder in die Schule durch die Schulbehörden und die Lehrer ausgeübt werden kann. Würden wir die Impfung im ersten, oder wie es in England eine Zeit lang vorgeschrieben war, wenigstens im zweiten Jahre vorschreiben, so müßte eine besondere polizeiliche Nachforschung und Kontrolle stattsinden. Das wollen wir aber nicht. Wir wollen nicht den Polizeier allen Häusern nachschicken, um zu sehen, ob etwa da oder dort ein ungeimpftes zweijähriges Kind sei, so wie Pharav in den judischen Saufern nachsehen ließ, ob ein Rnabe geboren worden sei. Wir wollen also nicht eine chikanose polizeiliche Kontrolle, sondern wir wollen diejenige Kontrolle, die sich natürlich ergiebt und beim Eintritt in die Schule durchgeführt werden kann. Deshalb wird in § 2 gefagt, daß die Kontrolle über die Impfung beim Schuleintritt durch die Lehrer oder die Ankaltsvorsteher stattfinde, letteres da, wo das Kind nicht in eine öffentliche Schule sondern in eine Anstalt eintritt. Es können also die Eltern mit der Impfung warten bis zum 6. Jahre. Allein die allerwenigften werden dies thun. Wenn fie wiffen, daß die Impfung obligatorisch ift, so werden sie es vorziehen, wenn nicht besondere gefundheitliche Berhältniffe bor= liegen, das Kind jung zur Impfung zu bringen, erstens weil so lange das Kind noch nicht läuft und fich nicht mit feinen Urmen felber verlegen fann, die Impfung viel leichter vorübergeht und zweitens weil es Thatsache ift, daß die Impfung bei ältern Kindern einen höhern Grad von Fieber hervorruft und mahrend den Tagen des hohen Fiebers die ganze Konstitution stärker in Anspruch nimmt, als wenn man die Impfung im 1. oder anfangs bes 2. Altersjahres vornimmt.

Die Kontrolle soll also erst beim Schuleintritt statt= finden, und zwar follen die Schulbehörden lediglich die Kontrolle vornehmen; mit den weitern Magnahmen wollen wir sie verschonen. Wir sagen nicht, wie das alte Geset, wer nicht geimpft sei, durfe die Schule nicht besuchen; denn das schließt einen Widerspruch in sich, da wir ja auf der andern Seite die obligatorische Schulpflicht haben. Es foll daher von den Schulbehörden lediglich Mitteilung an den Kreisimpfarzt erfolgen und das weitere ihm über= Laffen werden. Der Kreisimpfarzt foll nun — wir stimmen ber Rommiffion bei - die Eltern einladen, das Rind jur nächsten öffentlichen Impfung zu bringen. Es wird also nicht gerade mit dem Schwert dreingeschlagen. Da der Schuleintritt auf den 1. April erfolgt, so paßt es gang gut, die Eltern einzuladen, das Rind zur nächsten öffentlichen Impfung zu bringen; denn die öffentlichen Impfungen pflegen hauptfächlich in den Monaten Mai und Juni stattzusinden. Man kann in epidemiefreien Beiten ganz gut so verfahren, während man allerdings in Beiten einer Epidemie wahrscheinlich rascher vorgehen wird. Die Regierung wollte ursprünglich sofort die Impfung auf Koften der Fehlbaren vornehmen laffen; der Antrag der Rommission, den die Regierung annimmt, enthält also eine Milderung; die Eltern werden zuerst gemahnt und können das Rind zur nächsten öffentlichen Impfung bringen, die unentgeltlich ftattfindet.

Es ist dabei noch eine Frage entstanden: Wie soll es in Bezug auf folche Kinder gehalten sein, die auch nach Erreichung des schulpflichtigen Alters keine öffentliche Schule besuchen, sei es, daß fie davon ganglich oder für einige Zett dispensiert sind, wie z. B. schwachfinnige oder trankliche Kinder, sei es, daß sie eine Privatschule besuchen. Da bleibt nichts anderes übrig, als daß die Schulkommission die Kontrolle ausübt. Sie besitzt ein Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder und muß wissen, weshalb das eine oder andere die öffentliche Schule nicht besucht. Es wird ihr daher ein leichtes sein, auch in Bezug auf solche Kinder, die die öffentliche Schule nicht besuchen, die Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, daß auch diese allfällig nachträglich geimpft werden. Es ift das richtiger, als wenn man die Kontrolle der Vorsteherschaft der Privatschulen überläßt.

Der § 3 enthält diejenigen Bestimmungen, die eine Milderung des Zwanges enthalten, indem für Ausnahms= fälle ein Unterlaffen der Impfung vorgesehen ist. Selbst= verständlich ist der erste Sat, welcher sagt: "Die Impfung kann unterbleiben bei Kindern, welche nach ärztlichem Beugnis die natürlichen Blattern überstanden haben." Denn erfahrungsgemäß ift jemand, der geblattert ift, für die Blatternkrankheit nicht mehr empfänglich. Der zweite Absatz gestattet Verschiebung oder ganzliches Unterlassen der Impfung, wenn der Gefundheitszustand des Rindes laut arztlichem Zeugnis es erfordet. Es giebt bie und ba solche Fälle, daß ein Kind außerordentlich kränklich ist, einen Organismus hat, der ohne Not keinerlei höherem Fieber ausgesetzt werden darf; da foll die Impfung unter= bleiben oder wenigstens verschoben werden können. Ebenfo sollen momentan schwächliche Kinder, die sich später vielleicht träftigen, für eine spätere Impfung zurückgestellt werden. Wir gehen noch weiter und sehen die Möglichkeit einer ganglichen Dispensation aus gesundheitlichen Gründen vor. Dieselbe soll jedoch nur von der Direktion des Innern erteilt werden — natürlich auf einen ärztlichen Bericht und ein Gutachten hin — und dies aus dem Grunde, damit nicht eine zu ungleiche Praxis platgreift. Der Direktion des Innern konnte es viel angenehmer fein, sie wurde mit folchen Dingen nicht behelligt; aber wenn man die Sache den einzelnen Kreisimpfärzten überlaffen würde, so würde der eine ftrenger, der andere weniger streng vorgehen und ein solches ungleiches Verfahren würde die Bürger am allermeiften ftoßen. Wir halten es deshalb für richtig, daß der Entscheid über die gänzliche Dispensation von der kantonalen Centralstelle für das Gefundheitswefen ausgehe.

Dies meine Bemerkungen zu den §§ 1-3. Ich empfehle Ihnen dieselben, mit den von der Kommiffion

vorgeschlagenen Abanderungen, zur Annahme.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Für den Fall, daß Sie die §§ 1—3 beibehalten, schlägt Ihnen die Kommission einstimmig einige Abanderungen vor, die von Seite der Regierung angenommen worden find und auf die ich daher nicht weiter eintrete.

Ich hatte bereits bei der Eintretensfrage Gelegenheit, zur Kenntnis zu bringen, daß die eine Sälfte der Kom= miffion der Regierung beiftimmt, während die andere Hälfte gegen den Impfzwang ift. Dieser letztere Teil der Kommission beantragt Streichung der §§ 1-3.

Ich werde, dem Beispiel des Herrn Vorredners folgend, nicht alles das wiederholen, was gegen den Impfzwang spricht, sondern mich auch auf einige kurze

Berichtigungen beschränken.

Bunächst möchte ich noch etwas nachholen. Ich habe in der letten Session von einem Entscheid des deutschen Reichsgerichts gesprochen, den ich nun im Wortlaut vor mir habe und Ihnen noch zur Kenntnis bringen möchte, bezüglich der Besugnis der Aerzte zum Operieren. Es heißt da: "Nach einer Entscheidung des deutschen Reichsegerichts ist ein Arzt, welcher gegen den ausdrücklich erstärten Willen des Kranken oder seines gesetslichen Bertreters (des Baters u. s. w.) eine chirurgische Operation an demselben vollzieht, wegen "vorsätzlicher Körperversletzung" selbst dann zu bestrafen, wenn die Operation medizinisch zweisellos gerechtsertigt war und einen guten Ersolg hatte." Es ist nun unseres Erachtens die Impfung auch eine Art chirurgische Operation und es scheint uns, man sollte bei uns in der Schweiz die körperliche Integrität eben so sehr respektieren, als dies in monarchischen Staaten der Fall ist.

Nun etwas anderes. Der herr Referent der Regierung hat wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß der Berichterstatter der Kommission im Irrtum sei, wenn er den Kanton Aargau als Kanton ohne Impfzwang aufführe. Das ist unrichtig. Wenn man frisches Wasser will, so nimmt man es nicht da aus der Aare, wo sie in den Rhein fließt, sondern geht an die Quelle. So habe ich es auch gemacht, um mich zu orientieren. Um die Behauptung aufzustellen, daß der Kanton Aargau zu denjenigen Kantonen gehöre, die den Impfzwang nicht haben, habe ich nicht das amtliche Bulletin des Gefund= heitsamtes konfultiert, sondern habe mir durch den Herrn Staatsschreiber des Kantons Aargau die hauptsächlichsten dortigen Gesetzesbestimmungen schicken laffen. Darin ist nun nichts von einem allgemeinen Impfzwang zu finden, sondern die Sache ist wie folgt präzifiert: "Bei epidemisschem Auftreten der Pocken, so namentlich unter den Arbeitern einer Fabrik oder sonst unter einer größern Zahl zusammenlebender oder zusammen beschäftigter Per= sonen, hat die Sanitatsdirettion die Befugnis, eine Revaccination sämtlicher Einwohner einer Gemeinde im Alter von 7 bis 50 Jahren, sämtlicher Arbeiter eines Ctablissementes, Schluß der Schulen, Berbot von Bersfammlungen, Märkten zc. anzuordnen." Es kann also die Impfung verfügt werden für den Fall, daß die Blattern ausbrechen; aber im übrigen ist man nicht gezwungen, sich impsen zu lassen. Also gehört der Kanton Aargau nicht zu den Kantonen mit Impszwang.

Der herr Berichterstatter ber Regierung hat zur Unterstützung seiner Unficht hinfichtlich der Zwedmäßigkeit der Impfung namentlich auch den Schluß eine Brochüre von herrn Dr. Oft angeführt. herr Dr. Oft ift Arzt am Gemeindelagareth in Bern. Dasfelbe fteht zufällig unter meiner Direttion und infolgedeffen hatte ich Belegenheit, zu beobachten, was geht und auch mit herrn Dr. Oft über die bezüglichen Berhältniffe faft tagtäglich zu reden. Berr Dr. Oft hat in diesen Dingen eine Erfahrung, wie wahrscheinlich nicht ein Zweiter im Kanton Bern. Es ift deshalb nicht zu verwundern, daß ich mich an ihn gewendet habe, um seine Ansicht über den Wert ober Unwert der neuen Bestimmungen, die uns vorge= schlagen werden, zu vernehmen. Ich will Ihnen nun mitteilen, was Herr Dr. Oft über die Sache fagt. Es ist das zugleich ein Beweiß, wie richtig meine Behauptung war, die Direktion des Innern habe fich einseitig orientieren

lassen; sie hat allerdings ursprünglich ein Fragenschema verschieft und von den Aerzten beantworten lassen, aber ob der Entwurf den Ansichten der Aerzte entspreche, darüber hat sie sich nicht erkundigt. Herr Dr. Ost schreibt mir nun: "Der Entwurf unterscheidet sich vom Impfgesetz vom 7. November 1849 nur in zwei wesentlichen Punkten, nämlich 1. dem Obligatorium des animalen Impsstoffes.
2. der Unentgeltlichkeit der öffentlichen Impsungen. So sehr ich diese beiden Bestimmungen begrüße, so halte ich den Entwurf für noch weniger geeignet, Blatternepidemien vorzubeugen, als das dis herige Impsgeses."

Meine Herren, wenn Sie sich von jemand berichten lassen wollen, so lassen Sie sich von Sachverständigen berichten, und dazu gehört Herr Dr. Ost. Ich habe nicht vergebens großes Gewicht darauf gelegt, daß wir auf den Entwurf nicht eintreten; ich wußte ganz genau,

was ich machte.

Ich will nicht länger sein und stelle Ihnen namens der einten Hälfte der Kommission den Antrag, die §§ 1—3 abzulehnen.

Hegi. Ueber die Frage der obligatorischen Impfung tann man verschiedener Unsicht fein. 3ch finde, wenn man überhaupt im Fall ist, an die Schutzimpfung zu glauben, so wird man auch dazu kommen muffen, die obligatorische Impsung anzunehmen. Der Herr Borredner ist zwar nicht gerade Impsgegner, aber er wünscht den Zwang auszuschließen. Ich hingegen sinde, wenn die Impsung vor den Blattern schützt, was die Erfahrung bewiesen hat, so sei ein Impfgesetz ohne obligatorische Impfung nicht von großem Wert. Wenn den Leuten freigestellt ist, die Kinder impfen zu lassen oder nicht, so werden diejenigen die Impfung vornehmen lassen, die ohnedies einen regelrechten haushalt führen und dadurch geschützt find. Die andern aber, die bei sich keine richitge Ordnung handhaben, werden die Impfung unterlaffen. Es ift das wiederholt zu Tage getreten. Bur Zeit der Internierung der französischen Truppen waren zu St. Urban etwa 1200 Mann untergebracht. Nach einem Aufenthalt von 3-4 Wochen brachen unter den Bourbatisoldaten die Blattern aus, und eine große Zahl derfelben ift ge= ftorben. Und weshalb find die Blattern ausgebrochen? Lediglich infolge der Unreinlichkeit der Truppen. Und wie wollte man es bei nicht obligatorischer Impfung halten, wenn bei einer größern Truppenbesammlung bei einem Soldaten die Blattern ausbrechen würden? Bekanntlich verstreichen von der Infizierung bis zum Aus-bruch der Blattern 1—16 Tage. Da kann also ein großer Teil der Truppe infiziert fein, ohne es zu wiffen; auf einmal bricht ein Fall aus und dann haben wir die Epidemie in vollem Mage. Sollen bann die Soldaten maffenhaft geimpft werden ? Das würde jedenfalls in durchaus ungenügender Beise geschehen. Wird die Impfung in frühern Lebensjahren vorgenommen, so kann fie um so forgfältiger ausgeführt werden, und deshalb foll der Zwang ausgesprochen werden. Wir haben in meiner Gemeinde im Jahre 1891 eine Epidemie durch= gemacht, zwar keine große, da man sofort die Blattern zu bekämpfen suchte. Im ganzen sind 9 Personen erkrankt, wovon eine starb und zwar ein Kind im Alter von 3 Monaten, also ungeimpft. Die Krankheit wurde durch einen Fabrikarbeiter eingeschleppt, der hier in Bern im Spital in Pflege war und dort mit einigen Blattern=

kranken aus dem Seeland, die daselbst plaziert waren, in Berührung gekemmen fein muß. Rurz, der Betreffende kehrte von seinem Uebel geheilt heim, brachte aber den Blatternkeim mit sich, und da er Fabrikarbeiter war, hat er auch die andern Arbeiter infiziert. Glücklicher= weise haben die Aerzte sofort die Blattern konftatiert, und es gelang ber Polizeibehörde von Whnau, zu verhüten, daß die Blattern eine große Verbreitung gewinnen fonnten. Gleichwohl hat diefer Blatternausbruch der Gemeinde für Berpslegung, Internierung, Entschädigung an Erwerbsverluft 2c. ziemliche Kosten verursacht. Es ist deshalb nicht unwichtig, daß man sich klar macht, was für späteren Folgen man durch eine rechtzeitige Impfung vorbeugen kann. Ich für mich glaube, die Impfung biete einen Schut, wenn auch nicht für Lebenszeit, so doch für einige Zeit, und wenn die Blattern gleichwohl ausbrechen, so verlaufen fie viel milder, wie wir beobachten konnten. Von den nem Erkrankten waren alle geimpft, mit Ausnahme des Kindes. Die Krankheit ift ziemlich normal verlaufen und nach kurzer Zeit konnten die Betreffenden wieder entlaffen werden. Die 3mpf= frage hat nach meinem Dafürhalten einen national= ökonomischen Charakter; benn bem Staat kann es nicht gleichgültig fein, ob eine große Zahl Staatsbürger von der Blatternkrankheit befallen wird oder nicht und even= tuell derfelben erliegt. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme der §§ 1—3 empfehlen. Ich mache dabei noch aufmerksam auf unsere Fremdenindustrie im Oberland. Wenn wir die obligatorische Impfung abschaffen und die Fremden wiffen, daß gegenüber der Blattern= frankheit kein Schutz geboten wird, so werden sie beim ersten Auftreten eines Blatternfalles in einer Ortschaft mit Fremdeninduftrie Knall und Fall das Land verlaffen, wodurch dem betreffenden Landesteil der Berdienft entzogen würde.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich Ihnen die

§§ 1-3 zur Unnahme empfehlen.

Brand. Ich ergreife das Wort nicht, weil ich irgendwie etwas Neues vorbringen wöchte; aber ich er= laube mir doch, den Großen Rat auf einige Erfahrungen aufmerksam zu machen. Ich habe im Jahre 1869 ein Rind impfen laffen; zehn Tage nach der Impfung ift dasselbe gestorben und die anderen Kinder, die mit der nämlichen Lymphe geimpft worden waren, waren alle totkrank; einige davon sind genesen, andere dagegen invalid geblieben. Angesichts solcher Erfahrungen nimmt fich der Zwang etwas eigentümlich aus und wenn man die Eltern der betreffenden Kinder nachher hatte zwingen wollen, wieder impfen zu laffen, so würden fie fich mit Recht geweigert und lieber eine Gefängnisftrafe auf fich genommen haben. Man wird nun einwenden, heute impfe man nicht mehr von Arm zu Arm. Allein auch in letzter Zeit konnte man Erfahrungen machen. In meiner Nähe mußte eine Frau drei Kinder impfen Laffen, weil fie fonft die Schule nicht mehr hatten befuchen bürfen. Dieselbe hat mir aber nachher erklärt, wenn der Zwang aufgehoben werde, laffe fie nicht mehr impfen; denn fie wolle lieber riskieren, die Kinder sonft trank zu haben; dieselben seien infolge der Impfung eine ganze Woche lang stark fieberkrank gewesen. Soll man angefichts folder Erfahrungen einen Zwang aussprechen? Ich bin kein Impfgegner und wer an den Schutz der Impfung glaubt, der foll fich impfen laffen. Da ich

aber diesen Glauben nicht habe, so möchte ich mich auch nicht zwingen lassen. Ich möchte beshalb den Antrag auf Streichung des Impszwanges unterstützen.

Dr. Schwab. Ich ergreife nicht als Mitglied der Kommission das Wort, da ich erst gestern in dieselbe berusen worden bin und den Sitzungen derselben nicht beigewohnt habe. Allein ich werde von links und rechts aufgefordert, meine Meinung ebenfalls auszusprechen, und ich erachte es deshalb als meine Pslicht, den Mitgliedern des Großen Kates in kurzen Worten meinen Standpunkt

darzulegen.

Hern Scherz hat gesagt, der Kanton Aargau sei kein Impfzwangkanton. Allein ob Aargau ein Impfzwangkanton ist oder nicht, hat wenig zu sagen; denn die Frage, die hier disktutiert wird, ist keine schweizerische, sondern eine humanitäre Frage; sie war und ist noch Gegenstand der Diskussion in allen Kulturstaaten, und da verlohnt es sich wohl der Mühe, zu sehen, wie es in Bezug auf dieselbe in den uns umgebenden Kulturs

staaten steht.

Was Deutschland anbetrifft, so ift bekannt, daß dort der Impfzwang besteht und zwar preußisch strenge. In Italien besteht der Impfzwang, so viel ich mich erinnere, seit zwei oder drei Jahren. In Oesterreich be-steht der Impfzwang nicht; dagegen ist Ungarn, das auch zu Desterreich gehört, vorangegangen und hat in gang Letzter Zeit ben Impfzwang ebenfalls eingeführt. gang turger Zeit besteht derfelbe auch in Rumanien, fast hinten in der Türkei. In Frankreich besteht der Impf-zwang noch nicht; ich habe aber vor einiger Zeit das Projekt gelesen, nach welchem der Impfzwang ebenfalls eingeführt werden foll; die öffentliche Meinung in Frantreich ift dafür gewonnen. Und wie fteht es in England, dem Lande der Freiheit, wo jeder Bürger fagt: Mein haus ift meine Burg, wo fein Polizift in ein haus eintreten darf und wo man bis vor furzer Zeit von einem Schulzwang nichts wußte? Man hat in England, wo der Impfzwang schon lange besteht, zu zweifeln an= ob derselbe wirklich ein sicheres Mittel gegen die Blattern sei und hat deshalb vor einiger Zeit jur Brufung diefer Frage eine Enquêtekommiffion niebergesetzt, in welche tüchtige Aerzte gewählt wurden, worunter auch Gegner der Impfung, indem z. B. auch herr Pro-feffor Bogt in Bern, der Impfgegner ift, Mitglied dieser Kommission war. Und was war die Folge? Sind die Engländer etwa vom Zwang zurückgekommen ? Nicht im Beringften; es bleibt in England beim Alten.

Soll es auch im Kanton Bern beim Alten bleiben oder nicht? Im Zeitalter, wo Pafteur und Roch die Belden der Wiffenschaft und der Philantropie find, kommt man vom Impfzwang nicht zurud, sondern man geht weiter! Jeder von Ihnen verfolgt mit großem Interesse, was seit einigen Monaten in Bezug auf die Diphtheritis, bie halsbraune, die fo viele Opfer verlangt, vorgeht, und man ist so weit gegangen, daß man in Zürich und Laufanne Gelb fammelt, um von Paris und Berlin ben Stoff beziehen zu können, bamit die von der Diphtheritis befallenen Kinder gerettet werden können. Und unter den Aerzten ift kein Zweifel mehr, daß der nen entdeckte Stoff, mit welchem man impft, von ungeheurem Werte ift. Auch gegen die Wutkrankheit wird feit einigen Jahren geimpft und ebenso gegen gewisse Tierkrankheiten. Die Impfung ift ein neues vorzügliches Mittel, das die Medizin der Menschheit geliesert hat, und in diesem Zeitalter, wo man auf Pasteur und Koch sehen und sich nicht durch andere beraten lassen soll, soll das Bernervolk den Imps=

zwang beibehalten!

Das ist meine Ansicht. Ich rate Ihnen, den Zwang anzunehmen und zwar so, wie er im Entwurf normiert ist. Ich hätte es zwar gerne gesehen, wenn man die Impsung schon für das erste oder zweite, oder sagen wir wenigstens innert der ersten vier Lebensjahre vorgeschrieben hätte; ich will aber keinen Antrag stellen, damit keine Spaltung entsteht. Bielleicht ist es für die zweite Beratung möglich, die angedeutete Aenderung eintreten zu lassen. Weshalb ist dies zu wünschen? In den zwei ersten Lebensjahren sind die Kinder noch nicht auf der Casse; nachher aber fängt dies an und vom vierten Iahre an schickt man die Kinder, namentlich in den Städten, in die Gaumschulen, Frödelgärten zc., wo sie mit vielen anderen Kindern in Berührung kommen; von diesem Augenblicke an ist die Gesahr da. Ich mache auf diesen Punkt nur ausmerksam und wiederhole, daß ich mit dem Iwang, wie er in den §§ 1—3 normiert ist, ganz einverstanden bin. Ich empfehle Ihnen diese Paragraphen zur Annahme.

Bigler. Die Frage, die wir gegenwärtig behanbeln, wird mit ihrer Erledigung im Großen Rate jedenfalls nicht zur Ruhe kommen, und da wir später noch vielfach in den Fall kommen werden, über dieselbe reden zu müssen, so möchte ich mir erlauben, hier ebenfalls einige Bemerkungen anzubringen und Ihnen einige Er-

fahrungen, die ich machte, mitzuteilen.

Die Frage der obligatorischen Impfung läßt sich dahin unterscheiden, ob man überhaupt an einen Erfolg der Impfung glaubt oder nur prinzipiell fich keinem Obligatorium unterstellen will. Was den Erfolg anbetrifft, so kann man denselben natürlich in verschiedener Weise bekämpfen; meistens hat man die ganze Geschichte etwas lächerlich zu machen gefucht und das halte ich nicht für richtig; benn die Frage greift so sehr in die menschliche Gesellschaft ein, daß man sie nicht von der lächerlichen Seite behandeln soll. So lange man gefund ist, kann man sich schon über die ganze Medizin Luftig machen und fagen, die Aerzte wissen alle zusammen nicht viel; allein wenn man dann ernstlich krank wird, ist man doch froh über den Arzt, und ich glaube, wir feien es unseren Aerzten schuldig, daß hier einmal konstatiert werde, daß die Impffrage in ärztlichen Kreisen eine sehr abgeklärte ift, und wenn man behauptet, die Wiffenschaft sei in derselben nicht einig, so ift das nicht richtig; die Wissenschaft ist darüber einig, wie selten über eine Frage. Es haben sich 95 ober 96 Prozent der schweize= rifchen Mergte des bestimmteften dabin ausgesprochen, daß die Impfung einen Schutz gegen Blattern biete. Man kann also füglich sagen, die Aerzte seien einstimmig der gleichen Anficht. Ich möchte feben, ob es die Berren Juristen einmal in irgend einer Frage zu einer solchen Einstimmigkeit brächten, daß 95 Prozent der nämlichen Ansicht sind! In den meisten Fragen sind die Herren Juriften immer geteilter Meinung und davon rühren die Prozesse her. Ein Advokat plaidiert für das eine, der andere für das andere, und wenn man fie hort, follte man glauben, fie haben beide recht. In der Impffrage dagegen find 95 ober 96 Prozent der Aerzte einig. Das ift in meinen Augen so viel wie Einstimmigkeit; die

fünf übrig bleibenden Prozent kommen bei mir nicht in Betracht, da es immer Leute giebt, dir ihre eigenen Wege wandeln und aus Prinzip sich einer anderen Mei=

nung nicht anschließen.

Wenn aber die Impffrage eine abgeklärte ift, wie ich konstatiert habe, so ift es Pflicht der Behörden, dafür zu forgen, daß das Borbeugungsmittel der Impfung angewendet wird und zwar in der richtigen Art und Beise. Es ist vorhin von Impfschädigungen gesprochen worden. Daß solche vorgekommen sind, ist nicht zu be= ftreiten, und so gut wie in anderen Branchen, z. B. in der Rechtsprechung, ift auch in der Medizin schon viel gefehlt worden. Die Medizin hat sich aber bestrebt, die Sache zu vervollkommnen und so ift man zur tierischen Lymphe gekommen und hat Institute zur Herstellung bes Impfftoffes gegründet, in welchen mit aller Exaktität barauf gesehen wird, daß Schädigungen nicht vorkommen fonnen. Much das Impfverfahren felbft, in Bezug auf das früher vielfach gefündigt worden ift, ift anders und sorgfältiger geworden, so daß, genau genommen, Schä= digungen nicht mehr vorkommen können und auch nicht mehr vorkommen. Damit fällt auch der Haupteinwurf

der Impfgegner bahin.

Run fagen wir: Sollen wir die Impfung obligatorisch erklären oder nicht? In diefer Beziehung fagen nun die Aerzte, daß es vom medizinischen Standpunkte aus fatal ware, wenn eine große Bahl Perfonen un= geimpft bleiben würde, und so ift man zum Obligatorium gekommen, aber nicht zu einem folchen Obligatorium, wie der Herr Präsident der Kommission f. Z. ausführte, daß es eigentlich sein sollte, um ein wirkliches Obliga-torium zu sein. Bei der Schilderung des Herrn Kom-missionspräsidenten anläßlich der Eintretensfrage ist es einem himmelangft geworden; nach feiner Schilberung dürfte man sich über die Kantonsgrenze hinüber kaum mehr die Sand geben ohne vorherige Vorweifung des Impfscheines; er hat namentlich auch auf die Fremden= industrie hingewiesen und gesagt, man kame in die größte Verlegenheit, wenn man im Oberland obliga= torisch impsen wollte. Man kann natürlich jede Sache übertreiben und sie so darstellen, daß man felber nicht daran glaubt. Für die Fremdenindustrie ift es das beste, daß man die Vorbeugungsmittel anwendet, damit in der betreffenden Gegend überhaupt feine Blatternepidemie ausbricht. In allen Reisebeschreibungen wird namen lich auf gute sanitarische Verhältnisse ein großes Gewicht gelegt und wenn wir durch die Impfung die sanitarischen Ber-hältniffe im allgemeinen bessern können, so wird damit die Fremdenindustrie nicht geschädigt, sondern eher ge= hoben.

Der Herr Kommissionspräsident hat ferner gesagt, das ganze Gesetz sei nur eine Halbheit. Ich gebe zu, daß jedes Gesetz seine Mängel hat; allein ich glaube, das vorliegende Gesetz schließe sich an die bestehenden Zustände am meisten an, und in dieser Beziehung glaube ich, wir sollten die bestehenden Zustände nicht verschlechetern. Der Herr Kommissionspräsident hat allerdings ein Gutachten des Herrn Dr. Ost verlesen, wonach das neue Gesetz schlechter sein soll, als das bestehende. Ich glaube, diese Ansicht des Herrn Dr. Ost dahin außlegen zu sollen, daß er der Ansicht ist, das neue Gesetz enthalte zu wenig scharfe Bestimmungen. Ich habe die Broschüre des Herrn Dr. Ost auch durchgelesen und darin solgenden Aussspruch gefunden: "Es bestätigt somit unsere Epidemie

hinsichtlich des Impsichutes, was eine vorurteilslose Blatternstatistif aller Länder schon längst dargethan hat:

1. Es erkranken Ungeimpste im allgemeinen viel schwerer an Blattern, als Geimpste." Herr Dr. Ost sagt also deutlich, daß die Epidemie bei den Ungeimpsten eine größere und schwerere war, als bei den Geimpsten. In seinen weitern Aussührungen, sagt er dann allerdings, daß eine richtige Isolierung der Kranken das Hauptmittelsei, um eine Epidemie einzudämmen, und wenn Herr Ost sagt, das Gesetz sei zu wenig scharf, so thut er dies deshalb, weil es zu wenig strenge Strasbestimmungen enthält für solche Fälle, wo eine Erkrankung nicht sosort

angezeigt wird. Ich möchte Ihnen noch etwas aus meinen Er= fahrungen mitteilen. Ich bin vor ungefähr 25 Jahren jum erften Male nach Genf und Savohen gekommen. Nun hat Savoyen vor der Annexion durch Frankreich die Impfung sozusagen noch gar nicht gekannt. Es ist mir nun schon in Genf aufgefallen, daß man bei ben Savogarden, namentlich bei den weiblichen Dienftboten, wo das noch mehr auffällt, vielleicht über 50 Prozent blatternnarbige Gefichter angetroffen hat. In Annech, in Chambery und fogar in Uir-les-Bains habe ich eine Menge junger Leute mit blatternnarbigen Gefichtern gesehen, junge, fraftige, schone Gestalten, die durch diese Narben außerordentlich entstellt waren. 3ch erfundigte mich, woher dies komme, ob man die Impfung nicht anwende und erhielt zur Antwort, die Impsung trage boch nichts ab, überhaupt kenne man fie fozusagen noch nicht. Nun ist Savoyen punkto Alima und Lebensweise von ber Bevölkerung von Genf und der französischen Schweiz nicht wefentlich verschieden, aber bei uns fand man diese große Bahl blatternnarbiger Gefichter nicht. Ich mußte mir daher sagen, unsere Zustände seien in Bezug auf Blatternepidemien beffer als in Savogen, und woher rührt dies? In den 40er= und 50er=Jahren hat man auch bei uns noch viele blatternnarbige Gesichter an= getroffen. Mein Bater felbst hat in seiner Jugend, bevor er geimpft war, die Blattern gehabt und hat seiner Lebtag mit einem blatternnarbigen Geficht herumlaufen muffen. Er war einer der letten mit einem blattern= narbigen Gesicht, die man in unserer Gemeinde noch kannte; er hat einen fürchterlichen Schrecken vor einer Blatternepidemie gehabt und wesentlich dazu beigetragen, daß die Leute in seinem Umkreise impffreundlich waren. Er hat mir oft erzählt, wie die Blattern früher eine fürchterliche Krankheit gewesen seien. Wenn es nun möglich ift, diese Krankheit durch die Impfung zu verhindern, fo glaube ich, es sei unsere Pflicht, dafür zu forgen, daß wir nicht in schlechtere Berhaltniffe kommen, als bis dahin. Ich habe auch lettes Jahr, als die Impffrage wieder auftauchte und der Impfung seitens der Impfgegner jede Wirkung abgesprochen wurde, einen jungen Mann, den ich in Geschäftsangelegenheiten nach Rußland schickte, beauftragt, er möge doch den dortigen Buftanden feine Aufmerksamkeit schenken. Ich habe Diese Zustände s. 3. auch gesehen. Ich habe zufällig mit Aerzten eine große Strecke von Rugland durchreist, und da sah man bald einen, der nur noch ein Auge hatte, bann wieder einen mit einem lahmen Urm, dann wieder andere, die fonft verftummelt waren, und das alles, wie man mir fagte, infolge einer Blatternepidemie. Das war im Jahre 1879. Seitdem war ich nicht mehr dort. Der

aber den Bericht zurückgebracht, daß die Blattern unter den verschiedenen Stämmen in russisch Asien immer noch wüten und eine fürchterliche Landplage seien.

Wenn man folche Wahrnehmungen macht und die Möglichkeit sieht, sich zu schützen, so halte ich dafür, man solle das Obligatorium des Schutes, d. h. der Impfung einführen. Es werben zwar bei der Abstimmung über die Initiative, die gegenwärtig im Gang ift, die Flug= blätter maffenhaft wieder herumfliegen, und man wird uns Impsichädigungen vordozieren, daß man glauben sollte, die halbe Menschheit laufe mit abgeschnittenen Armen herum. Ich habe f. Z. die Bewegung gegen das eidgenöfsische Spidemiengeset auch mitgemacht und bin noch im Befit bezüglicher Literatur. Es hat damals fogar an einem gewiffen Ort eine große Untersuchung abgesett der Herr Kommissionspräsident kennt sie auch man ift damals einander formlich mit dem Schwert gegenübergestanden. Bor einer solchen Agitation möchte ich warnen. Seien wir gute Republikaner, und wenn ein Gefet in diefer milden Form vorgelegt wird, wie es hier der Fall ift, fo follen diejenigen, welche überhaupt nichts wollen, nicht fagen, das Gefet fei zu wenig ftreng, fon= bern wenn fie auch an die Wirkung der Impfung nicht zu glauben vermögen, so sollen fie fich als gute Republikaner fügen. Hätte man ein Gesetz vorgelegt mit außerordentlich scharfen, veratorischen Bestimmungen, so würde ich mich auch gefragt haben, ob ein folches Gesetz Statt deffen bringt man aber ein Gefet, das mehr belehrend vorgeht und in diefer Beziehung halte ich den § 1 in der Faffung der Kommiffion für einen fehr glüdlichen, wonach ber Rreisimpfarzt die Eltern junachft einladen foll, die nicht geimpften Rinder gur nächsten öffentlichen Impfung zu bringen. Ich bin über= zeugt, daß der Arzt die Leute nicht mit dem Weibel ein= laden wird, sondern als hausfreund wird er ju ben betreffenden Eltern gehen und ihnen einen turzen Bortrag halten; er kann sie vielleicht belehren, und dann braucht man die Strafmittel nicht.

Ich komme zum Schluß. Wenn Sie Ihren Hauß= arzt fragen, ob er das Obligatorium der Impfung für wünschenswert erachte, so wird er diese Frage bejahen, und ich halte dafür, in einer solchen medizinischen Frage könne man nicht anders, als dem Arzt Glauben schenken. Es giebt felten einen Stand, der mit so viel Aufopferung arbeiten muß, wie ber Merzteftand; auf dem Land müffen die Aerzte sozusagen Tag und Nacht auf den Beinen fein; in jeder Stunde in der Racht muffen fie bereit sein, einem Rufe zu folgen. Wenn ein Stand in diefer Beise fich der Menschheit widmet, so foll man bemfelben auch Glauben schenken und Bertrauen zu ihm haben, daß er auf der Sohe feiner Aufgabe ftehe; denn wenn man keinen Glauben zum Arzte hat, so kann er auch nicht helfen. Und wenn nun 96 Prozent der Aerzte erklären, fie halten das Obligatorium der Impfung für wünschenswert, so halte ich es mit diesen 96 Prozent und möchte Ihnen empfehlen, die §§ 1-3 anzunehmen. (Beifall.)

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur dem Herrn Borredner etwas erwidern. Es ist sicher allen Herren Kollegen ganz kalt über dem Rücken geworden, als der Herr Vorredner dieses fürchterliche, von den Blattern herrührende Elend in Rußland geschildert hat. Entweder müssen die Blattern, die man in Ruß-

von mir nach Rugland geschickte junge Mann hat mir

land hat, ganz andere sein als diesenigen bei uns, oder die Aussen müssen ganz merkwürdig empfänglicher sein als die Schweizer. Zu den Kantonen ohne Impfzwang gehören solche, die in hygieinischer Beziehung am fortgeschrittensten sind, z.B. Basel und Bürich. Wenn Sie dorthin gehen, so sehen Sie allerdings auch Leute mit nur einem Bein oder mit nur einem Auge, aber keinem Menschen wird es einfallen, zu sagen, das komme von den Blattern her, obschon diese Kantone, wie schon gesagt, den Impfzwang nicht kennen. Lassen Sie sich doch kein X für ein U vormachen, indem man Ihnen solche Geschichten vor Augen führt! (Heiterkeit.)

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsrats. Der hinweis bes herrn Kommis= fionspräfidenten auf die Kantone ohne Impfzwang trifft meines Erachtens wenig zu. Es fragt fich nicht, welche Kantone gegenwärtig den Impfzwang haben und welche nicht, fondern die Frage ift die, seit wie lange die Kantone ohne Impfzwang denfelben abgeschafft haben. Da ergiebt fich nun, daß der Impfzwang erst vor einigen Jahren abgeschafft wurde, so daß sich die Wirkung noch nicht allgemein einftellen konnte; es wird das erft ber Fall fein, wenn eine ganze Generation der Impfung nicht unterzogen ift. Erst feit 1883 haben einzelne Rantone die Impfung abgeschafft, und nun wiffen wir ja, daß auf zehn Jahre hinaus der Schutz der Impfung ein fast absolut sicherer ift. Undere Kantone haben den Zwang erft vor drei oder vier Jahren aufgehoben. Das beweist alfo nichts, wohl aber kann ich bestätigen, auf Anfrage in Burich, daß man bafelbft infolge Aufhebung bes Impfzwanges bereits viel größere Mühe hat, einer Epidemie Herr zu werden. Ift die Bevölkerung im all-gemeinen durch die Impfung geschützt, so ist es immer möglich, mit guten polizeilichen Maßregeln einer Epibemie herr zu werden; aber versuchen Sie es mit einer Bevölkerung, bei welcher der Schutz der Impfung fast vollständig geschwunden ift; da kommen die polizeilichen Magregeln zu spät, und die Ausbreitung der Epidemie wird so eine viel raschere werden.

Herr Brand hat von Impfschädigungen gesprochen, aber er sagt nicht, wann sie vorgekommen sind. Ich möchte fragen: Sind sie begegnet, seit wir mit animaler Lymphe impsen oder denkt er an eine ziemlich bedeutende Impsschädigung, die vor etwa zwanzig Jahren in Worb vorgekommen ist? Wahrscheinlich wird das letztere der Fall sein. Zweitens möchte ich zu bedenken geben, daß man nicht alles, was nach der Impsung eintritt, derselben zuschreiben kann. Wenn ein Kind einige Wochen nach der Impsung diese oder jene Krankheit erhält, so heißt es, das komme vom Impsen, während die Ursache

eine gang andere fein fann.

Zum Schlusse möchte ich den Herren Impsgegnern noch zu Hülfe kommen mit einem anderen Motiv, das sie noch nicht vorgebracht haben. Es hat einmal ein Oberländer einem anderen gesagt, er sei gegen das Impsen, das sei ein Eingriff in die göttliche Vorseshung; der Mensch habe nicht das Recht, die Heimssuchung einer Blatternepidemie abzuwenden; es sei eine gute, göttliche Vorsehung, daß hie und da eine Epidemie einen Teil der Menschheit wegräume, sonst gäbe es zu viel Leute (Heiterkeit). Der andere kratte sich hinter den Ohren und meinte dann: "Ja, aber der Tifel chennt denn den Lätzen nähn!" (Eroße Heiterkeit.) Durch

diese Einwendung hat sich dann auch der erstere in seinen Motiven gegen die Impfung etwas erschüttert gefühlt. (Heiterkeit.)

# Abstimmung.

Für Annahme der §§ 1—3 . . . 90 Stimmen. Für Streichung derselben . . . 20 "

### § 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsrats. Der § 4 will die Impfung nur ben patentierten Aerzten geftatten. Das ift eine Bestimmung, die schon das alte Gesetz enthalten hat. Reu ift der zweite Satz: "Dabei soll nur tierischer Impfstoff zur Berwendung gelangen." Das Impfgeset von 1849 hat der Direktion des Innern wohl die Verpflichtung auferlegt, für guten Impfftoff ju forgen; aber unter "gut" hat man immerhin solchen Stoff verstanden, der von menschlichen Individuen genommen murde. Wir möchten nun erklären, daß nur tierische Lymphe verwendet werden darf. Thatsächlich haben wir schon jetzt bei allen öffentlichen Impfungen feit 6-8 Jahren nur tierischen Stoff verwendet und uns babei fehr gut befunden. Wie ich Ihnen schon früher mitteilte, besteht in Lancy bei Genf ein Impfinstitut, das unter einer von der Regierung von Genf ausgeübten, sehr strengen Kontrolle steht. Durch den Bezug des Impsstoffes von diesem Institut glauben wir dem Publikum eine nach den bisherigen Ersahrungen so viel wie sichere Garantie gegen Impsichädigungen zu geben, die bisher allerdings möglich waren, wenn der Impsicht mit zu wenig Sachkenntnis von Arm zu Arm übertragen wurde. Ich empfehle Ihnen den § 4 gur Unnahme.

Angenommen.

#### § 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 5 bestimmt die Obliegensheiten der Kreisimpfärzte, welche durch die Direktion des Innern bestellt werden. Dieselben haben nicht nur die öffentlichen Impsungen vorzunehmen, sondern sie sind diejenigen Persönlichkeiten, denen die Ueberwachung der Maßregeln zur Berhütung und Bekämpfung der Blattern überhaupt obliegt. Wir besigen ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingesährliche Epidemien und eine kantonale Bollziehungsverordnung vom 28. Hornung 1891. In diesen beiden Erlassen sind alle Maßnahmen aufgeführt, welche beim Ausbruch irgend einer Epidemie zu tressen sind und da ist es nötig, bestimmte Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche wissen, daß ihnen obliegt, das Nötige vorzukehren. Diese Nerzte sind

in der Regel Mitglieder der örtlichen Gesundheitskom= mission, können also vorderhand die nötige Hülfe der

Ortspolizei in Anspruch nehmen.

Was nun die Impfungen anbetrifft, so möchten wir nicht so weit gehen und sagen, nur die Impfärzte dürfen überhaupt impfen. Jeder Arzt hat vermöge seines Patentes ein Recht, Impfungen auszuführen, da dies eine ärztliche Operation ist, wie eine andere. Wir beschälb das Monopol der Impfärzte auf die öffentlichen Impfungen. Außer denselben wird es immer noch private Impfungen geben, indem einzelne Familien es vorziehen, den Arzt ins Haus kommen zu lassen, um die Impfung vorzunehmen.

Angenommen.

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsrats. Der § 6 enthält eine Neuerung, die nach unserer Ansicht wesentlich dazu beitragen soll, die Abneigung vieler Kreise gegen die obligatorische Impfung zu mildern. Wenn wir die Reihe derjenigen genau durchgehen konnten, die sich jeweilen der Impfung zu ent= ziehen suchen, so wurden wir da nicht nur überzeugte, prinzipielle Impfgegner finden — ich behaupte, zum allerkleinsten Teil —, sondern in großer Bahl folche, welche jum Teil aus Rachläffigkeit, jum Teil aber auch des= halb ihre Kinder der Impfung entzogen haben, weil sie mit Kosten verbunden gewesen ist. Schon das bisherige Gesetz hat zwar für Arme, d. h. für solche, welche nach der Bescheinigung des Gemeindepräsidenten ausschließlich von ihrem täglichen Verdienste leben, die Unentgeltlich= keit gekannt, und es hat dann der Staat den Argt ver= gütet. Aber es ift so eine eigene Sache, fich als arm zu präsentieren und die Bezahlung des Staates für die Impfung in Anspruch zu nehmen. Da hat es dann immer viele gegeben, die nicht arm scheinen wollten und deshalb lieber 1—2 Franken bezahlten — je nach der Entfernung des Impfarztes —, aber doch ungern, und so haben fie gegen das Impfen eine geheime Bitterkeit empfunden. Das möchten wir nun befeitigen. Es foll zwischen Urm und Reich keinen Unterschied mehr geben, sobald ein Rind zur öffentlichen Impfung gebracht wird. Wir fagen: Wenn der Staat die Impfung obligatorisch erklärt, fo foll er fie auch gratis darbieten. Wer da= gegen die Impfung privatim vornehmen laffen will, hat natürlich seinen Urzt zu bezahlen, wie für andere Sachen auch. Was die periodische Wiederholung der Impfungen betrifft, so wünschen wir, daß sie, wie bisher, jährlich mindeftens einmal borgenommen werden.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat gefunden, wenn die öffentlichen Impfungen unentgeltlich vorgenommen werden sollen, so solle auch die Ausstellung des Impsicheines unentgeltlich sein. Wir schlagen deshalb vor, nach "Impfung" einzuschalten "mit Inbegriff der Ausstellung des Impsicheines".

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsrats. Die Regierung stimmt zu.

Mit der von der Kommiffion beantragten Ginfchaltung angenommen.

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 7 bestimmt, daß der Staat für guten tierischen Impfstoff zu forgen habe, der nach § 4 ausschließlich verwendet werden foll, und daß der Impfstoff den Kreisimpfärzten unentgeltlich abgegeben werden solle. Sie werden fragen: Was hat dies für eine finanzielle Tragweite, was in den §§ 6 und 7 neu ein= geführt wird? Ich glaube, Sie darüber beruhigen zu können. Was die Lieferung des Impfftoffes anbetrifft, so bleibt es in dieser Beziehung wie bisher. Der Kanton Bern zahlt an das Impfinstitut Lancy eine jährliche fixe Summe, die jeweilen für zehn Jahre festgesetht wird, von Fr. 2800, und dafür ist das Institut verpflichtet, uns zu liefern, was wir nötig haben. Die Entschädigung von Fr. 2800 ist eine außerordentlich billige; denn nach dem billigsten Preis entspricht sie einer Lieferung von etwas über 3000 Portionen, während wir Jahre hatten, wo 10=, 12= bis 15,000 Impfungen vorgenommen wurden. Wenn nun also fünftig alle öffentlichen Impfungen gratis vorgenommen werden, fo muß Lanch uns allen Stoff liefern. Es erwächst uns hieraus also keine Mehr= ausgabe. Was die Entschädigung der Aerzte anbetrifft, so wird dieselbe nach einer vorläufigen Berechnung circa 5000 Franken betragen, mehr nicht. Die Aerzte werden zwar weniger bekommen, als bisher; aber es wird ihnen das doch angenehmer sein; sie werden einfach für den Tag oder den halben Tag, wo sie in einer Ortschaft funktionieren, bezahlt werden. Ich sage, es wird dies den Aerzten angenehmer fein, weil man ihnen dann nicht mehr sagen kann, daß sie ein Geschäft machen; der Arzt erhält nicht mehr, ob er zehn oder zwanzig Kinder mehr oder weniger impfe. Auf diese Weise wird von den Aerzten das Odium genommen, fie feien nur beshalb Impffreunde, weil fie damit so und so viele Franklein beziehen können. Bisher haben wir den Aerzten bloß die Armenimpfungen bezahlt und diese haben im Durchschnitt Fr. 2500—3500 erfordert, so daß also für den Staat eine Mehrausgabe von höchstens 2= bis 3000 Franken eintreten wird.

Angenommen.

§ 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 8 enthält, wie ich glaube, eine vorsichtige Maßregel, indem in Ortschaften, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, epidemisch herrschen, öffentliche Impsungen während der Dauer der Epidemie nicht vorgenommen werden sollen. Ein solches Verbot hat bisher

nicht bestanden, und es ist zuzugeben, daß wenn eine solche Epidemie herrscht, die Impfung unter Umständen einem Kinde gefährlich werden kann; denn es ist bestannt, daß die Impfung während einigen Tagen einen etwas empfindlichen Zustand zur Folge hat. Wenn nun gerade eine Epidemie von Diphtheritis zc. herrscht, so wird das Kind davon leichter befallen werden, und das Hinzukommen der Impfung zu Scharlach oder Diphtheritis kann diese Krankheiten noch heftiger machen, als sonst. Es ist das also eine Vorsichtsmaßregel, die wir hier vorschlagen und die wir für nötig erachten.

Ungenommen.

### § 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 9 ordnet die Honorierung der Kreisimpfärzte, die künftig Taggelder erhalten, welche vom Regierungsrate festgesetzt werden, natürlich nebst Bergütung der Publikationskosten und der Transportauslagen.

Angenommen.

#### § 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 10 macht es jedem Arzt zur Pflicht, also nicht bloß den Kreisimpfärzten, über die von ihm ausgeführten Impfungen eine genaue Konstrolle zu führen, in welcher er die Herkunft der verwensdeten Lymphe angeben soll. Es wird das letztere verlangt hinsichtlich der privaten Impfungen. Bei den öffentlichen Impfungen braucht man sich über die Hertunft des Stoffes nicht auszusprechen, weil der Staat den Stoff liefert; aber der Privatarzt soll angeben, woher er den Stoff bezogen hat, damit wenn irgend etwas Ungünstiges vorkommen sollte, wir auch wissen, wo der Stoff hergekommen ist. Auch kann nur so kontrolliert werden, daß wirklich nur tierischer Stoff verwendet wird.

Ferner soll jeder Arzt, also nicht bloß der Kreisimpfarzt, über jede schädliche Folge einer Impfung, die
er beobachtet oder ihm zur Kenntnis kommt, der Direktion des Innern einläßlich Bericht erstatten. Wir glauben
solches verlangen zu sollen, damit es möglich ist, jeweilen zu rechter Zeit wirkliche oder angebliche Schädigungen untersuchen zu können; denn es ist nichts
sataler, als wenn man erst Jahre lang hintendrein
uns Geschichten von vorgekommenen Impsschädigungen
erzählt, wo man nicht mehr untersuchen kann, was
daran richtig und was Fabel ist. Es kann die kantonale Behörde nichts dringlicher wünschen, als daß ihr
von jedem wirklichen Fall schädlicher Folgen möglichst
bald Kenntnis gegeben werde.

Scherz, Berichterstatter ber Kommission. Rach dem Entwurf giebt der Staat den Kreisimpfärzten den Impf= stoff unentgeltlich ab, während die übrigen Aerzte den Stoff beziehen konnen woher fie wollen. Es ware in dieser Beziehung vielleicht richtiger gewesen, wenn man die Borschrift aufgenommen hatte, daß die Aerzte den Impfftoff nur durch den Staat beziehen dürfen, indem ber Staat mehr Garantie bietet, daß man nur gang forrekten Stoff erhalt. Jest beschränkt man fich barauf, bem Arzt vorzuschreiben, anzugeben, woher er die Lymphe bezogen habe. Es ift nun leicht denkbar, daß fich ein Arzt infolge der Reklame verleiten läßt, von einem Ort Lymphe zu beziehen, die nichts weniger als gut ift. Man hat in der Kommission diesen Punkt zur Sprache gebracht, hat aber geglaubt, man wolle die Faffung des Entwurfes vorläufig bestehen lassen; es ist aber möglich, daß die Kommiffion für die zweite Beratung nochmals auf diefen Bunkt zurückkommt.

Angenommen.

### § 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Außer der bereits genannten Berpschichtung müssen wir von denjenigen Aerzten, die nicht Kreisimpfärzte sind, noch eines verlangen, nämlich daß sie alljährlich ein Berzeichnis der privatim vorgenommenen Impfungen dem Kreisimpfarzt zustellen, damit der letztere den Impsetat seines ganzen Kreises kennt und nicht zum Glauben veranlaßt wird, das und das Kind sei der Impsung entzogen worden. Es ist das also eine Borschrift, die lediglich einen Ordnungs-charakter hat.

Angenommen.

#### § 12.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 12 ist einer der wichtigeren. Der Regierungsrat hatte anfänglich die Absicht, für jede Schädigung der Gesundheit und des Lebens, welche erwiesenermaßen durch die Fahrlässigkeit des Arztes infolge der Impfung eintritt, die Berantwortlichkeit des Arztes in einer Weise auszusprechen, daß das Publikum und alle ängstlichen Leute sehen, daß wir es auch mit dem Arzt und der Erfüllung seiner Pflichten streng nehmen, daß wir nicht bloß dem Bürger ein Obligatorium auferlegen, sondern auch den Arzt in scharfer Zucht halten. Deshalb die Verantwortlicherklärung, die eigentlich nichts Neues gewesen wäre, sondern schon in Artikel 50 des Obligationenrechtes begründet ist. Allein wir glaubten, es schade nichts, diese Verantwortlichkeit hier ausdrücklich zu wiederholen. Die Kommission ist

weiter gegangen und hat mit ihrem Antrag, deffen Begründung ich dem Herrn Kommiffionspräsidenten über= laffe, eine Berantwortlichkeit des Staates aufgenommen, die fie für nötig hält. Daraufhin hat der Regierungs= rat nochmals über die Sache beraten und ift gum Schlusse gekommen, es sei richtiger, darüber gar nichts aufzunehmen, also sowohl den ursprünglichen Artikel als den Antrag der Kommission zu streichen, da ge= nügende Vorschriften bestehen, welche den Arzt für Schädigungen infolge Verletzung seiner Pflichten verantwort= lich machen. Ich habe bereits angeführt den Art. 50 des Obligationenrechtes; ich füge noch bei die Bestimmung im Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufs= arten vom Jahre 1865, wo es in § 11 heißt: "Sie (die Medizinalpersonen) haften für jede Pflichtverlegung, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt, und find dafür strafbar." Das geht also auch den Kreisimpfarzt an, wenn er feine Pflichten verlett, 3. B. nicht ben vorgeschriebenen Stoff bezieht ober zu einer Beit impft, wo Scharlach ober Diphtheritis herrscht zc. Und ist die Strafbarkeit einmal ausgesprochen, so wird der Geschädigte auch seinen Civilanspruch geltend machen können. Der Regierungsrat glaubt, es genügen die vor= handenen Bestimmungen und beantragt daher Streichung bes § 12.

Scherz, Berichterftatter ber Kommiffion. Man kann da natürlich verschiedener Ansicht sein, und ich glaube, es würde auch in der Kommission niemand behaupten, daß die vorhandenen Borfchriften nicht genügen. Allein wenn man dem Entwurf zur Annahme verhelfen will, so wird es angezeigt sein, den Bürger darüber zu beruhigen. Es ift nicht zu vergeffen, daß nicht jeder, der nach der Impfung trant wird, dem Staat einen Prozeß anhangen und ihn verantwortlich machen fann; denn es ist ausdrücklich gesagt: "Der Staat haftet für jede Schädigung der Gefundheit, welche erwiesenermaßen infolge öffentlich oder amtlich angeordneter Impfung ein= getreten ift." Die Sache muß also nachgewiesen werben und das wird manchem schwer genug werden. Ich glaube also nicht, daß der Staat mit dieser Bestimmung eine besondere Last auf sich nehme; dagegen wird sie für manchen eine Beruhigung sein. Wenn Sie also dem Entwurf zum Durchbruch verhelfen wollen, so müssen Sie den Paragraphen annehmen. Sollte der Arzt die Schuld tragen, fo ift durch die Bestimmung, daß der Staat das Ruckgriffsrecht auf den Arzt habe, dafür ge= sorgt, daß der Staat durch den Arzt nicht in Schaden gebracht werden fann.

Bigler. Ich bin hier mit dem Herrn Kommissionspräsidenten vollständig einverstanden. Im Aublikum wird noch immer viel von früheren Impsichädigungen gesprochen, trozdem nicht erwiesen ist, daß es wirkliche Impsichädigungen waren. Es hat mir noch letzthin ein Arzt gesagt, wenn man z. B. ein strophulöses Kind impse, so ändere das zwar an seinem Gesundheitszustand nichts; aber das Kind sei eben nicht gesund und nachher solle die Impsung daran schuld sein. So wie nun die Formulierung der Kommission ist, sollten sich die Aerzte darüber nicht aushalten, während der regierungsrätliche Antrag allerdings vielleicht für die Aerzte einen etwas veratorischen Charakter gehabt hätte; sie mußten ristieren, von Brivatpersonen vor den Richter gezogen zu

werden. Wenn dagegen gesagt wird, der Staat sei haft= bar, so muß in erster Linie mit dem Staat prozessiert werden. Da der Staat die Kreisimpfärzte anstellt, so ist es selbstverständlich, daß er auch haftbar ist, so gut als ich für einen Angestellten haftbar bin. Selbstverständlich hat der Staat dann das Regregrecht. Biele Prozeffe werden infolge dieses Artikels nicht entstehen; aber er enthält eine Beruhigung für das Publikum, und wenn wirklich Fälle von Schädigungen vorkommen, so müffen fie genau konstatiert werden, und es ift gut, wenn ein= mal Licht in die Sache hineinkommt und nicht Fälle als Impfschädigungen bezeichnet werden, die keine solchen sind. Wenn aber wirklich Impfschädigungen vorkommen, so soll der Staat haften, und ebenso soll der Arzt be-straft werden, wenn er sich Rachlässigkeiten zu schulden kommen läßt. Ich möchte Ihnen deshalb den Artikel, wie ihn die Kommission vorschlägt, zur Annahme empfehlen.

# Abstimmung.

#### § 13.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe bereits gesagt, daß in der Regel jährlich eine öffentliche Impsung stattsinden soll. Nun giebt es aber Fälle, wo auch in der Zwischenzeit eine solche nötig werden kann, nämlich beim Außbruch der Blattern. Deshalb soll die Direktion des Innern befugt sein, wenn Blattern außbrechen und zu befürchten ist, sie könnten eine größere Berbreitung erlangen, sofort öffentliche Impsungen anzuordnen, um Gelegenheit zur unentgeltlichen Impsung und Wiedersimpfung zu geben. — Was den Zusat der Kommission betrifft, so stimmt die Regierung zu.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kom= mission beantragt Ihnen, den § 14 zu streichen und statt beffen dem § 13 ein zweites Alinea beizufügen. Nach dem § 14 wäre bestimmt worden: "Die Bewohner eines Saufes, in welchem ein Blatternkranker liegt, ober fich türzlich aufhielt, sollen, sofern sie weder geimpft noch geblattert sind, sofort geimpft werden." Das hätte zur Folge gehabt, daß wenn z. B. in einem großen Etablisse= ment, fagen wir in einem Hotel in Interlaken, ein Blatternfall vorgekommen wäre, alle Bewohner des Haufes, also auch alle Fremden, sich ohne weiteres hätten impfen laffen muffen. Das war offenbar nicht beabsichtigt, und deshalb fanden wir, man solle der Sache eine etwas mildere Form geben und fagen, ahn= lich wie im Kanton Aargau: "Ebenso kann fie (bie Direktion des Innern) für Bewohner eines Hauses, in welchem ein Blatternkranker liegt, oder sich kurzlich aufhielt, fofern diefelben weder geimpft noch geblattert find, die Impfung anordnen." Die Impfung kann alfo an= geordnet werden, aber es muß nicht geschehen, b. h.

man kann den Berhältniffen Rechnung tragen. Ich em= pfehle Ihnen diefen Zusatz gur Annahme.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

§ 14.

Nach Untrag der Kommission gestrichen.

# § 15 (nun § 14).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 15 verweist lediglich bezüg= lich weiterer Maßregeln beim Ausbruch einer Blattern= epidemie auf die Beftimmungen des Bundesgesetes und der zudienenden Bollziehungsverordnung. Man halt es nicht für nötig, alle Magregeln, die dort vorgeschrieben find, hier auch aufzuführen.

Angenommen.

§ 16 (nun § 15).

Angenommen.

# § 17 (nun § 16).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterftatter des Regierungsrats. Diefer Paragraph enthält die Strafbestimmungen, die nötig find, wenn man den aufgestellten Vorschriften Nachachtung verschaffen will. Wir unterscheiden zwischen leichteren Widerhandlungen, die fich vielleicht aus bloßer Nachläffigkeit erklären, und folchen Widerhandlungen, die schwererer Urt sind und gröbere Pflichtverletzungen enthalten oder auch eine konsequente, abfichtliche Widerfetlichkeit gegen bestehende Borichriften. Für Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2, alfo gegen die Unterwerfung unter die obligatorische Impfung sowie die Nichtausübung der Kontrolle seitens der Lehrer oder Schulbehörden, wird Ihnen eine Buße von 2 bis 20 Franken — wir stimmen ber Kommission bei — beantragt. Wie foll nun aber weiter vorgegangen werden, nachdem die Buge ausgesprochen ift? Es tann unmög= lich richtig sein, daß man es bei der Buße bewenden läßt; denn der Zweck ist der, die Impfung möglichst allgemein durchzusühren. Wer trot der ersten Buße die Impfung nicht vornehmen läßt, verharrt im Zustand der Widersetzlichkeit und deshalb hält der Regierungsrat dafür, es sei ihm zwar vom Richter eine neue Frist zur Bornahme der Impfung ju fegen, bei neuer Widerfetlichkeit aber folle die Buße wiederholt, respektive verdop= pelt werden, und die Regierung glaubt ferner, die Kon= fequenz erfordere es, daß man das Berfahren fortfete, bis dem Gefete Folge geleiftet wird. Die Direktion des Innern hatte anfänglich feine fo weitgehende Beftim= mung aufgenommen; aber die Juriften im Regierungs= rate haben dann diefe Bestimmung empfohlen.

Ich füge noch bei, daß in Ziff. 1 eine kleine Aen-berung anzubringen ist. Da in § 2 nach Antrag der Kommission ein zweites Alinea eingefügt wurde, so kann es hier nicht heißen "S 2, letzter Sat,", sondern man muß sagen: "S 2, erstes Alinea, letzter Sat.". Was Uebertretungen gegen die §§ 4, 6, 8, 10 und 11 betrifft, wie die Verwendung nicht gestatteten Stoffes,

das Unterlaffen der jährlichen Impfung, das Vornehmen einer Impfung gur Beit einer anderen Spidemie, Die Nichtführung einer genauen Kontrolle, das Unterlaffen ber Mitteilung ber burch einen Privatarzt ausgeführten Impfungen 2c., fo find dies schon schwerere Widerhand= lungen, namentlich da fie das ärztliche Perfonal betreffen. Deshalb wird hier ein höheres Minimum und Maximum der Strafe vorgesehen, nämlich Fr. 5—200. Außerdem werden die Beftimmungen des Strafgesethuches vorbehalten.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission macht Sie da besonders auf die barbarischen Bugenbeftimmungen aufmertfam, wie fie in der Borlage Ihnen vorgelegt werden. Ich habe schon bei der Gin= tretensfrage Gelegenheit gehabt, Ihnen mitzuteilen, zu was für einer Buße man kame, wenn jedes Jahr bis zum siebzehnten Altersjahre dieses erste Alinea zur An= wendung kame. Wenn fich ein Vater beim Schuleintritt eines Kindes weigert, dasselbe impfen zu lassen, so müßte er, wenn jedes Jahr beim Eintritt in eine andere Rlaffe eine neue Anzeige erfolgen würde, im fiebzehnten Altersjahre des Knaben, also wenn er das Gymnafium durchmacht, eine Buße von Fr. 102,400 bezahlen, so= fern der Richter das ursprügliche Maximum der Buße jeweilen verdoppelt. Der Richter kann aber auch noch höher gehen, indem gesagt ift, daß die Buße minde= ftens zu verdoppeln sei. Das ist nun ganz barbarisch, und deshalb schlagen wir vor: "Diefes Berfahren ift fo lange fortzuseten, bis die Gesamtsumme der von einem Fehlbaren bezahlten Buße Fr. 200 ausmacht. Ist diese Summe erreicht, so findet für den nämlichen Wider= handlungsfall kein weiteres Zwangsverfahren statt." Es ist zwar an und für sich nicht ganz gerecht, daß man solche Widerhandlungen mit Bugen bestraft. Wenn jemand Millionar ift, fo macht es ihm nichts, 200 Fr. auszugeben, mährend ber arme Teufel, der auch feine Ueberzeugung haben kann, so gut wie ein Millionar, in bittere Berlegenheit gesetzt wird. Allein die Sache läßt fich nicht wohl anders machen, wenn man fich im Impf= wefen überhaupt auf diesen Boden stellen will; aber man foll wenigstens, wenn man Bugen aufstellt, dies in humaner Beise thun und zwar so, wie die Kommiffion es vorschlägt.

Tanner. Ich bin kein Freund des Impfzwanges; aber nachdem man die obligatorische Impfung beschlossen hat, glaube ich denn doch, der Zusat der Kommission sei nicht am Plat und möchte deshalb Streichung des= felben beantragen. Diefe 200 Franken würden gewiffer=

maßen für Leute, die es haben und vermögen, die Austaufssumme vom Obligatorium bilden. Es giebt ja Leute, für die 200 Franken nicht mehr sind, als für andere 2 Franken. Nachdem man den Zwang eingeführt hat, soll man kein hinterthürchen offen lassen, sondern es bei der Bestimmung der Regierung bewenden lassen. Wenn einer die Widersetlichkeit so weit treibt, daß er sich fünf oder sechs mal strasen läßt, so handelt es sich schließlich nicht mehr um die 200 Franken, sondern darum: Wer soll Recht behalten, die Behörden oder derzienige, der sich der Sache widersetzt? Daß sich da einer mit 200 Franken auskaufen könnte, ist daher nicht gerechtsertigt. Nachdem man den Zwang beschlossen hat, soll man ihn auch durchführen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Herr Tanner erreicht mit seinem Streichungsantrag das nicht, was er will. Herr Tanner sagt, er sei Gegner des Impszwanges. Ich bin es auch; aber da es sich nun einmal darum handelt, auf der Basis des Zwanges die Sache zu behandeln, so bin ich ehrlich genug, nicht etwas ins Gesetz u bringen, von dem man von vornherein weiß, daß es das Gesetz zu Fall bringen wird. Wenn Sie wirklich von vornherein einen ganz dicken Nagel in den Sarg des Gesetz liefern wollen, so müssen Sie die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung aufrecht erhalten. Denn dann kann jedermann mit Leichtigkeit ausrechnen, daß man durch diese Bußenbestimmung geradezu ruiniert werden kann.

Bigler. Ich wäre allerdings grundsätlich eher da= für, den Kommissionalantrag anzunehmen, indem ich mit diesem endlosen Berfahren, wie es die Regierung vorschlägt, auch nicht vollständig einverstanden bin. Es handelt sich am Ende nicht darum, daß absolut niemand durchschlüpft — deshalb geht die Welt nicht zu Grunde —, sondern daß die große Mehrzahl geimpft ift. Dies kann man nun allerdings nicht anders erreichen, als mit Strafbestimmungen, und wenn der Rommissionalantrag nicht am Schlusse so nackt sagen würde, daß man sich mit 200 Franken auskaufen könne, so wäre ich damit einverftanden. Die wenigsten werden 200 Franken bezahlen; sie werden sich vorher dem Gesetz unterziehen. Was die schreckliche Brutalität des Antrages der Regie= rung betrifft, wie der herr Rommiffionspräfident fie darstellt, daß einer ruiniert werden könnte, so kann einer, wenn er renitent ist, auch in manch anderer Beise sich ruinieren. Ich bin f. 3. einmal in die Stadt Bern ge-fahren und da ich mit den Verhältniffen noch nicht betannt war, fuhr ich unter bem Bogen beim Räfigturm burch. Sofort nahm mich ein Gensbarm beim Kragen und ich mußte auf der Polizei eine Buße von 2 Franken bezahlen. Wäre ich nun renitent gewesen und hatte ge= fagt, ich wolle absolut unter dem Bogen hindurchfahren, so hatte ich auch jedesmal die Buße bezahlen muffen und hätte mich so auch ruinieren können. Wer sich nicht fügen will, muß bezahlen; anders kann man die Sache nicht machen, das ist bei allen Strafbestimmungen so. Immerhin befriedigt mich hier weder die Fassung der Regierung, noch diejenige der Rommiffion; bei jener fieht man tein Ende und bei diefer wird etwas ju furg abgebrochen. 3ch möchte deshalb den vorberatenden Behörden empfehlen, bis zur zweiten Beratung eine neue Redaktion zu suchen, vielleicht in dem Sinne, daß man sagt, die Buße betrage Fr. 2—100 und könne bis auf Fr. 200 erhöht werden. Für die erste Beratung würde ich den Artikel so annehmen, wie ihn die Regierung vorsschlägt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterftatter des Regierungsrats. Ich kann den Erwägungen des Herrn Tanner nur beistimmen und glaube nicht, daß er dieselben, als Impfzwanggegner, nur aus Spekulation vorbrachte, um die Vorlage zu Fall zu bringen. Ich gebe zu, baß es etwas Stogendes hat, wenn man fagt, mit 200 Franken konne man fich auskaufen. Es ift richtig, daß dem einten 200 Franken nichts ausmachen, während fie für den anderen unerschwinglich find, und beshalb widerstrebt mir der Antrag der Kommission. Jede Geldbuße schließt eine gewisse Ungerechtigkeit in sich, indem sie dem einten leicht fällt, dem anderen schwer; aber wir können dies nicht ganz vermeiden, sollen es aber doch möglichst wenig zur Geltung kommen laffen. Anderseits gebe ich zu, daß die Fortsetzung des Berfahrens ins Unendliche etwas Drakonisches hat, aber mehr auf dem Papier, als in der Wirklichkeit. Unter Taufenden wird fich kein Fall finden, daß man jemand fein Leben lang verfolgt und immer von neuem bußt. Allein in Berücksichtigung der verschiedenen erhobenen Bedenken möchte ich beantragen, in erster Beratung den Schlußsat überhaupt zu streichen und die Biff. 1 mit dem Worte "verdoppeln" abzuschließen. Dann ist es in die Sand der Behörden gelegt, ob fie die Strafanzeigen fortsehen wollen oder nicht. Unter Umftänden wird man die Sache dem Grab der Berschwiegenheit übergeben; steckt aber Bosheit und Gefährdung anderer hinter der Weigerung, so wird man die Strafanzeigen fortsetzen.

Bigler. Ich bin mit dem Antrage des Herrn v. Steiger einverstanden.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. So wie ich die Ansicht der Kommission kenne, kann sich dieselbe der von Herrn v. Steiger vorgeschlagenen Fassung ganz gut anschließen. Man wollte die Sache mildern, und wenn man dem neuen Antrag auf den Grund geht, so ist die Milderung eine noch größere, als sie im Kom= missionalantrag enthalten ist.

Präfibent. Wenn der Antrag der Kommission von keiner Seite aufgenommen wird, so nehme ich an, derselbe sei fallen gelassen.

Der § 17 wird nach Untrag des Herrn Regierungs= präfidenten v. Steiger angenommen.

§ 18 (nun § 17).

Angenommen.

§ 19 (nun § 18).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir denken uns, wie ich schon am

ersten Tage dieser Session mitteilte, das Gesetz sollte bereits auf fünftigen Sommer angewendet werden können und deshalb mit dem Tage der Annahme durch das Bolk in Kraft treten. Wenn es geht, wie wir uns denken, so kann die zweite Beratung im März stattsinden, und dann könnte die Volksabstimmung am ersten Maisonntag ersolgen.

Ungenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

In der nun folgenden

Schlußabstimmung

wird das Gesetz mit Mehrheit angenommen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur: Rnd. Schwarz.

# Vierte Sitzung.

Donner tug den 22. November 1894,

vormittags 9 Uhr.

Vorfitender: Prafident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: v. Allmen, Feller, Glauser, Hennemann, Horn, Imhof, Michel (Interlaten), Michel (Meiringen), Minder, Neiger, Péteut, Rosselet, Ischanen, Jürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beguelin, Beutler, Boß, Brahier, Burrus, Chodat, Comment, Coullery, Clfäßer, Fahrnh, Frutiger, Gouvernon, Hari (Abelboden), Hostettler, Kaiser, Kißling, Lanz, Mägli, Mérat, Neuenschwander, Robert, Sahli, Dr. Schenk, Schmid (Andr., Burgdorf), Whß, Zingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsibent. Bevor wir zu unseren Berhandlungen übergehen, liegt mir die schmerzliche Pflicht ob, Ihnen Mitteilung zu machen vom Sinscheibe unseres Kollegen Herrn Karl Schmid in Burgdorf, der gestern nachmittag um 2 Uhr im Alter von 47 Jahren von seiner langwierigen Krankheit durch den Tod erlöst worden ist. Herr Schmid hat seit dem Jahre 1888 dem bernischen Großen Kate angehört, und es ist wohl überslüssig, seine Berdienste noch speziell hervorzuheben. Jeder von Ihnen weiß, was der Kat an ihm verliert. In zahlreichen Kommissionen hat er mit ungemein großem Eiser und mit Umsicht gearbeitet und während eines Jahres auch das Präsidium des Kates bekleidet. Wenn er eine Aufgabe übernommen hatte, so hat er sie auch durchgeführt und zwar richtig durchgeführt. Der Kat verliert deshalb in ihm eines seiner hervorragenosten Mitglieder.

Allein nicht nur im Kat hat er seinen Mann voll und ganz gestellt, nein, auch außerhalb desselben, und da weiß wohl Burgdorf, seine Vaterstadt, am meisten davon zu sagen. Als Vicepräsident des Einwohnerge-

meinderates, als Borsteher des Bau= und Polizeiwesens, als Mitglied der Schulbehörden und der Kommission des kantonalen Technikums hat er jederzeit seinen Posten voll und ganz ausgefüllt. Und auch über seine Baterstadt hinaus war Karl Schmid bekannt als eifriger und tüchtiger Militär; ganz besonders aber auch als langjähriger Präsident des kantonalen Schüßenvereines hat er unserem

engeren Vaterland große Dienste geleistet.

Wenn ich heute den Kat ersuche, das Andenken des Verstorbenen zu ehren, so gilt dies wohl in erster Linie unserem Kollegen im Großen Kate, in zweiter Linie aber auch dem richtigen Staatsbürger und in dritter Linie ganz besonders auch dem richtigen Parteigenossen. Karl Schmid hat Jahre lang der Gruppe der freisinnigen Großräte als Präsident vorgestanden, und seine Kollegen haben ihn auch in dieser Beziehung als zielbewußten, energischen Politiker schähen gelernt. — Um das Andenken des uns leider zu früh entrissenen Kollegen Karl Schmid zu ehren, ersuche ich Sie, sich von Ihren Sisten zu erserheben. (Geschieht.)

Das Bureau wird beauftragt, an die Beerdigung des Herrn Schmid eine Vertretung abzuordnen.

# Tagesordnung:

# Perbanung des Placiti- und des Krabhaltengrabens.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 77,000 veranschlagten Kosten einer Ergänzung der Berbauung des Plachti= und des Krathaltengrabens einen Staats= beitrag von 30%, im Maximum Fr. 23,100, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= In den letten Jahren find mit Bundes= und Kantonssubventionen zwei Graben bei Reutigen, der Plachti= und der Krathaltengraben, in ihren oberen Teilen verbaut worden. Es hat fich nun gezeigt, daß diefe Berbauung einer Ergänzung bedarf, indem infolge der Berbauung in den oberen Teilen der Wafferlauf ftarter geworden und Gefahr vorhanden ift, daß bei einer Neberschwemmung der westliche Teil des Dorfes Reutigen überschwemmt werden konnte, wenn nicht die Korrektion noch weiter herabgeführt wird. Man hat deshalb ein Projekt ausgearbeitet, beffen Koften auf Fr. 77,000 ver= anschlagt find. Der Bund hat hieran den üblichen Beitrag von 40 % mit Fr. 30,800 bewilligt, und es erübrigt nun dem Kanton, auch seinerseits die übliche Subvention von 30% oder Fr. 23,100 zu bewilligen, mas Ihnen vom Regierungsrate beantragt wird.

Bewilligt.

# Befet über die Diehentschädigungskaffe.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission, der dieses Geschäft zur Beratung überwiesen wurde, hat gestern in einer längeren Sitzung die Angelegenheit eingehend besprochen, ist aber schließlich zum Schlusse gelangt, Ihnen zu beantragen, es sei die erste Beratung heute nicht vorzunehmen, sondern auf die nächste Session zu verschieben.

Man beabsichtigt mit dem Gesetz hauptsächlich Besei= tigung des gegenwärtigen ungesetzlichen Bustandes. Sie wiffen, daß in Bezug auf die Biehentschädigungstaffe feit einigen Jahren folgende Verhältniffe bestehen. Der Binsertrag der Biehentschädigungskasse belief sich auf cirka Fr. 50,000, indem das Rapital cirta 11/2 Millionen beträgt. Ferner fielen in die Biehentschädigungskaffe der Erlös aus Viehscheinen mit etwa 48,000 Fr., sowie die Bußen mit Fr. 1500—2000. Dagegen mußten aus der Kasse bestritten werden die Kosten der Biehscheine mit etwa Fr. 4000, und ferner wurden an gewiffe Biehichäben Beiträge geleistet, die natürlich kein Jahr gleich groß waren, wie das andere; fie betrugen 3. B. im Jahre 1890 Fr. 14,000, im Jahre 1893 Fr. 30,000. Ferner wurden aus der Biehentschädigungstaffe die Kosten der Gesund= heitspolizei bestritten, die auch sehr variierten und z. B. im Jahre 1891 Fr. 7800, im Jahre 1893 dagegen Fr. 15,700 betrugen. Dann hat man namentlich der Biehentschädigungskasse gewisse Summen entnommen zur Ausrichtung von Viehprämien, und in dieser Beziehung sollte der § 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Bereinfachung bes Staatshaushaltes maßgebend fein, ber bestimmt, daß alljährlich Fr. 30,000 zu dem genannten Zwecke aus der Viehentschädigungskaffe genommen werden sollen. Bis zum Jahre 1886, glaube ich, hat man sich an diese gesetliche Summe gehalten; dann aber ist man weiter gegangen und hat über das Gefet hinausgegriffen, indem auf dem Budgetwege verfügt wurde, es folle der Biehentschädigungskasse eine größere Summe entnommen werden. Man ging auf Fr. 35,000, dann auf Fr. 40,000, dann auf Fr. 45,000, im Jahre 1890 zum ersten Mal auf Fr. 47,000 und feither fogar auf Fr. 50,000. Es wurden also seit einigen Jahren Fr. 20,000 mehr aus der Kasse entnommen, als das Gesetz eigentlich gestattet hätte, und aus der Staatstaffe hat man an die Biehprämien wenig oder nichts geleiftet; nur letthin wurde zu diesem Zwecke ein Nachkredit von Fr. 7000 aus der allgemeinen Berwaltung bewilligt. Nun hat die Staats-wirtschaftskommission im diesjährigen Geschäftsbericht die Frage berührt und das Postulat gestellt, es möchte in diefer Beziehung wieder ein gesetzlicher Buftand her= geftellt werden. Diefes Poftulat wurde vom Regierungs= rat, noch bevor es vom Großen Rat behandelt wurde, angenommen, indem er einen Gefetzentwurf ausarbeitete, ber Ihnen gedruckt ausgeteilt wurde. Man batte den gesetzlichen Zustand natürlich auf die einfachste Beise dadurch herbeiführen können, daß man gesagt hätte, der § 7 des Gesetzes von 1880 solle strifte gehandhabt werden. Die Regierung hat aber gefunden, es follte bei diefem Anlaß die ganze Angelegenheit der Biehentschädigungs= taffe neu geordnet werden. Wie Sie aus dem Entwurf feben, foll die Löfung in Bukunft in der Beise gefucht werden, daß gefagt wird, die Biehentschädigungstaffe folle für sich einen Fonds bilden, dessen Ertrag bestimmungsgemäß verwendet werde, und soweit er nicht auf diese Weise verwendet werde, solle er kapitalisiert werden. Ferner wird bestimmt, der Ertrag der Biehscheine solle verwendet werden zur Bestreitung der Kosten der Viehgesundheitspolizei und was darüber hinaus verbleibe zu Viehprämien. Man will also unterscheiden zwischen dem Ertrag des Kapital-

fonds und dem Ertrag der Biehscheine.

Run find wir grundfäglich mit diefer Löfung gang einverstanden; aber wir haben gefunden, diefer Bedante fei im Gesetzesentwurf zu wenig beutlich niedergelegt. Bor= erst weiß man bei § 1 nicht recht, was eigentlich unter "beftimmungsgemäßer Berwendung" verftanden ift, und Dies follte man in erfter Linie wiffen. Es ift Ihnen vor einigen Tagen ein außerordentlich intereffanter Bericht der Finanzdirektion über Entstehung und Zweckbestimmung der Spezialfonds ausgeteilt worden, und darin finden Sie auch die hiftorische Entwicklung der Biehentschädigungs= kasse dargethan. Es ist ungemein interessant, daraus zu entnehmen, daß man schon im Jahre 1803, wo die Biehentschädigungstaffe ins Leben gerufen murde, von einer im Burf liegenden Biehaffeturangtaffe gesprochen hat, und heute, im Jahre 1894, haben wir noch immer keine solche. Damals wurde die Biehentschädigungskaffe ge= grundet. Anfänglich hatte fie nur eine fleine Bedeutung ; aber nach und nach ist fie gewachsen und ihre Zweckbestimmung war die, daß für gewiffe Krankheiten, Rausch= und Milzbrand, Entschädigungen gewährt wurden; aber im übrigen konnte die Kasse nicht als eigentliche Biehent= schädigungskasse betrachtet werden. Man hat nun im Sinne, den Ertrag des Bermögens hauptfächlich jur Ausrichtung von Entschädigungen in solchen Krankheitsfällen zu verwenden. Wir haben aber geglaubt, da das Viehversicherungswesen allgemein mehr Boden findet, nament= lich infolge der eidgenöffischen Gesetzgebung, fo sollte bei diesem Anlag die Möglichkeit geschaffen werden, die Biehversicherung auch dirett unterftuten zu konnen. Sie miffen, daß lettes Frühjahr ein Bundesgeset über Förderung der Landwirtschaft in Kraft getreten ift, das in Artikel 13 folgendes bestimmt: "Der Bund unterstützt ferner die Beftrebungen der Kantone für Viehversicherung und für Sagelverficherung mit Beiträgen. Aus den für diefen Bweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die Viehversicherung entweder als obligatorisch für alle Viehbesitzer eingeführt haben oder die Versicherung einzelner Kreise beaufsichtigen und unterftügen." Es ift also die Ausrichtung ber Bundesbeiträge abhängig gemacht vom Obligatorium der Biehversicherung, aber nicht vom Obligatorium im ganzen Kanton, sondern es können fich die Berbande auch auf Gemeinden und Begirte beschränken. Wir follten nun der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Kantons Bern in der Weise entgegen= tommen, daß man ihr die Möglichkeit verschafft, der Wohlthaten diefes Bundesgesetes auch teilhaftig zu werden, und dies wird dadurch geschehen können, daß man eine Geselbesbestimmung aufstellt, welche fagt, wenn in einer Gemeinde oder in einem Bezirt die Mehrheit die Gin= führung der Biehversicherung beschließe, fo folle fie für alle in der betreffenden Gemeinde obligatorisch fein. Geftüt hierauf würden die Gemeinden freiwillig-obligatorische Gemeinde= ober Bezirksverficherungsverbande ins Leben Diefe Berbande wurden Unfpruch haben auf Bundesunterstützung; fie follten dann aber auch vom Ranton unterstütt werden, und es follte beshalb die Möglichkeit geschaffen werden, folche Viehversicherungsverbände aus dem Ertrag der Viehentschädigungskasse unterstützen zu können. Nun ist aber der Art. 1 in dieser Beziehung zu wenig klar; man weiß nicht recht, ob es möglich wäre, auf dem Dekretswege der Viehentschädigungskasse eine solche Bestimmung zu geben, und da die Sache von ungemein großer Bedeutung ist, haben wir gefunden, man solle sie gründlich prüfen und nicht übers Knie brechen.

Im Art. 2 ift gefagt, daß die Stempelgebühren für Biehgefundheitsscheine gur Beftreitung der Roften für die Biehgefundheitspolizei und zur Ausrichtung von Viehprämien verwendet merden follen. Run haben die Stempel= gebühren jährlich eine Summe von etwa Fr. 48,000 ausgemacht und Fr. 50,000 hat man für Biehprämien ausbezahlt. Wenn man nun von den Fr. 48,000 die Roften der Biehgefundheitspolizei abzieht, die lettes Jahr Fr. 15,000 ausgemacht haben, so würden zur Ausrichtung von Viehprämien noch Fr. 33,000 bleiben. Nun könnte man leicht aus Urt. 2 den Schluß ziehen, daß man sich an der Auszahlung von Biehprämien in Zukunft nur soweit beteiligen wolle, als der Ertrag der Biehscheine, abzüglich der Roften für die Biehgefundheitspolizei, aus= mache, also faktisch nur mit einer Summe von etwas zu Fr. 30,000. Run hat man aber diefe Abficht nicht und kann fie nicht haben. Wir wollen in Bezug auf Biehprämierung nicht zurücklrebsen, fondern vorwärts= schreiten, und es ift absolut nötig, daß der Staat ganz bedeutende Leistungen übernimmt. Es ist das auch durchaus die Absicht der Regierung und der vorberatenden Behör= ben; aber man wollte auch hier die Sache fo faffen, daß man nicht allfällig zu falschen Schlüffen kommen könnte; man sollte bestimmt sagen, wenn noch ein Ertrag der Biehscheine übrig bleibe, so fei er nur als Beitrag an diejenige Summe zu betrachten, die man für Biehprämien ausrichten will. Wir werden schon im Jahre 1895 dazu tommen, aus der Staatstaffe gang bedeutende Leiftungen zu übernehmen. Wir werden vom Bund jährlich etwa Fr. 85,000 für Biehprämien erhalten, und wir muffen nach dem Bundesgesetz die gleiche Leiftung übernehmen, b. h. wir werden in Butunft dirett aus der Staatstaffe einen Beitrag von circa Fr. 50,000 entnehmen muffen. Wir haben nun geftern versucht, eine bestimmtere Redaktion des Art. 2 zu finden; allein solche Redaktionen kann man nicht aus dem Aermel schütteln, und so kamen wir nach langer Beratung zum Beschluß, Ihnen heute zu beantragen, die Beratung zu verschieben, damit sowohl die Regierung als die Kommission und überhaupt die Mitglieder des Großen Rates die Sache nochmals gründ= lich prüfen können, und ich nehme an, auch die landwirt= schaftlichen Bereine und Genoffenschaften werden die Gelegenheit benüten, um eine eingehende Prüfung vorzu= nehmen. Wir werden uns bestreben, bis gur nächsten Seffion eine bestimmte Redaktion zu finden, und ich hoffe, daß wir dann in der Dezemberfeffion die Beratung werden vornehmen können. — Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen für heute Verschiebung der Angelegenheit.

M. Choquard. Le projet de renvoi de la discussion sur l'arrêté concernant les caisses d'indemnité pour perte de bétail m'engage à attirer l'attention du gouvernement et du Grand Conseil sur l'opportunité de l'introduction dans notre canton d'une caisse obli-

gatoire ou caisse d'assurance pour indemnité en cas de perte de bétail. Je crois d'ailleurs que le rapporteur de la commission en a déjà parlé dans cette assemblée, mais je ne saurais assez insister sur ce point. C'est un vœu général, exprimé par les cultivateurs du canton de Berne et les sociétés agricoles et renouvelé lors des concours de bétail, d'avoir cette caisse d'assurance, facultative ou obligatoire; il y va de l'intérêt économique national, elle peut donc être considérée comme absolument nécessaire.

Je ne veux pas entrer dans des détails aujourd'hui, je me réserve de le faire plus tard, lors de la discussion du projet. L'assurance étant à l'ordre du jour dans tous les domaines, il est tout naturel que nous nous préoccupions de l'assurance agricole; je remercie l'honorable rapporteur de la commission d'économie publique d'avoir soulevé cette question, et j'aime à croire qu'on tiendra compte de ce vœu.

Der Große Rat erklärt sich mit der beantragten Ver= schiebung stillschweigend einverstanden.

# Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung folgender Nachfredite pro 1894 nach: Rubrik VI B 7 k, medizinisch = chemisches Institut der Hochschule . . . . Fr. 1245

VI B 7 c, chirurgische Klinik der

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es sind dies zwei Rachtredite, wie sie fich alljährlich wiederholen und dem Großen Rate schon oft Anlaß zur Kritik gegenüber den betreffenden Professoren gegeben haben. Um in Zufunft diesem Uebelstande abzuhelfen oder wenigstens diese Nachtredite etwas ein= zudämmen, hat der Regierungsrat beschloffen, es sei der Erziehungs= und der Finanzdirektion der Auftrag erteilt, Maßregeln vorzuschlagen, wie diesen Kreditüberschreitungen für die Butunft vorgebeugt werden konne. Diese Magregeln konnen darin bestehen, wie schon seiner Beit im Großen Rate vorgeschlagen wurde, daß eine Kontrollstelle geschaffen wird, die über die richtige Verwendung dieser Rredite Aufficht übt und dafür forgt, daß dieselben nicht überschritten werden, oder es kann auch ein Regulativ erlassen werden, wie es namentlich von der Finanzdirektion befürwortet wurde, wonach den Vorstehern dieser Institute bestimmte Vorschriften gemacht werden, wie sie die Kredite verwenden sollen und wobei ihnen in Aussicht geftellt wird, wenn fie weitergehende Ausgaben machen, so haben fie dies auf eigene Rechnung gethan. Welche diefer Maß= regeln ergriffen werden foll — vielleicht beide in kombi= nierter Form — wird Sache näherer Prüfung fein. -Für heute wird Bewilligung der beiden Nachfredite beantragt.

Bewilligt.

# Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1894 im Betrage von Fr. 2000 auf Rubrit IIIb A 3, Bureautoften der Polizeidirektion.

Scheurer, Finangbirektor, Berichterftatter bes Regierungsrats. Der budgetierte Kredit von Fr. 5700 für Bureaukosten der Polizeidirektion hat nicht hingereicht, weil die Polizeidirektion verschiedene außerordentliche Aus= gaben hatte, namentlich für die Installierung der neuen Bureaux für den kantonalen Polizeiinspektor und ferner für Bureaueinrichtungen für das Patentbureau, das neuer= dings wieder an die Polizeidirektion übergegangen ift und im alten Postgebäude etabliert wurde. Die Ueberschreitung des Kredits ist deshalb nicht nur gerechtsertigt, sondern fie war eine Notwendigkeit, und es wird deshalb Bewilligung des Nachfredits beantragt.

Bewilligt.

# Kreditbewilligung tür die Irrenanstalt Münsingen.

Der Regierungsrat beantragt, für die Irrenanstalt Münfingen für 1893 folgende Beträge zu bewilligen: Befoldung des Direktors . . . . . Fr. 750 **"** 2500 der Angestellten . . . . . Zusammen Fr. 3200

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es hat fich die Notwendigkeit herausgestellt, daß der Direktor und einige Angestellte der neuen Frren= anstalt in Münfingen schon dies Jahr in Funktion treten, weil jemand auf dem Plat fein muß, um die Ginrichtungs= arbeiten zu überwachen und bie nötigen Borbereitungen zu treffen, damit die Unftalt dann auf einen bestimmten Zeitpunkt in Thätigkeit treten kann. Der Regierungsrat empfiehlt diese absolut notwendige Krediterteilung zur Genehmigung.

Bewilligt.

#### Abtretungsvertrag mit der Kirdgemeinde Wichtrach.

Der Regierungsrat beantragt, dem Abtretungsvertrag, wonach die Kirchgemeinde Wichtrach das gefamte dortige Pfrundgut gegen eine Entschädigung von Fr. 12,600 jeitens des Staates zum Unterhalt übernimmt, die Benehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diefer Abtretungsvertrag ftimmt in feinen Bedingungen überein mit verschiedenen andern derartigen Berträgen, die in der letten Beit vom Großen Rate ge-nehmigt worden sind. Das Pfrundgut von Wichtrach umfaßt gegenwärtig nur noch folgende Beftandteile: bas Pfarrhaus, das Ofenhaus, einen Brunnen und eine Pfrund= matte von nicht großem Umfang. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 15,780. Es tann alfo für die Uebernahme des Pfrundgutes mit allen Verpflichtungen und Laften kein großer Gegenwert in natura geboten werden, indem derjenige Teil der Pfrunddomäne, der nicht zur unent= geltlichen Benützung des Pfarrers bestimmt ift, nur eine Schatzung von Fr. 1050 hat. Es muß daher ber Kirch= gemeinde ber Gegenwert in einer Loskaufssumme ge= boten werden, und diese ist vereinbart worden auf Fr. 12,600. Diefe Summe ist etwas höher, als sie in andern Fällen stipuliert wurde; allein sie ist gerechtfertigt durch die Ver= haltniffe des Pfrundgutes, namentlich die Beschaffenheit des Pfarrhaufes. Es gehört nicht zu den schöneren, angenehmeren und gut gebauten, sondern es ift alt, eng und ungemütlich zu bewohnen, was schon daraus hervor= geht, daß der ganze Pfrundcorpus nur eine Grundsteuer= schatzung von Fr. 15,780 hat. Das Pfarrhaus ist auch dringend der Reparatur bedürftig; würde es im Besitz des Staates bleiben, so würde er über kurz oder lang genötigt sein, eine nicht unbedeutende Summe auf die Wiederherstellung desselben zu verwenden. Es ift daher eine Loskaufssumme durchaus gerechtfertigt. Bu den Bedingungen gehört, wie bei allen folchen Berträgen, die Borschrift, daß die Loskaufssumme, wenigstens zum größten Teil, jur Bildung eines Baufonds verwendet werden foll; Fr. 2600 follen der Rirchgemeinde zur freien Berfügung stehen. Diese lettere Summe wird die Kirch= gemeinde dazu verwenden, um die nötigen Reparaturen vorzunehmen; vielleicht wird fie noch etwas dazulegen muffen.

Der Vertrag ist auch dem Synodalrat zur Begutsachtung unterbreitet worden, damit auch die kirchlichen Interessen gewahrt werden, und es hat derselbe mit Schreiben vom 12. November erklärt, daß er mit dem Vertrag einverstanden sei und anerkenne, daß in demselben in wohlwollender Weise die Interessen der Pfarrstelle von Wichtrach gewahrt worden seien. Es kann somit dieser Vertrag auch vom Großen kat genehmigt werden, was

vom Regierungsrate beantragt wird.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen die Genehmigung dieses Bertrages. Aus den Akten konnten wir uns überzeugen, daß das Geschäft für den Staat ein ungemein vorteilhaftes ist. Es scheint aber auch für die Kirchgemeinde acceptabel zu sein, indem sie den Bertrag einstimmig gutgeheißen hat, tropdem das Pfarrhaus sich in einem ganz bedenklichen Zustande besindet. Auch der Synodalrat hat anerkannt, daß man in wohlwollender Weise die Interessen der Kirche gewahrt habe. Es liegt also kein Grund vor, den Bertrag nicht zu genehmigen.

Benehmigt.

# Defret

ither

# die Besoldungen der Beamten der kantonalen Frrenanskalten Waldau und Münfingen.

(Siehe Rr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

# Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Angesichts der bevorstehenden Eröffnung der neuen Frrenanstalt in Münsingen haben Sie bereits in der letzen Session ein Organisationsdektet über die beiden kantonalen Frrenanstalten erlassen, und es erübrigt nun noch, auch ein Besoldungsbektet für die Beamten der beiden Anstalten aufzustellen. Es besteht zwar ein Dekret über die Besoldungen der Beamten der heil= und Pslegeanstalt Waldau vom 17. Mai 1892; es versteht sich aber von selbst, daß wir nun, da eine zweite Anstalt hinzutritt, für beide Anstalten die gleichen Normen für die Besoldung der Beamten ausstellen müssen und daß man bei dieser Gelegenheit veränderten Berhältnissen Rechnung tragen wird. Ich beantrage Ihnen daher Eintreten in diesen Dekretsentwurf.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Der Große Rat hat in seiner letzten Session ein neues Dekret erlassen, das mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Anstalt in Münsingen für die beiden Anstalten Waldau und Münsingen eine neue Organisation geschaffen hat. Infolge dieser neuen Organisation ist auch eine neue Kormierung der Besoldungen, sowie die Festsetzung der Besoldungen für einzelne neue Beamtungen nötig. Ich bin daher im Falle, Ihnen namens der Kommission den Antrag zu stellen, Sie möchten auf dieses Dekret eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### § 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Was zunächst die Besoldung des Direktors betrifft (Fr. 5500—6500), so unterscheidet sie sich von der disherigen bloß in Bezug auf das Minimum; das disherige Minimum betrug Fr. 5000, während das Maximum schon jest auf Fr. 6500 festgesest war. Wir halten nun dafür, der Unterschied sei zu groß; es wird thatsächlich einem Direktor, dem die ganze Berantwortlichkeit für eine so große und beschwerliche Ausgabe obliegt, wohl niemals eine Besoldung von nur Fr. 5000 ausgesetzt werden können, da er ja nicht freie Station hat, sondern nur freie Wohnung, also seinen eigenen Haushalt führen muß. Sine Minimalbesoldung von Fr. 5500 ist gewiß nicht hoch gegriffen, und die disherigen Ersahrungen zeigen, daß man jeweilen sehr bald über dieses Minimum von Fr. 5500 hinausgehen mußte.

Gegenwärtig bezieht der Direktor der Waldau, der allerbings schon eine längere Reihe von Jahren an der Anftalt wirkt, Fr. 6000 — er ist also noch nicht beim Maximum angelangt — und kürzlich hat der Regierungserat die Besoldung des Direktors von Münsingen ebenfalls

auf Fr. 6000 festgesett.

Für den 2. Arzt wird eine Besoldung von Fr. 4500 bis 5500, für den 3. Arzt eine solche von Fr. 3500 bis 4500 in Aussicht genommen nehst Wohnung, Beseuchtung und Garten, also wiederum ohne freie Station. Sie könnten vielleicht fragen, warum zwischen dem 2. und 3. Arzt ein Unterschied gemacht werde. Ihre regelmäßigen Hunktionen sind allerdings die gleichen; die Arbeit wird sich so teilen, daß eine Abteilung der Anstalt dem zweiten, eine andere dem dritten Arzt übergeben wird und daß die beiden Aerzte also die gleiche Arbeit zu besorgen und die gleiche Berantwortung zu tragen haben.

Hingegen ist der 2. Arzt zugleich Stellvertreter des Direktors, so daß er in Zeiten, wo sich der Direktor in Arlaub befindet, den jeder Beamte einmal im Jahre zu nehmen im Falle ist — oft auch nur wegen Militärbienst oder in Fällen von Krankheit — eine Zulage von wichtigen, verantwortungsvollen Geschäften erhält. Dies ist der Grund, weshalb der Regierungsrat glaubt, einen Unterschied in der Besoldung machen zu sollen. Sie werden bemerken, daß das Maximum eines Arztes jeweilen dem Minimum des Höherstehenden gleichkommt, so daß eine Stufe genau an die andere sich anschließt.

Für die Assistengärzte wird nebst freier Station eine Besoldung vorgeschlagen von Fr. 1000—1500, wenn sie patentiert und von Fr. 600—800, wenn sie nicht patentiert sind. Es kommt vor, daß auch ein noch nicht patentierter Assistent angestellt wird, ein Kandidat der Medizin, der es vorzieht, vor dem Eramen während eines halben oder ganzen Jahres an einer solchen Anstalt als Assistent zu wirken; es liegt aber kein Grund vor, einem solchen die gleich hohe Besoldung auszusehen, wie einem Assistenten, der bereits ein Diplom in der Tasche hat.

Der Besoldungsansatz für den Verwalter nebst freier Station für sich und seine Familie entspricht dem Ansatz, der bisher in der Waldau für den Oekonomen bestanden hat. Für den Oekonomen wird nebst freier Station für sich und seine Familie eine Besoldung von Fr. 1200

bis 1800 vorgefehen.

Endlich haben wir auch die Verhältnisse in Bezug auf die Seelsorge berücksichtigen müssen. Der Regierungserat denkt sich dieselbe in der Weise, daß man nicht eigentliche Anstaltsgeistliche anstellt, sondern, wie disher in Bezug auf die Waldau, mit irgend einem Geistlichen der Nachbarschaft ein Abkommen trisst, nach welchem er die nötigen Funktionen übernimmt. In der Waldau besorgt ein älterer, zurückgetretener Geistlicher die Funktionen, der dazu noch ganz gut fähig ist. In Bezug auf Münssingen wird es darauf ankommen, ob sich in der Ortschaft selbst oder in der Nachbarschaft ein Geistlicher sindet, der sich zu den sonntäglichen Funktionen, zur Berrichtung der Leichengebete z. herbeiläßt. Der Regierungsrat glaubt daher, es lasse sich für diese Funktionen kein bestimmter Ansah ins Dekret aufnehmen, sondern es müsse die Festsehung der Entschädigung, je nach den Bershältnissen, in die Han, daß der Staat auf diese Weise viel

billiger wegkommt, als wenn er ausschließlich für die Anstalten bestimmte Geistliche anstellen würde, denen er die volle Besoldung ausrichten müßte, während es hier mit einer Entschädigung von sagen wir Fr. 1200—1500 wird gemacht werden können.

Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission empsiehlt Ihnen die Annahme des § 1. Wie bereits ausgeführt wurde, weichen die Besoldungen berjenigen Beamtungen, welche schon die jetzt bestanden haben, von den gegenwärtigen Besoldungen nicht wesentlich ab. Einzig bei der Besoldung des Direktors ist das Minimum um Fr. 500 erhöht worden und ebenso bei der Besoldung der beiden Aerzte das Minimum um je Fr. 500. Es muß diese Erhöhung nach Ansicht der Kommission gerechtsertigt erschenen, wenn man für die Arztstellen tüchtige Kräfte bekommen will, was bei einer geringen Besoldung mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte.

Was die übrigen Beamtungen anbetrifft, so entsprechen die Besoldungen so ziemlich den bisherigen. Allerdings waren die Stellen des Verwalters und des Dekonomen bisher vereinigt und ebenso figurierte der Verwaltungsgehülfe nicht als besonderer Beamter.

Was den Pfarrer betrifft, so hat der Direktor des Innern bereits auseinandergesetzt, weshalb für denselben keine Besoldung ausgesetzt wurde. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Angenommen.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsrats. Wir beantragen Ihnen, daß innerhalb der Grenzen des Minimums und des Maximums die Festsehung der Besoldungen durch den Regierungsrat stattsinden soll. Er einzig wird im Falle sein, beurteilen zu können, ob ein Beamter diese oder jene Besoldung verdient. Es kann auch der Fall sein, daß, um eine besonders wertvolle Kraft zu gewinnen, schon von Ansang an über das Minimum hinausgegangen werden muß, wäherend man in andern Fällen mit dem Minimum ansangen wird. Ich empsehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Angenommen.

§ 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 3 befaßt sich mit der Frage, wie weit sich für den Verwalter und den Oekonomen die in § 1 zugesicherte freie Station für sich und die Familie erstrecken soll. Das Dekret über die Besoldungen der Beamten der Staatsanstalten, vom Jahr 1875, enthält

in § 1 die Bestimmung: "Der Regierungsrat bestimmt nötigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zustommen solle." Man hat nämlich schon öfter die Bemerkung gehört, es sollte in Bezug auf die freie Station nicht ganz gleich gehalten werden, ob der Beamte eine ganz kleine oder aber eine sehr große Familie habe, indem sonst je nachedem die Stellung viel höher oder viel geringer honoriert sei. Es ist klar, daß für einen Beamten mit zahlreicher Familie die freie Station eine ganz bedeutende Erleicheterung ist. Der Regierungsrat beantragt Ihnen nun, damit es vorkommendenfalls nicht Unannehmlichseiten und Empfindlichseiten zur Folge hat, gerade im Dekret eine Grenze für die freie Station zu bestimmen und zwar in der Weise, daß gesagt wird: "Die freie Station sür den Berwalter und Dekonomen erstreckt sich auf höchstens 4 Kinder."

Wir könnten uns auch einverstanden erklären, zu sagen, "im ganzen 6 Personen"; wir glauben, es sei das genügend, um dem landesüblichen Maß einer Familie zu entsprechen (Heiterkeit), obwohl die Fälle nicht selten sind, wo die Zahl der Familienglieder eine größere ist.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich mit diesem § 3 nicht ganz befreunden können. Sie mußte zwar zugeben, daß allerdings eine gewisse Ungleichheit darin liegt, daß eine große Familie ganz gleich gehalten sein soll wie eine kleine, die nur wenig oder gar keine Kinder hat. Underseits hat es aber die Kommission gestoßen, in einem Dekret einen solchen Grundsat sestzusen; es hat uns geschienen, es mache das keine gute Façon, und zweitens gebe es Unlaß zu allerlei unangenehmen Erörterungen und Rechnereien. Es hat deshalb der Kommission geschienen, es wäre richtiger, diese Bestimmung ganz wegzulassen. Ich gebe zwar zu, daß sich auch für die andere Anschauung gute Gründe geltend machen lassen; indessen bin ich namens der Kommission im Falle, Ihnen Streichung dieses Paragraphen zu beantragen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, den persönlichen Antrag zu stellen, einfach zu sagen, "aus höchstens 6 Personen". Es kann ja vielleicht der Fall eintreten, daß einer der Beamten das Unglück hat, seine Frau zu verlieren; da er Kinder hat, ist er genötigt, eine Haushälterin anzustellen, und es könnte nun die Meinung aufkommen, die Haushälterin sei von der freien Station ausgeschlossen. Das möchten wir jedoch nicht; in einem solchen Fall soll die Haushälterin ebenfalls inbegriffen sein. Was nun den Fall anbetrifft, daß mehr als 4 Kinder da sein sollten, so ist klar, daß man kein großes Kostgeld verlangen würde.

M. Reymond. J'appuie chaleureusement la proposition de la commission d'économie publique. Les prescriptions de l'art. 3 sont basées sur des principes absolument antidémocratiques dans un pays comme le nôtre où l'Etat a plutôt comme devoir de favoriser l'existence des grandes familles au lieu d'accroître leurs charges. Mettez-vous à la place d'un employé de l'établissement en question, qui verrait arriver de mauvais œil un cinquième enfant parce qu'il nécessiterait des complications dans la vie de famille, et vous comprendrez suffisamment

que la proposition de la commission d'économie publique doit être acceptée. Je l'appuie pour ma part.

# Abstimmung.

Für den Entwurf, modifiziert nach Antrag v. Steiger (gegenüber dem Streichungsantrag der Kommifsion) Minderheit.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun noch die

Schlugabstimmung.

Für Annahme des Dekrets. . . . Mehrheit.

# Abänderung des Dekrets über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldan und Münsingen, vom 9. Oktober 1894.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie haben am 9. Oktober d. J. das Organisationsdekret für die beiden Frrenanstalten Waldau und Münfingen erlaffen und dann in § 29 folgende schöne, humane Bestimmung aufgenommen: "Sind notarme und mittellose Kantonsangehörige frisch erkrankt, so übernehmen die Anstalten ihre Verpslegungskosten wäh= rend der ersten drei Monate." Das ganze Detret wurde fofort in Rraft erklärt. Run hat aber die Auffichtskom= miffion der beiden Unftalten darauf aufmerksam gemacht, daß es seine Schwierigkeiten habe, diesen § 29 sofort zur Anwendung zu bringen. Da die Anstalt in Münfingen noch nicht eröffnet ist, sondern voraussichtlich erst im Marg 1895 wird eröffnet werden konnen, fo hatte die genannte Bestimmung vorläufig nur in der Waldau an-gewendet werden können. Das hätte zur Folge, daß allerdings diejenigen frifchen Fälle, die von jest an in der Waldau aufgenommen werden und notarme, heilbare Beifteskranke betreffen, in den Benug der erwähnten Bergunftigung treten wurden, während diejenigen Berfonen dagegen derfelben verluftig gehen würden, die wegen Mangel an Blat in der Waldau nicht aufgenommen werden fonnten, fondern in St. Urban oder einer anderen außerkantonalen Anstalt oder in einer Privatanstalt untergebracht werden müßten. So würde die erwähnte Wohlthat nur einzelnen Gemeinden zu gute kommen, der Mehrzahl dagegen nicht. Es würde dadurch eine Ungleichheit geschaffen, die noch mehr Unzufriedenheit erregen mußte, als ichon jest oft bei den Bemeinden vorhanden ift, wenn fie ihre Patienten nicht in der kantonalen Unftalt unterbringen können, sondern genötigt find, fie in einer Privatanftalt oder in einer außerkantonalen Anstalt zu versorgen. Wir halten daher dafür, die Anwendung des § 29 sei erst für den Moment zwecksmäßig, wo der Kanton wirklich genügenden Plat darbieten kann, so daß jeder notarme Geisteskranke Aufsnahme findet. Wir beantragen Ihnen daher, es sei, in Abänderung des Dekrets vom 9. Oktober abhin, der § 29 desselben erst auf den Zeitpunkt in Kraft zu erklären, wo die Anstalt in Münsingen eröffnet werden wird. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. der Große Rat in § 29 des neuen Detrets über die Irrenanstalten die sehr wohlthätige Bestimmung aufgenommen hat, wonach in Zukunft arme, frischerkrankte Patienten während drei Monaten unentgeltlich verpflegt werden sollen, ist in der Aufsichtskommission die Frage aufgeworfen worden, ob diefer § 29 nun fofort in Kraft treten solle. Selbstverständlich wäre unser Wunsch dahin gegangen, diese Bestimmung fofort anzuwenden; allein andererseits mußte man sich sagen, daß dies eine ganz bedeutende und stoßende Ungleichheit und Unbilligkeit schaffen würde, indem einzelne diefer Wohlthat teilhaftig würden, während andere wegen Platmangel nicht aufgenommen werden konnten. Diefe Ungleichheit, welche entstehen mußte, und die Ihnen vom herrn Direktor des Innern des Näheren auseinandergesett worden ift, hat die Aufsichtstommission veranlaßt, beim Regierungsrat den Antrag zu stellen, es möchte der § 29 des Dekrets erft bei Eröffnung der Anstalt Münfingen in Kraft treten. Die Regierung hat diesem Antrag beigepflichtet, und auch Ihre Kommiffion ift im Falle, Ihnen diefen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Angenommen.

Zu Handen des Protofolls wird Notiz genommen von der Austeilung des

Berichts der Jinanzdirektion über Entstehung, Zweckbestimmung und gegenwärtigen Bestand der verschiedenen in der Staatsrechnung erscheinenden Spezialfonds.

(Siehe Ar. 30 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rats von 1894.)

Damit hat ein von der Staatswirtschaftskommission 5. 3. gestelltes Postulat seine Erledigung gefunden.

Portrag der Direktion des Innern an den Regierungsrat zu Janden des Großen Kats betreffend die Errichtung einer Haudelskammer.

Diefer Vortrag hat folgenden Wortlaut: Herr Präfibent, Meine Herren!

Infolge einer Motion des herrn Rehmond und Genoffen betreffend die Errichtung einer handels= und

Industriekammer hat der Große Kat am 9. März 1894 beschlossen, die Motion in dem Sinne erheblich zu erklären, daß vom Regierungsrat die Frage zu prüfen sei, ob die gewünschte Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes durch Einsetzung der in § 3 des Orekrets über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848 geforderten Kommissionen oder durch eine andere Organisation geschaffen werden solle.

Indem wir diesem Auftrage nachkommen, beehren wir uns, Ihnen über die genannte Frage folgenden Bericht

zu erstatten:

Da in der Verhandlung vom 9. März 1894 von sämtlichen Rednern und vom gesamten Kate die Wünschbarkeit einer vom Staate organisierten und unterstützten Vertretung der Interessen von Handel, Industrie und Gewerbe für unsern Kanton anerkannt wurde, so stellen wir, von dieser Thatsache ausgehend, zunächst die Frage:

1. Besitzen wir zur Zeit eine Grundlage, auf welcher wir die gewünschte Organisation

aufbauen tonnen?

Eine solche ift in der That in zwei Richtungen vor= handen: Im § 3 des erwähnten Dekrets vom 23. Mai 1848 einerfeits und in den freien Bereinen gur Pflege ber kommerziellen, induftriellen und gewerblichen Intereffen anderseits. Jene gesetzliche Bestimmung ruft einer Rommission des Handels und einer solchen der Industrie und des Gewerbes als rein staatlicher, der Direktion des Innern, Abteilung Bolkswirtschaft, beigeordneter beratender Behörden, welche wichtige Fragen, die ihnen von der Regierung zugewiesen wurden, zu begutachten hatten. Laut den vorhandenen Prototollen hat die Kommission für Industrie und Gewerbe bis 1857, diejenige für Sandel bis 1864 bestanden. Es besteht kein Sindernis, fie getrennt oder vereinigt wieder aufleben zu laffen. Hier haben wir den gesetzlichen, den konstitutionellen Boden für eine Handels=, Industrie= und Gewerbekammer. Aber der Rährboden, aus dem ein folches Organ Saft und Rraft für seine Thätigkeit schöpfen mußte, liegt in den freien Vereinen, welche in neuerer Zeit fich in unserem Kanton zur Pflege der in Frage stehenden Interessen gebildet und mannigsach entwickelt haben: Der bernische Berein für Handel und Industrie, der Gewerbeverband bes Kantons Bern, das Syndikat der Uhrenfabrikanten und einige andere spezielle Fachvereine.

Wir werden gut thun, das neu zu errichtende Organ auf diesen beiden Grundlagen aufzu=bauen, ihm nach dem Vorbilde der durch das Dekret vom 23. Mai 1848 geschaffenen Kommissionen einen staatlichen Charakter zu geben, zugleich aber es in enge und unmittelbare Verbindung mit den interessierten wirtschaftlichen Kreisen des Volkes zu bringen. Je mehr die Kammer in diesen wurzelt, desto frischer, fruchtbarer, praktischer wird ihr Leben, ihre Thätigkeit sich entsalten und vor doktrinärem oder einseitig bureaukratischem Wesen

bewahrt bleiben.

2. Welche Organisation ist demnach der

gewünschten Behörde zu geben.

Wir empfehlen vor allem, eine einzige "Handels=, Industrie= und Gewerbekammer" für den Kanton zu errichten, nicht etwa mehrere, von einander ganz unabhängige Kommissionen für die einzelnen Interessensteil und eine für den Jura; das brächte Zersplitterung der Kräfte und einseitige Pslege der Sonderinteressen, während doch

bem Staate gerade die Aufgabe obliegt, die verschiedenen Interessen zum Wohle des Ganzen zu vermitteln und das gemeinsame Interesse zu pslegen. Durch Teilung der Behörde in mehrere Sektionen oder Subkomsmissionen steilung der Behörde in mehrere Sektionen oder Subkomsmissionen missionen konte gleichwohl dafür gesorgt werden, daß den wichtigsten besondern Kreisen die ihnen gebührende Fürsorge zu teil würde. So könnte die Kammer eine Sektion für den Handel, eine solche für die Uhrenindustrie, eine andere für die übrigen Industrieen des Kantons und eine für das Kleingewerbe enthalten. Ein oder vielleicht zwei Sekretariate würden die ständigen Arbeitss und Auskunftstellen bilden, für welche denn auch die sinanzielle Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen wäre.

Was endlich die Wahlart der Kammer betrifft, so empfehlen wir, diese teils durch die größeren kantonalen Vereine, teils durch den Regierungsrat bestellen zu lassen. Während jene hiebei hauptsächlich ihre bestondern Berufsinteressen zur Geltung bringen werden, wird der Regierungsrat darauf bedacht sein, durch die Wahl seiner Vertreter allfällige Lücken in der Zusammensetzung der Behörde zu ergänzen und namentlich die gemeinsamen Interessen, den allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt im Gegensatzu einseitigen Sondersinteressen, zur Geltung zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge ber Organisation, welche wir Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, für die zu errichtende "kantonale Handelse, Industries und Gewerbestammer" empsehlen. Da jedoch vor der Ausarbeitung eines bezüglichen Dekretsentwurfs die Angelegenheit nach verschiedenen Richtungen einer eingehendern Prüfung besarf, so beehren wir uns, bei Ihnen zu stellen den

Untrag:
1. Der Regierungsrat wolle die Direktion des Innern ermächtigen, zu diesem Zwecke eine Kommission niederzusetzen und sodann eine Vorlage zu machen.

2. Es fei hievon dem Großen Rate Kenntnis zu geben.

Bern, 16. November 1894.

Der Direktor des Innern: Steiger.

Bom Regierungsrate genehmigt und dem Großen Rate zur Kenntnisnahme überwiefen.

Bern, den 20. November 1894.

Im Namen des Regierungsrats der Prädident Steiger, der Staatsschreiber Kistler.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe dem Bericht nur kurz das beizufügen, daß wir dafür halten, es biete das Stadium, in dem sich die Sache besindet, nicht Beranlassung zu einer Beschlußfassung des Großen Kates; es handelt sich lediglich um eine Mitteilung an den

Großen Kat, wie wir uns die Organisation vorstellen und wie wir vorzugehen gedenken. Der Regierungsrat hat also beschlossen, eine Kommission niederzusehen, um mit der Direktion des Innern die Angelegenheit weiter zu versolgen und einen Entwurf vor den Großen Kat zu bringen. Wir halten dies für die einzig richtige, konstitutionelle Art des Borgehens, indem es nach dem Großratsreglement nicht thunlich ist, daß der Große Kat von sich aus eine Kommission bestellt für eine Angelegensheit, die doch der Kegierungsrat vorberaten muß.

Präsibent. Wir nehmen von der Mitteilung des Regierungsrates Kenntnis und gewärtigen zu gegebener Zeit eine Borlage.

Präsident. Die Motion des Herrn Péqui= gnot wird auf Wunsch des herrn Regierungsrates Lienhard, der infolge einer Sitzung der Alkoholkommission verhindert ift, der heutigen Sitzung beizuwohnen, sowie im Einverständnis mit herrn Bequignot auf die nächste Seffion verschoben. Ebenso tann das Ehrenfolgen = gefet nicht behandelt werden, da es vom Regierungsrat noch nicht zu Ende beraten ift. Auch das Detret be= treffend die diretten Befoldungen der Un= gestellten der Amts = und Berichtsichreibe = reien kann in dieser Seffion nicht mehr behandelt werden. Wir find daher am Schluffe unferer Verhand= lungen angelangt. Ich füge nur noch bei, daß jedenfalls im Dezember noch eine Seffion stattfinden wird, haupt= sächlich zur Beratung des Budgets, und ich knüpfe hieran die freundliche Einladung an den Regierungsrat, dafür beforgt zu fein, daß bie Borlagen, namentlich das Budget, rechtzeitig in die Sande der Mitglieder des Großen Rates gelangen.

Damit erkläre ich die ordentliche Herbsteffion als geschloffen und muniche Ihnen eine gute Beimreife.

Schluß der Sitzung und der Seffion um  $10^{1/2}$  Uhr.

Der Redacteur: Rud. Schwarz.